

III.

Avem noi românii de credința răsăritenă dreptul de a cere dela Maiestatea Sa Împăratul restaurarea metropoliei noastre apuse din pricina gónelor?

Se ține de datoria fie-căruia, a nu supăra pre nimeni cu cereri și poște nedrepte, căci o astfel de manieră nu numai că vatemă pre acela, dela carele se cere ceva, ci păcătuște chiar și în contra dreptății și a cuviinței. Precum fie-care singuratic e dator a se ține în tóte întreprinderile sale între hotarele cuviinței și a dreptății, tocmai această îndatorire are și un popor întreg, de a-și cercetá mai întâiu cu deamăruntul tóte lucrările sale, care sunt de a se da publicității, érá cu deosebire a socoti bine acele dorințe ale sale, care se vor așterne supremului tribunal de stat. — Cunoscut este, că poporul român de legea răsăritenă în Austria dela anul 1848, parte prin deputațiunea sa națională, parte prin glasul sínodelor diecesane, ce s'au ținut la anul 1850, la Sibiiu și la Arad, în sfârșit prin episcopii săi concernenți și deputați neîntrerupt au așternut Prea Înaltului Tron și Stăpânirii împărătești cererea, ca metropolia, carea au existat până la sfârșitul secolului al 17-lea să se restaureze și să se subordoneze aceleia toți românii gr. răsăriteni din împărăția austriacă. Cumcă această cerere a românilor e dréptă, se vede în destul de acolo, că e basată pe dreptul istoric, și deodată precum e chiar și din cele ڟise mai nainte, are pe partea sa canónele bisericei răsăritene.

Acum se naște acea întrebare numai, este cererea acesta deodată și dréptă, sau că este o ivire nouă și necunoscută în biserica răsăritenă?

Precum această cerere a românilor nu e nici nedréptă nici nouă în biserică, se vede de acolo, că asemenea pretensiuni se făcură și de alte popóre, care mărturisesc religiunea răsăritenă, fără ca din partea bisericei să se fi desaprobat o astfel de urmare. Așa 1-ia sêrbii și bulgarii sub regele lor național Dușan formară o ierarhie națională. Despre această istorisesc Engel în istoria sa, partea a 3-a, cap 19, următóarele: „Dușan (rege sêrbesc în a. 1352) convócă „un sinod la Siret din preoțimea țerilor sale și a celor bulgăresci, în care „patriarchul sêrbesc eși din legătura cu patriarchul constantinopolitan, ba după „Iulinați și Brancovici, se isgoniră toți preoții naționali grecesci“. 2-a Din privilegiile sêrbilor colonisați în Austria citate mai sus, e învederat, că dênșii nu și-au creat nici cum o ierarhie strînsă bisericescă, ci o ierarhie națională după originea și limba lor. 3-a. În principatele România și Moldavia diregătoriile cele mai înalte bisericesci în anii de mai nainte se ocupau mai cu sémă de greci. Ér în vremile mai dincóce s'a hotărít prin o lege a țerii, ca la treptele cele mai înalte ale ierarhiei numai românii pămênteni să pótă ajunge. 4-a. Acesta are valóre și în privința principatului Sêrbiei, unde mai nainte demnitățile cele mai înalte bisericesci se împărțiau la greci, în vreme ce acum

dela eliberarea țerei acesteia de sub jugul turcesc se încredințază singur numai sârbilor pământeni.

Din acestea fapte, care le-am adus aici înainte, se poate vedé lămurit, că cererea românilor pentru restaurarea Ierarchiei lor de mai nainte nu e nici nedreptă, nici o ivire nouă în biserică, pentru aceea împlinirea aceleia o putem nădăjdui.

O obiecțiune s'ar mai poté face în contra împlinirii acestei cereri a românilor, adecă aceea: că într'unul și același stat doue Ierarchii coordinate n'ar poté sta, fiind-că acésta nu e practicabil și neauđit. Deși aș fi în stare a aduce mai multe exemple, care zădărnicia acelor obiecțiuni din destul o ar da pe față, totuși me mărginesc a aminti aceea, că înșiși SS. părinți au precunoscut, că unitatea politică nu cere nici decum și unitatea ierarchică a bisericei. Așa, precum s'au observat mai sus, episcopii adunați la soborul ecumenic din Efes hotărîră în canonul al 8-lea: ca metropolia Ciprului să nu atârne dela ceea a Antiochiei, pentru-că atárnarea politicéscă a insulei Cipru dela Antiochia nici într'un chip nu îndreptățește pre metropolitul al acestei cetăți din urmă, de a'și întinde puterea sa preste Cipru. Acest fapt, nădăjduesc eu, e de ajuns spre a aréta lămurit valórea obiecțiunei de mai sus. Acum socotesc, că pot trece la încheerea Memorialului acestuia.

Atât din drepturile istorice și canonice, care le-am desfășurat în cele doué broșure ale mele și în acest tractat, și care vorbesc în favórea românilor răsăriteni, precum și din praca bisericei orientale, iese la lumină, că cererile românilor de religiunea răsăriténă privitoare la biserică lor, care în repețite rânduri s'au așternut la Prea Înaltul Tron și la Înalta Stăpânire împărătéscă, nu cuprind altceva, decât cererea, ca trebile lor bisericesci să se organizeze și orânduéscă în înțelesul canónelor bisericei răsăritene și a învățăturilor ss. părinți, — ca prin urmare biserică lor să se ridice la demnitatea cuvenită în stat, și să se coordineze în privința iurisdicțiunei ierarchice asemenea sârbilor.

Împlinirea acestei cereri drepte și cuviincióse a românilor de legea ortodoxă răsăriténă, nu numai va contribuí în deobște fórte mult pentru pacea bisericei, și va avé urmările cele mai binecuvântate pentru cultura religiósă și morală a pomeniților români, ci și asupra stărei lor materiale ar revărsa o îmbunătățire favorabilă, totdeodată o astfel de milă împărătéscă, de carea s'ar împărtăși românii, ar mai pune o pétră scumpă în coróna faptelor celor glorióse a prea luminatului nostru Monarch, în al Înalt Cărui cabinet mila și adevérul se întimpină, dreptatea și pacea se sărută. Psalm 85 st. 11.

43.

Pastorala patriarhului sârbesc emisă în eparchia Aradului după mórtea episcopului Gerasim Raț.

P. c. 591.

Iosif, cu mila lui Dumnezeu Patriarhul bisericii drept credincioase a răsăritului, arhiepiscopul Carlovițului, și a tot poporului românesc și slaveno-sârbesc în ținuturile cesaro-crăești metropolit, a Preasfințitei Maiestăți apostolicesci sfetnic de taina din lăuntru, precum și a prea alesului ces. cr. Austriac ordin a corónei de fer Cavaler.

Preabune încuviințașilor protopresbiteri, bune încuviințașilor namestnici, parochi, administratori parochiali, capelani, diaconi și tot clerului bisericesc, și tuturor drept credincioșilor creștini a păzitei de Dumnezeu eparchii a Aradului, fiilor nouă în Christos iubiți, darul și pacea dela Domnul Dumnezeu și Mântuitorul nostru Iisus Christos, și dela smerenia noastră binecuvântare archiepăstoréscă!

Trista mutare din vremelnica viață la cea vecinică a supusului nouă episcop al vostru odinióră diecesan a Domnului Gerasim Raț, cu atât mai tare au amărit sufletul și inima noastră, cu cât e mai apriat cumcă aceea s'au întemplat în această clipelă a vremii, când ne stă înainte întru împreună înțelegere și sfătuire la olaltă a tuturor căpeteniilor bisericii dreptcredincioase în monarchia austriacă, a lucra pentru binele și înaintarea bisericii dreptcredincioase a răsăritului.

Nouă și cu atât ne fu mai greu a auđi această tristă veste a rēposărei, și a suferi lucrarea dēnsei în peptul nostru, pentru-că înțeleserăm din tóte părțile, cumcă întru fericire rēposatului în anii și ȃilele cele mai de pe urmă a vieții sale cei pământene pătîmind de bolnăvirea sa cea grea, mai fiind întru împărtășirea cu noi prin vremile tulburóse împedecat a trebuit să vadă cu ochii sei multe nerîndueli întru împlinirea trebilor eparchialnice altor încređute și nici că le-au putut în slăbiciunea sa ajuta, nici că a putut dela noi și dela biserică ajutorință căuta, ci a trebuit așa binevoind Dumnezeu, a se muta la cele vecinice, ér pomenitele nerîndueli nu le-a putut în viața sa storî și a introduce în locul dēnselor rîndul și orînduēla, îndreptarea și legiuirea.

Însă Duchul Sfânt, cel-ce cu darul seu în sfânta biserică a lui Dumnezeu tot aceea deplinesce, ce lipsesce nu v'au lăsat fără părinte și fără păstori sēraci, pentru-că după osebita purtare de grije a sa de biserică noastră cea dreptcredincioasă, au predat în mânilor noastre archiepăstoresci purtarea de grije despre voi și mântuirea sufletelor vóstre, și cu dumnezeésca povățuire a sa ne-au îndreptat, ca noi cu puterea nouă dela Dumnezeu și biserică dată, să primim pe noi ocârmuirea eparchii de acolo, și să ne îngrijim ca un părinte despre înnorocirea vóstră, și despre sporirea întru faptele cele bune creștinesci.

Noi nimic nu am poftit în clipita acésta așa, precum aceea, ca înșine noi să putem singuri veni de față între voi, spre a vă da vouă binecuvântarea noastră archiepăstoréscă, spre a vă mângăia, sfátui și povățui cătră calea dréptă a adevărului și a norocirei vóstre; însă mulțimea lucrurilor de căpetenie mari, ce ne stau nouă și bisericii nóstre dreptcredincióse înainte, nu ne îngădue a împlini acésta dorință a inimei nóstre, pentru acésta vă trimitem în locul nostru pre cinstitul archimandrit a Hopovii Patrachie Popescul de mandatariu al nostru, carele în numele nostru și a sfintei nóstre biserici dreptcredincióse vă va mângăia întru întristarea și jalea vóstră, vă va scóte la calea dréptă a adevărului întru îndoeli, va cunósce ranele vóstre cele duhovnicesci, și sau singur în locul nostru le va vindeca, au le va arăta nouă spre leac, va împăca trebile vóstre cele duhovnicesci și lipsele, au singur în locul nostru sau le va arăta nouă spre împăcăciune, și carele în locul nostru, sau dimpreună cu noi neîncetat se va îngrija despre îndepărtarea tuturor valurilor vóstre duhovnicesci și despre îmbunătățirea stării vóstre cei bune duhovnicesci, și va năzui spre adevărata mântuirea vóstră.

Ci ca să cumpete darul dumnezeesc acésta îngrijare părintéscă a noastră despre voi spre binele și mântuirea vóstră, spre binele și mântuirea bisericii nóstre dreptcredincióse, trebuie mai nainte de tóte preaiubiților fii ai nostri duhovnicesci! să depuneți faptele întunerecului și să vă îmbrăcați în arma luminei, să întórceți urechile vóstre de cătră ómenii aceia, cari pismuesc mântuirea vóstră, vă propoveduesc vouă în locul dragostei ură, în locul păcii nepăciuirea, în locul împreunăținerii zarvă, în locul unei puteri deschilinirea părerilor; și să ascultați de glasul acelor ómeni, cari vă propoveduesc curată dragoste creștinéscă și pacea, vă sfătuesc spre întruunaințelegere, vă încredințéză o părere de frații vostri dreptcredincioși întru credință, dragoste și nădejde, ca temeiul cel mai tare a norocirii și a fericirii vóstre cei vecinice, acestia sunt soții și prietenii vostri cei adevărați, pentru-că vă învață după porunca Dumnezeéscă dreptcredinciósa biserică a noastră, și de unde atárnă mântuirea și norocirea vóstră; érá acei sunt neprietenii și vrășmașii vostri fiind-că vă cumpătă spre acele rele, care vor retrage dela Dumnețeu și dela fericirea vóstră, și vor cufunda în cursa diaboléscă și în periciune vecinică.

Vă poruncim vouă mai departe ca archiepăstoriu și vă încredințăm ca părinte: să iubiți și să cinstiți pre trimisul dela noi mandatariu al nostru pre sus pomenitul archimandrit Patrachie, rězămați-vă cu încrețmément deplin pre orênduelile lui, care vi le va da dênsul în numele nostru cu binecuvântarea și cu îngăduința noastră spre folosul și mântuirea vóstră, și alergați întru tóte trebile vóstre duhovnicesci cătră consistoriul cel de noi sub înainte șederea mandatariului nostru alcătuit, cu acel încrețmément, cumcă fiește-care dorință dréptă a vóstră se va împlini. Vă poruncim la capăt să vă aplecați trimisului dela noi mandatariu al nostru ca țitiului de loc al nostru, și pre dênsul

precum în ținerea, așa și întru reîntorcerea rëndului legiuit nu numai să-l ascultați, ci să-l și spriginiți, că precum nici o casă, nici un sat, nici o cetate, nici o stăpânire nu pôte fi nici sta fără rëndul legiuit, așa și în biserica lui Dumnezeu nu pôte fi înaintare întru buna stare fără rëndul legiuit cu povățuirea Duchului sfânt prin sfinții părinți dreptcredincioși întrênsa întrodus.

Noi suntem încreduți despre voi și despre dragostea vóstră cea mare cătră credința și biserica dreptcredincioasă, carea o ați moștenit-o voi dela părinții și strămoșii vostri preacurată și nestricată ca binele cel mai prețuit în viața vóstră și pentru acésta ne și nădăjduim fórte tare dela voi, ca dela fii nostri cei preaiubiți duhovnicesci, cumcă vă veți feri de fiește-care proroc mincinos; carele vor propovedui faptele urei și a neînțelegerii și ca credincioși fii ai bisericii dreptcredincioasă creștinesci a răsăritului veți desbate dela inimile vóstre cuvintele dênsului cele putrede, și veți primí cătră inima vóstră dragostea creștinescă, împreună slujirea și nărvirea creștinescă carea vi-o propoveduesce și vi-o încredințéză biserica vóstră dreptcredincioasă prin noi credincioșii slujitori ai săi și a cuvêntului dumnezeesc spre buna stare și mântuirea vóstră.

Întru acésta nădejde a nóstră dară vă trimitem vouê tuturor celor mari și celor mici, celor bătrâni și celor tineri, celor avuți și celor sêraci, sătenilor și orășenilor și tuturor cei ce stați în dreptcredincioasă biserică a nóstră a răsăritului ca fii credincioși ai ei binecuvêntarea nóstră părintescă, și ne rugăm Domnului, carele este isvorul tuturor bunătăților, ca și dênsul Atotputernic și atot prea Înduratul să reverse darul seu preste voi, preste fii și ficele vóstre, preste glóta vóstră și preste tótă averea vóstră, ca toți laolaltă să sporiti întru dragoste, împreună înțelegere și nărvire spre bine, cu darul Domnului nostru Iisus Christos, căruia se cuvine cinstea și închinăciunea cu Tatăl și cu Prea-sfântul Duch, acum și pururea în vecii vecilor Amin.

În Carloveț în 22 August 1850.

Suspomenitul smerit

Patriarch, Archiepiscop și Metropolit

Iosif m. s.

44.

Guvernul invită pre episcopul Șaguna a participa la sinodul episcopesc în Carloveț pentru alegerea de episcop la Arad, Timișóra, Verșeț și Buda.

Nr. 191.

K. D.

An] Seine, des Herrn gr. nicht unirten Bischofs Andreas Freiherrn von Schaguna Excellenz.

Laut Eröffnung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 12 d. M. C. Z. 4109/229 haben Seine k. k. apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung dto Karlstadt 5 Oktober 1852 zu bewilligen

geruht, dass zur Wahl der gr. n. unirten Bischöfe von Werschetz, Arad, Ofen und Temesvár am 8 November 1852 neuen, oder 27 Oktober 1852 alten Styles zu Karlowitz eine bischöfliche Synode, — bei welcher der k. k. Militär- und Civil-Gouverneur der serbischen Woiwodschaft und des Temeser Banats Feldmarschall-Lieutenant Graf Coronini Cronberg als kaiserlicher Commissär interveniren wird, abgehalten, und dazu auch Euer Excellenz einberufen werden.

Ich gebe mir die Ehre Euer Excellenz von dieser Allerhöchsten Entschliessung mit dem Bemerken in Kenntniss zu setzen, dass die Regierung mit Zuversicht darauf rechne, dass Euer Excellenz einer so wichtigen kirchlichen Handlung Ihre persönliche Mitwirkung nicht versagen, und über die zu gewärtigende Einladung des Patriarchen Erzbischofes zur bestimmten Zeit in Karlowitz eintreffen werden. — Genehmigen Euer Excellenz die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung

Hermannstadt, den 21-ten Oktober 1852.

Für den Militär- und Civil-Gouverneur

Bordolo m. p.,
F. M. L.

45.

Episcopul Șaguna notifică că va participa la sinodul electoral în Carloviț.

An Ein hohes k. k. Militär- und Civil-Gouvernement in Siebenbürgen.

In Folge der mittelst des hochverehrten Schreibens vom 12-ten Oktober l. J. Z. 191 K. D. mir zu Theil gewordenen Eröffnung habe ich die Ehre dem hohen Gouvernement zur hochgefälligen Kenntniss ergebenst zu bringen, dass ich nicht versäumen werde dem hohen Auftrage mich nach Karlowitz zu begeben, und an der Wahl-Synode behufs der Ergänzung der vacanten Diöcesen zu betheiligen zu entsprechen, und dass ich in der Anhoffnung, dass auch die spezielle Einladung dem Herrn Patriarchen Jos. Rajacsich mir bis dahin zukommen dürfte, meine Abreise auf den 1 November festgesetzt habe.

Mit dem Ausdrücke der ausgezeichnetsten Hochachtung gebe ich mir die Ehre zu verharren.

Hermannstadt, am 25-ten Oktober 1852.

46.

Episcopul Șaguna notifică protopresbiterilor mergerea sa la Carloviț.

Nr. 1063 1852.

Preacinstite P. Protopópe! — Fiind patru eparchii vėduvite, adecă cea dela Arad, Buda, Verșeț și Timișóra s'au îndurat Maiestatea Sa a rezolva sinod pe 27 Octobře c. n. la Carloviț pentru alegerea de episcopi pe sama

acestor eparchii, la care sunt și eu poftit prin înaltul decret presid. cu acel adaus, cumcă înalta stăpânire de sigur așteptă dela mine, că eu nu mă voi trage îndărăt dela un act bisericesc așa de momentos.

Despre care Te înștiințez pe Preacinstia Ta cu acel adaus, că eu cu ajutoriul lui Dumnezeu în 20 ale acesteia plec la sinod, și se nu dai creșmânt la niște vorbe, care s'ar puté ici colea auđi din pricina sinodului pomenit, că adecă eu aș fi aplescat a trece la altă eparchie, ci se fi sigur și se asigură în numele meu și pe alții, cumcă eu strâns rămân pre lângă acelea, ce le am fost scris dela Viena sub 8 Maiu 1851 Nr. 201 cătră întréga diecesa nóstră.

În neființa mea acasă va griji pentru tóte Consistoriul nostru. Cu archierescă binecuvântare rămâind al Preacinstiei Tale

•••

de binevoitoriu Archiereu.

47.

Episcopul Șaguna face gravamen la Împératul față de procederea patriarhului sêrbesc la sinodul electoral din Carlovit.

Euere Kaiserlich-Königliche Apostolische Majestät!

In Folge der Allerhöchsten Entschliessung ddtó Karlstadt 5. Oktober l. J. mittelst welcher Euere k. k. Apostolische Majestät die Abhaltung einer Wahlsynode zu Karlovitz, zum Behufe der Wiederbesetzung der vier vacanten Bisthümer von Arad, Werschetz, Temesvar und Ofen, auf den 8-ten d. M. Allergnädigst zu bewilligen geruht haben, hat Euerer k. k. Apostolischen Majestät Cultus-Ministerium im Wege des Siebenbürgischen Gouvernements-Präsidiums auch den allerunterthänigst Gefertigten zu der besagten Synode mit dem Beisatze einberufen, dass Euerer k. k. Apostolischen Majestät Regierung mit Zuversicht von mir erwarte, ich werde einem so wichtigen kirchlichen Akte meine Mitwirkung nicht entziehen. Da mein Bestreben stets dahingerichtet ist, dem mir zu Theil gewordenen hohen Regierungs-Auftrage genau nachzukommen, so trug ich auch jetzt nicht das geringste Bedenken, die wenn auch beschwerliche Reise anzutreten. Hierbei erfüllte mich die angenehme Hoffnung, dass meine versammelten Amtsbrüder, vorzüglich der Erste unter ihnen, ihre Euerer k. k. Apostolischen Majestät für diesen neuen Beweis väterlicher Fürsorge und Gnade gegen unsere Kirche und ihre Christen schuldige Dankbarkeit auch dadurch zu bezeugen sich bestreben werden, indem sie den Kaiserlichen Willen ohne Bedenken und in der allerhöchsten Orts vorgeschriebenen Art und Weise zu erfüllen trachten würden.

Wie gross musste daher mein Erstaunen, und wie schmerzlich die Erfahrung sein, als gleich nach Eröffnung der Wahlsynode am 8-ten d. M. der Patriarch Erzbischof erklärte, dass er meine Theilnahme an der Synode nicht zulassen

könnte, indem dadurch die der Serbischen Nation verliehenen Privilegien würden verletzt werden. Bei diesem Verlangen beharrte der Patriarch auch am ersten Sitzungstage (10-ten November) ungeachtet der dagegen Seitens Euerer k. k. Apostolischen Majestät Synodal-Kommissärs Grafen Coronini gemachten triftigen Einwendungen, und trotz der, am vorherigen Tage von Euerer k. k. Apostolischen Majestät Cultus-Ministerium auf den Protest des Patriarchen gegen meine Zulassung zu der Synode herabgelangten Resolution, wodurch meine Mitwirkung bei der Synode neuerdings ausgesprochen wurde. — Als aber zuletzt Euerer k. k. Apostolischen Majestät Synodal-Kommissär in das Verlangen des Patriarchen dennoch einzugehen für gut fand, erklärte ich, dass eine Wahlsynode — abgehalten auf Grund der Nationalprivilegien der Serben, und nicht nach der von Euerer k. k. Apostolischen Majestät vorgeschriebenen Art und nach den Canonen der gr.-orientalischen Kirche — ungesetzlich und anticanonisch sei, und kündigte zugleich dem kaiserlichen Synodal-Kommissär an, dass ich Beschwerde hierüber führen werde.

Die von Allerhöchst ihrem glorreichen Vorfahr Kaiser Leopold I. den aus den Türkischen Provinzen herübergesiedelten Serben, in den Jahren 1691 und 1695 verliehenen, und von Ihren Majestäten den Kaisern Josef I., Karl VI. und Maria Theresia bestätigten Privilegien haben das Recht eingeräumt sich die Hierarchie aus dem Schoosse ihrer Nation zu bestellen, aber zugleich die Jurisdiction der serbischen Bischöfe blos auf die von Serben bewohnten Distrikten beschränkt, denn es heisst ja in dem Privilegium vom Jahre 1695: *per assignatos Sibi districtus, in quibus videlicet numero competente Rasciani, seu Serviani Populi de Turcico, ut memoratum est, servitutis jugo, in nostram Devoliorem asserti, familio de Consilii Nostrii Aulae Bellici voluntate considerunt, seseque collocarunt, Spiritualia Sua Munia imperturbate obire*

Ungeachtet dessen aber fingen die serbischen Bischöfe an, ihre Jurisdiction auch über die romanischen Bekenner des gr.-orientalischen Glaubens auszustrecken, wozu ihnen ein zu jener Zeit im Schoosse des romanischen Volkes eingetretenes Ereigniss die beste Gelegenheit gab. Gegen Ende des 17-ten Jahrhunderts als Siebenbürgen unter das glorreiche Scepter Österreichs kam, ging der Karlsburger Metropolit Theophilus, und nach ihm Athanasius mit einem Theile des Klerus und der Christen die Union mit der lat. Kirche ein in der Hoffnung, dadurch dem harten Drucke und den vielen Verfolgungen, denen sowohl die romanische Nation, als auch ihre Kirche unter den reformirten magyarischen Landesfürsten Siebenbürgens ausgesetzt gewesen, entgehen zu können.

Seit jener Zeit wurde der Karlsburger Metropolitanstuhl dem bis dahin alle Romanen aus Ungarn und Siebenbürgen untergeordnet waren, nicht mehr besetzt, und so fingen jetzt die ohne eine kirchliche Hierarchie sich befindenden Romanen an, sich in ihren kirchlichen Nöthen und Bedürfnissen an die serbische Hierarchie zu wenden, — und da es auch im Interesse des Staates lag,

dass eine so grosse Anzahl von Unterthanen nicht ohne alle kirchliche Leitung und Aufsicht gelassen werde, indem ein solcher Zustand den Ruin der Religiosität und der Moralität bei denselben zur Folge gehabt hätte; so wurde diese Ausdehnung der Jurisdiction der serbischen Bischöfe auch über die Romanen geduldet.

Durch die im Jahre 1774 stattgefundene Einverleibung Bukovinas mit dem österreichischen Kaiserstaate wurde die gr.-orientalische Kirche in Österreich um ein Bisthum — das Radautzer, jetzt Czernovitzer — vermehrt, und kurze Zeit darauf wurde auch den siebenbürger gr.-orientalischen Glaubensgenossen ein Bischof gegeben. Hieraus entstand nun die Nothwendigkeit, die Stellung und das Verhältniss auch dieser zwei Bischöfe der Gesamtkirche und insbesondere dem Karlovitzer Metropoliten gegenüber zu bestimmen. Obwohl es in dem Rescriptum Declaratorium vom Jahre 1779 P. 21 gesagt wird, dass zu der Jurisdiction des Karlovitzer Metropoliten blos die Bischöfe von Werschetz, Temesvar, Baschken, Arad, Pakratz, Ofen und Karlstadt gehören — wurde mittelst allerhöchster Entschliessung, ddo exmiss. 8-ten Dezember 1786 bestimmt, dass auch die Bischöfe von Siebenbürgen und Bukovina unter dem Metropoliten von Karlovitz stehen sollen mit Ausnahme solcher Angelegenheiten, welche blos die serbische Nation in Gemässheit der derselben verliehenen Privilegien betrafen. Mittelst des ungarischen Hofkanzleidekretes vom selben Jahre Z. 4428 wurde festgesetzt, dass die genannten zwei Bischöfe Mitglieder der Synode sein sollen, und mit Ausnahme der bloss die Serbische Nation betreffenden Angelegenheiten in allen Sachen mitzuentcheiden haben.

Nachdem also auf diese Weise in den Hierarchischen Komplex der Karlovitzer Metropolie auch die österreichischen Romanen einbezogen worden sind, liess die dadurch stark geänderte Lage der Kirche auch eine Aenderung in den Privilegien als wünschenswerth und gerecht erscheinen; die Privilegien konnten jetzt nachdem die zur Jurisdiction des Karlovitzer Metropoliten gehörigen Christen nicht blos aus Serben, sondern in überwiegender Zahl auch aus Romanen bestanden nicht mehr die Grundlage der Kirche bilden, ohne jene traurige Folge nach sich zu ziehen, dass ein Theil der Christen dadurch zu Herrschern erhoben, und der andere zu Heloten herabgewürdiget wurde. Diese durch den Wechsel der Verhältnisse gebothene Aenderung erfolgte aber nicht und so blieb offene Thür einerseits für Unterdrückung der Romanen durch die Serben, anderseits zu Klagen von Seite jener gegen diese.

Die Serben fuhren auch jetzt fort, nachdem sie nur den kleineren Theil der Kirche ausmachten, im Sinne der Privilegien allein auf die Angelegenheiten der Kirche zu influenzieren. Die Romanen mussten die ihnen gegebenen serbischen Bischöfe annehmen, welche sich nun zu Verbreitern des Serbismus unter den Romanen machten, die slavische Sprache in den Romanischen Kirchen und Schulen einführten, serbische Geistliche und Erzpriester bei den

Romanen einsetzen u. s. w. Dies rief unzählige Klagen gegen die serbische Hierarchie seitens der Romanen hervor.

Diese Klagen fanden bei der angeborenen Gerechtigkeitsliebe der erlauchten Monarchen Österreichs theilweise Erhörung, indem im Jahre 1809 eine kaiserliche Resolution erfloss, welche bestimmte, dass das Siebenbürger Bisthum durch die Wahl des Diöcesan-Klerus und zwar aus Eingebornen zu besetzen ist. Als eine Folge dieser gerechten Klagen erscheint auch eine spätere Resolution Seiner Majestät des Kaisers Franz in Betreff des Arader Bisthums, nach welcher auf den dortigen bischöflichen Stuhl nur geborne Romanen zu erheben sind.

Durch diese allerhöchsten Bestimmungen ist die Quelle der Beschwerden nicht versiegt, denn die National-Privilegien der Serben blieben aufrecht, und ihr Einfluss auf die Kirchenangelegenheiten war noch immer massgebend — die fortwährende Suprematie, welche die Serben über ihre romanischen Mitchristen ausübten, rief in diesen die Überzeugung hervor, dass sie nur dann aufhören werden Stiefsöhne der Kirche zu sein, wenn sie eine Hierarchie aus dem Schoose ihres Volkes besitzen werden, wie sie solche bis zu Ende des 17-ten Jahrhunderts besessen haben. Daher fingen die Romanen in neuerer Zeit an die Bitte um Hierarchische Trennung von den Serben, und um Errichtung einer eigenen Hierarchie aus ihrer Mitte dem allerhöchsten Throne zu unterbreiten.

Im Jahre 1848 zeigten sich selbst die Serben einem solchem Vorhaben günstig, wie diess aus einem von der serbischen Nationaldeputation zu Karlovitz unterm 5-ten Mai 1848 an die Romanen erlassenen, und vom serbischen Patriarchen unterzeichneten Aufrufe zu ersehen ist. Später aber fing der serbische Patriarch an, ein solches Bestreben als verdammungswerth zu bezeichnen, indem er anführte, dass der Heiland weder eine griechische, noch eine serbische, oder romanische Kirche gestiftet hätte. Auch Eurer k. k. Apostolischen Majestät Regierung schien einem solchem Vorhaben nicht zugethan zu sein, — dagegen aber begrüßten die Romanen die im Jahre 1850 auf a. h. Befehl Eurer k. k. Apostolischen Majestät stattgefundene Abhaltung von Konferenzen sämtlicher Bischöfe aus dem österreichischen Kaiserstaat als ein sicheres Anzeichen, dass Allerhöchsten Regierung Willens sei, das schroffe Verhältniss, welches die Privilegien in der Kirche zwischen Serben und Romanen herbeigeführt haben, aufzuheben und der Kirche eine der christlichen Lehre und den Kirchensatzungen entsprechende, alle Christen mit dem Bande der Liebe und der Gleichheit umschlingende Basis zu geben, wodurch der Suprematie von der einen, und der Unterdrückung von der anderen Seite ein Ende würde gesetzt werden. In dieser angenehmen Erwartung wurde ich und mit mir Eurer k. k. A. M. sämtliche romanischen Unterthanen des gr. orientalischen Glaubens bestärkt, als zufolge der a. h. Entschliessung ddo Karlstadt 5. Oktober

eine Wahlsynode zur Besetzung der vier erledigten Bisthümer ausgeschrieben, und zu dieser alle Bischöfe ohne Unterschied einberufen wurden.

Als einen weiteren Beweis dafür, dass die hohe Regierung die Gleichstellung der Romanen mit den Serben in der Kirche väterlich anstrebe, betrachte ich auch den in der Synodal-Instruction enthaltenen Punkt, durch den für die Diöcesen von Temesvar und Werschetz zu wählenden Kandidaten die vollkommene Kenntniss der romanischen Sprache als Bedingung aufgestellt wurde.

Tief musste mich daher das oben erwähnte Auftreten des serbischen Patriarchen auf der Wahlsynode betrüben, indem sein Festhalten an den nationalen Privilegien der Serben die traurige Ueberzeugung in mir erweckte, dass er nicht mit gleicher Liebe gegen alle Christen, deren Metropolit er *de facto* ist, zugethan sei, sondern die Suprematie der einen, und die Unterdrückung der anderen bezwecke. Gestützt auf die Privilegien, verlangte und setzte er meine, und des Bukowiner und Dalmatiner Bischofs Ausschliessung von der Synode durch.

Durch diese seine Handlungsweise hat derselbe verletzt:

1. das auf allerhöchsten Befehl im Jahre 1786 unter der ungarischen Hofkanzleizahl 4428 erflossene Dekret vermöge dessen die Bischöfe von Siebenbürgen und der Bukowiner zu Mitgliedern der Synode gemacht wurden mit dem Rechte in allen Angelegenheiten, mit Ausnahme der die serbische Nation allein im Sinne der Privilegien betreffenden, mitzuentcheiden. Dass die Wahl der Bischöfe ein rein kirchlicher, und keineswegs ein serbisch-nationaler Gegenstand sei, dürfte kaum einem Zweifel unterliegen, zumalen in dem gegenwärtigen Falle, wo es sich um die Wahl des Bischofs der Arader Diöcese, deren Christen mit sehr geringer Ausnahme lauter Romanen sind, und wo laut a. h. Befehle der Bischof ein Romane sein muss, — dann um die Wahl der Bischöfe von Werschetz und Temesvar handelte, welche Diöcesen zur grösseren Hälfte aus Romanen bestehen.

2. Ist durch obige Handlungsweise des Patriarchen das oberhoheitliche Majestäts-Recht verletzt worden.

Die serbischen Privilegien sind nichts sonst denn Ausfluss kaiserlicher Gnade, und können Kraft desselben Majestätsrechtes, vermöge dessen sie gegeben wurden, den Verhältnissen der Zeit modifizirt oder auch aufgehoben werden, um so mehr, als es in dem Privilegium vom Jahre 1695 ausdrücklich gesagt wird (*usque ad ulteriorem Benignam Dispositionem, et Ordinationem Nostrum pro ratione temporis instituendam clementer decrevimus*). Nachdem also Euere k. k. Apostolische Majestät es den Verhältnissen des Staates und der Kirche für angemessen und auch für gerecht erachtet haben allergnädigst zu verfügen, dass an der Wahlsynode alle gr.-orientalischen Bischöfe Theil nehmen sollen, so konnte diese allerhöchste Verfügung nicht als eine Verletzung der den

Serben verliehenen Privilegien bezeichnet werden, sondern allerhöchstdieselbe war eine in dem oberhoheitlichen Majestätsrechte begründete, der Gerechtigkeit entsprechende, und die Beruhigung und das Wohl der Kirche bezweckende Massregel. Endlich

3. Widerspricht obiges Auftreten des Patriarchen den Canonen der gr.-orientalischen Kirche; der 4-te Canon des I-ten ökumenischen Concils, und der 12-te des Laodicäer Lokal-Concils schreiben vor, „dass an der Wahl eines Bischofes alle Bischöfe aus der Metropolitanprovinz Theil nehmen sollen.“

Nachdem also in dem gegenwärtigen Falle nicht alle Bischöfe aus der Provinz des Karlovitzer Metropolitens zu der Synode zugelassen worden sind, so erscheint diese Wahlsynode auch den Kirchensatzungen gegenüber als eine ungesetzliche.

Nachdem also die in Karlovitz am 8-ten November und den darauf folgenden Tagen abgehaltene Wahlsynode sowohl dem Majestätsrechte, wie auch den Kirchenkanonen gegenüber als ungesetzlich erscheint, so wage ich dem geheiligtem Throne mich tiefehrfurchtsvollst zu nähern, und Euerer k. k. Apostolischen Majestät die allerunterthänigste Bitte fussfälligst zu unterbreiten:

Allerhöchstdieselben geruhen in väterlicher Würdigung der von mir ehrerbiethigst vorgebrachten Gründe die ofterwähnte Wahlsynode allergnädigst zu annulliren.

Aus den oben tiefehrfurchtsvollst angeführten Vorfällen leuchtet hervor, dass die serbische Hierarchie die de facto über die Romanen erlangte Jurisdiction im Sinne der serbischen Privilegien und zu nationalen Zwecken und nicht nach der Kirchenverfassung und im Geiste der christlichen Liebe ausübt. Diess giebt mir den Anlass mich den Stufen des kaiserlichen Thrones zu nähern, und allerunterthänigst zu bitten: Euere k. k. Apostolische Majestät, durch Allerhöchstderen Gerechtigkeit die romanischen Unterthanen von dem Joche der politischen Privilegien befreit worden sind, — geruhen die Rekurse der Romanen um Errichtung einer eigenen Hierarchie der väterlichen Beherrschung allergnädigst zu würdigen, und durch einen allerhöchsten Ausspruch sie auch von dem kirchlichen Drucke der serbischen Privilegien huldreichst zu erlösen.

Der ich in der allertiefsten Ehrfurcht ersterbe.

Euerer k. k. Apostolischen Majestät

Hermannstadt, 24-ten November 1852.

allerunterthänigster Diener
treuehorsamster Unterthan.

48.

Episcopul Șaguna insinuă comisarului împărătesc la sinodul electoral din Carloviț gravaminele sale față de procederea necorectă a patriarhului sêrbesc.

Euere Excellenz!

Hochdieselbe waren Augenzeuge dessen, wie der Herr Patriarch-Erzbischof gleich nach der Eröffnung der Synode unter dem Vorwande, dass durch meine Einberufung zu der Wahlsynode die der serbischen Nation verliehenen Privilegien verletzt worden seien, meine Nichtzulassung zu derselben verlangte. Dasselbe Verlangen erneuerte der Herr Patriarch-Erzbischof auch am ersten Sitzungstage mit derselben Consequenz wie am Eröffnungstage ohne zu beachten die von Euer Excellenz dagegen gemachten triftigen Einwendungen und trotz der vom h. Cultus- und Unterrichts-Ministerium auf den gegen meine Intervention bei der Synode gerichteten Protest herabgelangten Antwort, wodurch meine Theilnahme an der Synode neuerdings ausgesprochen wurde. Als jedoch zuletzt Euer Excellenz darin einzuwilligen geruhten, dass die Synode ohne meiner abgehalten werde, da erklärte ich — tief gekränkt wegen der durch diese Anomalie des Herrn Patriarchen sowohl den kirchlichen Canonen als auch der a. h. Einberufung zu Theil gewordenen Verletzung in derselben Sitzung, dass ich eine derlei auf der Basis eines Nationalsprivilegiums zusammengesetzte Synode für illegal und antikanonisch erkenne, umso mehr, da dadurch auch das Majestätsrecht verletzt wird, vermöge dessen Seiner Majestät das volle Recht zusteht, die äussere Form der Wahl-Synode zu bestimmen. Bei dieser Gelegenheit haben Euere Excellenz von mir verlangt, dass ich Hochderselben die zu Bischöfen tauglichen Individuen schriftlich namhaft mache, was ich jedoch damals nicht zusagte. Als ich darauf die Ehre hatte zu Euerer Excellenz zweimal zu kommen, und meine Abreise zu melden, da geruhten Hochdieselbe an mich abermals das obige Verlangen zu stellen, welchem wiederholten Ansinnen ich aus besonderer Verehrung gegen Euer Excellenz Folge zu leisten versprach. Da ich jedoch nach reifer Überlegung dieser Angelegenheit es für unvereinbar mit meinem Gewissen gefunden habe, meine Stimme ausser der Synode, zu der ich sowohl vermöge der Kirchensatzungen als auch der a. h. Verordnungen ein Recht habe, abzugeben, so sehe ich mich in die Nothwendigkeit versetzt, Euerer Excellenz gehorsamst anzuzeigen, dass ich die mir angerathene Namhaftmachung der zu Bischöfen tauglichen Individuen Hochderselben nicht unterbreiten könne, sondern ich gesonnen bin meine Beschwerde gegen die durchgesetzte patriarchalische Einwendung bei dem hohen Ministerium für Cultus anzubringen.

Schliesslich glaube ich noch die Bitte beizufügen, womit Euere Excellenz die Zurücknahme meines gegebenen Wortes keineswegs als einen Ausfluss

der Abnahme meiner Hochachtung und Verehrung gegen Euer Excellenz, sondern als eine Sache des Gewissens hinzunehmen geruhen, und zugleich die erneuerte Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen der ich die Ehre habe zu verharren.

Neusatz, am 11-ten November 1852.

49.

Episcopul Șaguna cere dela ministru satisfacție pentru purtarea necorectă a patriarhului sêrbesc la sinodul electoral din Carloviț.

An Seine Excellenz dem k. k. Herrn Minister für Cultus und Unterricht
Grafen Leo von Thun.

In Gemässheit der mir seitens des hohen Cultus- und Unterrichts-Ministeriums — im Wege des hohen Siebenbürgischen Gouvernements-Präsidiums — zu Theil gewordenen Einberufung zu der in Folge der a. h. Entschliessung Seiner k. k. Apostolischen Majestät ddto Karlstadt 5-ten Oktober, am 8-ten November l. J. zu Karlovitz abgehaltenen Synode, habe ich, ungeachtet mir das in dem hohen Präsidial-Decrete in Aussicht gestellte Einberufungsschreiben des Herrn serbischen Patriarchen nicht zukam, die Reise nach Karlovitz angetreten, und bin auch zur gehörigen Zeit daselbst eingetroffen. Ohne dass ich die geringste Ahnung von dem gehabt hätte, was auf der Synode vorgehen wird, erklärte der Herr Patriarch-Erzbischof gleich nach Eröffnung der Wahlsynode in Gegenwart Seiner Excellenz des Herrn Synodal-Kommissärs Grafen Coronini, dass er die Theilnahme der Bischöfe von Siebenbürgen, der Bucovina und von Dalmatien an der Synode nicht zugeben könne, weil dadurch die den Serben verliehenen Privilegien würden verletzt werden, und fügte bei, dass er diessfällig eine Vorstellung beim h. Cultus-Ministerium gemacht hätte. Umsonst waren die Bemühungen des Herrn kaiserlichen Kommissärs dem Herrn Patriarchen von seinen Einwendungen abzubringen und auch meine durch die Herrn Bischöfe von Neusatz in Dalmatien unterstützte Berufung auf das Majestätsrecht, und auf die kirchlichen Canonen fruchtete nichts, denn der Vorsatz nicht nachzugeben war einmal mit Festigkeit gefasst.

Am 1-ten Sitzungstage der Synode (10. November) kam Seiner Excellenz der Herr Synodal-Kommissär abermals in die Sitzung, und verlas die am vorherigen Tage auf die oberwähnte Vorstellung des Herrn Patriarchen herabgelangte hohe Ministerial-Antwort, durch welche neuerdings vorgeschrieben wurde, dass an der Wahlsynode alle gr. ort. Bischöfe aus dem österreich. Kaiserstaate Theil nehmen sollten. Die jetzt abermals sich darüber entsponnene

Diskussionen, während welcher der Herr Patriarch die Protokolle einer im Jahre 1786 zur Wahl zweier Bischöfe, und zur Regelung der Kirchenfeiertage abgehaltenen Synode präsentirte, und den Umstand, dass in dem Protokolle über die Feiertage der damalige Bischof von Siebenbürgen Nikitits mitunterfertigt ist, in dem Wahlprotokolle aber nicht, dahin auslegte, dass dem Bischofe von Siebenbürgen das Recht an der Wahl der Bischöfe Theil zu nehmen nicht zustehe, endigte damit, dass Seine Excellenz der Herr Synodal-Kommissär in die Abhaltung der Synode mit Ausschliessung der Bischöfe von Siebenbürgen, der Bukovina und Dalmatien mit dem Beisatze einwilligte, dass auch letztere Bischöfe ihre Ansicht über die Besetzung der vacanten Bisthümer jedoch ausser der Synode abgeben sollen. Ich erwiederte hierauf, dass ich eine nach den Nationalprivilegien, und nicht nach der von Seiner Majestät dem Kaiser vorgeschriebenen Art, und nach den Kirchensatzungen abzuhaltende Synode als ungesetzlich und kanonwidrig betrachte, und dass ich ausser der Synode, an der ich Theil zu nehmen das Recht habe, kein Votum abgeben, sondern Beschwerde über meine Ausschliessung führen werde.

Nachdem ich jetzt auf meinen Sitz zurückgekehrt bin, habe ich eine allerunterthänigste Beschwerde über das Vorgefallene Seiner k. k. Apostolischen Majestät zu Füssen gelegt, und darin fussfällig gebeten, womit Allerhöchst-dieselben die zu Karlovitz am 8-ten November und den darauf folgenden Tagen abgehaltene Synode allerhöchst zu annullieren geruhen, und zwar aus folgenden drei Gründen:

1. Weil durch die Ausschliessung der Bischöfe von Siebenbürgen und der Bukovina das auf allerhöchsten Befehl im Jahre 1786 Z. 4428 erflossene ung. Hofkanzleidekret verletzt worden ist, mittelst dessen die genannten zwei Bischöfe zu Mitgliedern der Synode gemacht wurden — mit dem Rechte in allen Angelegenheiten, mit Ausnahme der die serbische Nation allein im Sinne der Privilegien betreffenden, mitzuentcheiden. Dass die Wahl von Bischöfen kein national-serbische, sondern eine rein kirchliche Angelegenheit, dürfte kaum einem Zweifel unterliegen, besonders in dem gegenwärtigen Falle, wo es sich um die Wahl eines Bischofes für die Arader Diöcese, deren Christen beinahe durchgängig Romanen sind, dann für die Temesvarer und Werschetzer Diöcesen handelte, welche zur grösseren Hälfte aus Romanen bestehen.

2. Weil durch obige Ausschliessung auch dem Majestäts-Rechte Abbruch gethan worden ist, die den Serben verliehenen Privilegien sind nichts anderes, als der Ausfluss kaiserlicher Gnade.

Selbe können also Kraft desselben Majestätsrechtes, dem sie ihren Ursprung zu verdanken haben, modifizirt oder auch aufgehoben werden umso mehr als es in den Privilegien vom Jahre 1695 ausdrücklich gesagt wird usque ad ulteriorem benignam Dispositionem, et Ordinationem Nostram pro ratione temporis instituendam clementer decrevimus.

3. Weil die oft erwähnte Ausschliessung auch den Canonen der gr. ort. Kirche widerspricht, indem der 2-te Canon des 1-ten ökumenischen Concils, und der 12-te des Laodicäer Lokal-Concils vorschreiben, dass an der Wahl von Bischöfen alle Bischöfe aus der Metropolitanprovinz Theil nehmen sollen.

Am Schlusse habe ich aus Anlass dessen, dass die serbische Hierarchie die Kirche nach den Privilegien der Serben bloss zum Vortheile dieser, und nicht nach der christlichen Lehre und Satzungen zum Frommen aller Christen verwaltet, habe ich mir die Freiheit genommen, die fussfällige Bitte beizufügen, womit Seine k. k. Apostolische Majestät geruhen möge, die Rekurse der gr. ort. Romanen um hierarchische Trennung von den Serben, und um Errichtung einer eigenen Hierarchie allergnädigst zu beherzigen, und die Romanen von dem kirchlichen Drucke der serbischen National-Privilegien huldreichst zu erlösen.

Indem ich mir die Ehre gebe diese Vorfälle zur hochgeneigten Kenntniss Euerer Excellenz ergebenst zu bringen, erlaube ich mir noch die gehorsamste Bitte beizusetzen, womit Hochdieselbe — als erster Rath der Krone — geruhen, mein oberwähntes allerunterthänigstes Bittgesuch bei Seiner k. k. Apostolischen Majestät zu unterstützen, wobei mich das grösste Vertrauen, von dem ich gegen Euere Excellenz beseelt bin, und die mir der h. Regierung gegenüber obliegende Pflicht veranlasst noch die gehorsamste Bemerkung beizufügen, dass das Benehmen des Herrn Patriarchen auf der Wahlsynode der Krone gegenüber ein wirklich verletzendes gewesen ist, als wenn die den Serben gegebenen Privilegien nicht ein Ausfluss der kaiserlichen Gnade, sondern ein Vertrag zwischen der Krone und den Serben wären. Denn als Seine Excellenz der Herr kaiserliche Commissär auf die Folgen aufmerksam machte, welche die Widersetzlichkeit des Herrn Patriarchen gegen die hohe Regierung nach sich ziehen könnte, erwiederte letzterer, dass Seine Majestät der Kaiser wohl Herr seines Lebens, aber nicht auch seines Gewissens sei, — er werde solchen Bischöfen, die Seine Majestät ohne seine Zustimmung ernennen sollte, nie die Weihe ertheilen.

Ich glaube hierbei die hohe Aufmerksamkeit Euerer Excellenz auch darauf ergebenst lenken zu müssen, dass das am 29. Oktober st. v. auf der Synode Vorgefallene, um einen Tag früher am 28-ten Oktober in der hier ergebenst anverwahrten Nummer der Belgrader serbischen Zeitung angekündigt wurde — wahrscheinlich in der Absicht, damit der nachherige Triumph des Herrn Patriarchen desto grösser in den Augen des serbischen Volkes erschiene.

Hermannstadt, 24. November 1852.

50.

Gubernul Transilvaniei încunosciințeză pre Șaguna despre descoperirea displăcerii Preînalte față de patriarhul sêrbesc pentru procederea necorectă în sinodul electoral din Carloviț.

Nr. 261 K. D. 1853.

Seiner des Herrn gr. n. unirten Bischofs und geh. Rathes Freiherrn von Schaguna Excellenz.

Bei Gelegenheit der im Monate November 1852 wegen Wiederbesetzung einiger im Königreiche Ungarn und der serbischen Woiwodschaft erledigten gr. n. u. Bischofssitze von Seiner k. k. apostolischen Majestät mit der allerhöchsten Entschliessung vom 5 Oktober 1852 angeordneten Wahlsynode, ist der Umstand hervorgekommen, dass sowohl die Behörden, als auch das gr. n. u. Episkopat über das Jurisdictionsverhältniss der einzelnen gr. n. u. Bischöfe zum Metropolitan-Stuhle in Karlovitz nicht im Klaren sind.

Diesem Mangel an der geeigneten Kenntniss ist es vorzüglich zuzuschreiben, dass der Patriarch-Metropolit Rajachich den zur gedachten Synode einberufenen Bischöfen von Hermannstadt, Czernowitz und Zara das Stimmrecht bei der Wahl der Bischöfe beanständete.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit der allerhöchsten Entschliessung vom 9 März 1853 dieses Benehmen den bestehenden Anordnungen und der allerhöchst ausgesprochenen Willensmeinung widersprechend zu finden und anzuordnen geruht, dem Patriarchen unter Nachweisung der Grundlosigkeit seiner Einwendungen das allerhöchste Missfallen zu erkennen zu geben, und die Vorsorge zu treffen, dass für die Zukunft eine solche Anmassung in die gebührenden Schranken zurückgewiesen werde.

Was aus diesem Anlasse für eine Verfügung getroffen worden, belieben Euere Excellenz aus dem Inhalte des in Abschrift beigeschlossenen, an die kk. serbisch-banatische Landesregierung ergangenen Erlasses des h. Cultus- und Unterrichtsministeriums dto 16 März 1853 Z. 1181 zu entnehmen.

Ich gebe mir die Ehre, Eurer Excellenz in Folge Erlasses des h. Cultus- und Unterrichts-Ministeriums dto 5 September d. J. Z. 170 in Erledigung der hohen Orts überreichten Beschwerde vom 24 November 1852 Z. 320 in Kenntniss zu setzen.

Hermannstadt, am 17-ten September 1853.

Für den Militär- und Civil-Gouverneur

Bordolo m. p.,
F. M. L.

51.

*Estras din emisul ministrului de culte către guvernul Banatului sârbesc despre
procederea necorectă a patriarhului sârbesc în sinodul electoral din Carloviț.*

Ad Nr. 261 K. D.

Auszug aus einem Erlasse des Ministers für Cultus und Unterricht an die k. k. serbisch-banatische Landesregierung dto 16. März 1853. Zahl 1181/97.

Es haben übrigens Seine Majestät aus den rücksichtlich der Besetzung dieser Bisthümer vorgelegten Verhandlungen allergnädigst entnommen, dass der Patriarch Rajacsich den gr. n. u. Bischöfen von Hermannstadt, Czernovitz und Zara das Stimmrecht auf der abgehaltenen Wahlsynode beanständet habe.

Dieses Benehmen widerstreitet aber den bestehenden Anordnungen und der bei der Berufung der Synode Allerhöchst ausgesprochenen Willensmeinung. Denn die gr. n. u. Bischöfe von Hermannstadt und Radautz wurden nach der a. h. Entschliessung vom 30. September 1783 dem gr. n. u. Metropolitanen in Karlovitz und der erzbischöflichen Synode in Glaubens- und Kirchensachen untergeordnet, und ihr Erscheinen bei der Synode wurde schon mit der a. h. Entschliessung vom 9-ten Oktober 1783 angeordnet. Diese Erweiterung der Metropolitan-Jurisdiction wurde in Bezug auf den gr. n. u. Bischof in Czernovitz in dem Bukovinaer geistlichen Regulirungs-Plane vom 26. April 1786. Kap. IV. §. 54 und dem Hofkanzlei-Dekrete vom 13. Dezember 1788 Z. 418 wiederholt ausgesprochen; und auch der gr. n. u. Bischof von Sebenico (später Zara) wurde nach dem a. h. Handschreiben vom 29-ten Dezember 1828 und der a. h. Entschliessung vom 19-ten März 1829 in gleicher Weise wie jener in Czernovitz der kirchlichen Oberleitung des Metropolitanen unterstellt.

Es wurde daher durch die a. h. Gesetzgebung die Metropolitan-Jurisdiction auf die erwähnten drei Bischöfe ausgedehnt, dieselben in dem Umfang der österr. gr. n. u. Kirchenprovinz einbezogen, über welche sich die Amtswirk-samkeit des Metropolitanen erstreckt.

Alle diese Bischöfe sind sonach Suffragan-Bischöfe des Metropolitanen von Karlovitz, und da nach den Kirchensatzungen sämtliche Bischöfe einer Kirchen-provinz an den Wahlsynoden Theil zu nehmen haben; so wurde über das Einschreiten des Metropolitanen mit der a. h. Entschliessung vom 13. März 1786 auch verfügt, dass sie zur Synode einzuberufen sind, und dieselben nur in jenen Angelegenheiten, nach dem a. h. Reskripte vom 23. März 1786 keine Stimme haben sollen, welche sich auf die Privilegien der illirischen Nation in Ungarn, an welchen sie keinen Antheil haben, beziehen.

Die Theilnahme der Bischöfe an der Wahlsynode ist aber kein Gegen-stand dieser Privilegien, sondern, nachdem die gr. n. u. Glaubensgenossen im ehemaligen Umfange des Königreiches Ungarn, sich des Privilegiums erfreuen,

dass ihre Bischöfe Seiner k. k. Apostolischen Majestät durch Wahlsynoden präsentirt werden, ist die Theilnahme an diesen Synoden ein lediglich nach den Kirchensatzungen und a. h. Vorschriften allen Bischöfen der Kirchenprovinz zustehendes Recht und eine ihnen obliegende Pflicht. Aus eben diesem Grunde ist hinsichtlich der in Frage stehenden Bischöfe über ausdrückliches Verlangen der gr. n. u. Geistlichkeit und ihrer Bischöfe durch die a. h. Entschliessung vom 20. und 28. Juli 1790 selbst die Verfügung getroffen worden, dass sie auch zur Metropolitenvahl, gleich den übrigen Bischöfen einberufen werden sollen, was auch bisher immer geschah. Wenn gleichwohl die einberufenen Bischöfe bei den Wahlsynoden nicht erschienen sind, oder deren Einberufung in einzelnen Fällen unterlassen worden sein sollte, so kann hieraus keine Folgerung gezogen werden, da die Gesetze, und nicht das Verhalten der unter dem Gesetze stehenden Individuen und Behörden als Richtschnur zu dienen haben.

Der Patriarch beruft sich zur Bescheinigung seines Vorganges auf das Benehmen des auf der Synode des I. 1786 erschienenen siebenbürg. gr. n. u. Bischofes Nikitics, welcher nur jenen Sitzungen der Synode, in welchen über die Verminderung der Zahl der Feiertage berathschlagt wurde, beigewohnt, aber von jenen Sitzungen sich entfernt gehalten hatte, in welchen die Wahl für die damals erledigten Bisthümer vorgenommen wurde. Allein als Gegenstand dieser Synode war ursprünglich bloss die Bischofswahl vorgezeichnet, und zu diesem Zwecke die Einberufung des Bischofes Nikitics von dem Metropolitengeregnet, und von Seiner Majestät bewilligt worden. Er ist auch während der Czernovitzer gr. n. u. Bischof wegen seines hohen Alters vom Erscheinen dispensirt worden ist, wirklich erschienen, und ist seine Berechtigung zur Wahl von Seiten der versammelten Bischöfe in keiner Weise in Abrede gestellt oder in Zweifel gezogen worden. Wenn er sich daher der Stimmgebung bei der Wahlhandlung enthielt, so geschah dieses nicht desswegen, weil er den Mangel des Stimmrechtes selbst anerkannte, sondern aus dem Grunde, weil er um die allergnädigste Uebersetzung auf eines der in Ungarn erledigten Bisthümer gebeten hatte, und sich daher aus freiem Antriebe im Interesse seiner Unbefangenheit der Stimmgebung enthielt, wie denn auch auf der zuletzt abgehaltenen Synode die gr. n. u. Bischöfe von Karlstadt und Pakratz aus der Wahlversammlung abgetreten sind, nachdem sie die Bitte um die allergnädigste Übersetzung in eines der erledigten Bisthümer gestellt hatten.

Es kommt daher keine Spur vor, dass das Recht der Stimmgebung bei der Bischofswahl von dem Metropolitengeregnet oder der Synode beanständet worden wäre.

Der Umstand, dass die oben genannten drei Bischöfe ohne den Antrag einer Synode unmittelbar von Seiner Majestät ernannt worden, kann ihren Rechten an der Wahlsynode Theil zu nehmen in keiner Weise einen Eintrag thun, weil die Kirche in dieser Beziehung zu keiner Zeit einen Unterschied

Da es sich nun gegenwärtig um die Einrichtung des gedachten Consistoriums und der Archidiaconal-Stühle handelte, so werden Euer Excellenz in Gemässheit des h. Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. November v. J. Zahl 4935/271 ersucht, im Sinne der a. h. Entschliessung nunmehr über den in Frage stehenden Gegenstand unter beständiger Rücksichtnahme auf die bereits mit den oberwähnten Decreten mitgetheilten Verhandlungsakten, einen nach den jetzigen Zeitverhältnissen begründeten Bericht binnen zwei Monaten zu erstatten, und sammt den schon früher mitgetheilten Acten dem Gouvernement vorzulegen.

Hermannstadt, am 11. Jänner 1854.

Schwarzenberg m. p.

53.

Episcopul Şaguna respunde guvernului, că a aşternut ministrului părerea sa în privinţa organisării consistoriului încă din conferinţele episcopesci ținute în Viena la anul 1850/1.

An Ein hohes k. k. Militair- und Civil-Gouvernement im Grossfürstenthume Siebenbürgen.

Mittelst des hohen k. k. Militair- und Civil Gouvernements-Dekretes vom 11-ten Jänner l. J. Z. 255/34 wurde mir zu Folge hohen k. k. Kultus- und Unterrichts-Ministerial-Erlasses vom 30. November v. J. Z. 4935/271 der hohe Auftrag zu Theil, über die mir im Jahre 1846 vom damaligen Landesgubernium zur Berichterstattung und Begutachtung übersendeten, die Organisirung des bischöflichen Consistoriums und der Archidiaconal-Stühle betreffenden Akten, einen nach den jetzigen Zeitverhältnissen begründeten Bericht binnen zwei Monaten zu erstatten.

Diesem hohen Auftrage zu Folge gebe ich mir die Ehre dem hohen Gouvernement zu eröffnen, dass die in Frage stehenden Akten demselben herben Geschicke verfallen sind, von welchem das gesammte bischöfliche Haus sammt allen darin befindlichen Sachen, darunter auch das Consistorial-Archiv und Kanzlei sammt allen Akten in der Revolutionszeit getroffen worden ist, sie sind nämlich eine Beute der Vernichtungswuth der Insurgenten geworden, wovon ich in mehreren dem hohen Gouvernement unterbreiteten Eingaben Erwähnung gemacht habe, und worüber ich auch jetzt nicht unbemerkt lassen kann, dass, wie die ganze hiesige Bevölkerung es bezeugen kann, kein anderes Haus in der damaligen Zeit das gelitten, was der bischöflichen Residenz widerfahren ist.

Ich befinde mich somit ausser Lage darüber einen Bericht abzustatten. Doch erlaube ich mir hier die Bemerkung beizuschliessen, dass die Organisirung der bischöflichen Consistorien auch bei Gelegenheit der im Jahre 1850/1 in

Wien abgehaltenen bischöflichen Conferenzen Gegenstand der Berathung gewesen ist, und ich damals meine Wohlmeinung darüber dem hohen Cultus- und Unterrichts-Ministerium unterbreitet habe. Sollte jedoch diese nicht genügen und ein ausführlicherer Bericht in dieser Beziehung von mir gefordert werden, so glaube ich die ergebenste Bitte beifügen zu müssen, dass in diesem Falle mir einige nähere Andeutungen über die von mir abzugebende Äusserung bekannt gegeben werden mögen.

Mit der Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren Eines hohen k. k. Gouvernements gehorsamster Diener.

Hermannstadt, 12. März 1854.

54.

Guvernul descoperind episcopului Șaguna, că ministrul insistă a i-se face propuneri privitoare la organizarea consistoriului îl provăcă de nou a i-le așterne.

Nr. 15985/1908 1854.

Über die Eingabe vom 12-ten März l. J. Z. 162 hat die Statthalterei nicht ermangelt die Umstände, welche gegen Erstattung eines begründeten Berichtes bezüglich der Einrichtung des gr. n. u. Consistoriums und der Archidiakonal-Stühle im Sinne der allerhöchsten Entschliessung vom 17-ten April 1841 und des siebenbürgischen Hofkanzlei-Dekretes vom 24-ten Juli 1841 Z. 1699 wegen Verlust der diesbezüglichen Akten obwalten, dem h. Cultus- und Unterrichts-Ministerium zur Kenntniss zu bringen, und um weitere Weisung zu ersuchen. Das hohe Cultus- und Unterrichts-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 26-ten Juni l. J. Z. 5159/97 hierauf eröffnet, dass von den bisherigen diessfälligen Verhandlungen bei der im Mittel liegenden a. h. Entschliessung vom 17-ten April 1841 in keinem Falle Umgang genommen, und dass die, bei Gelegenheit der im Jahre 1850/1 in Wien abgehaltenen bischöflichen Konferenz von Euer Excellenz erstatteten speziellen Anträge nicht als die allgemeine künftige Grundlage zur Organisirung des gr. n. u. Consistoriums angenommen werden können.

Euer Excellenz werden aus dem mitfolgenden Dekrete vom 24-ten Juli Z. 1699 und andern hier beigeschlossenen Verhandlungsakten, welche diese Angelegenheit betreffen, und vorgefunden werden könnten, ersehen, in welcher Richtung die fragliche Angelegenheit zu verhandeln sei, worüber auch die Konsistorial-Assessoren einen näheren Aufschluss und die erforderlichen Anhaltspunkte zu geben im Stande sein dürften.

Euer Excellenz werden daher mit Bezug auf die hierortige Zuschrift vom 11-ten Januar 1854 Z. 255 ersucht, im Sinne dieses Hofdekretes die bei der

bischöflichen Konferenz in Wien gemachten diesfälligen Anträge von Seite ihrer Zweckmässigkeit und Zulässigkeit mit Rücksichtnahme auf die bisherigen Anträge der geistlichen und weltlichen Behörden der eindringenden Würdigung zu unterziehen, und den geforderten Antrag über die Einrichtung des gr. n. u. bischöflichen Consistoriums und Archidiakonal-Stühle nach dem jetzigen Standpunkte und Verhältnissen, jedoch mit steter Rücksicht auf die in dem bezogenen Dekrete angedeuteten Punkte zu verfassen, und unter Beischluss einer Abschrift der bei der Wiener Konferenz gemachten Anträge anher übermitteln zu wollen. — Von der k. k. Statthalterei für Siebenbürgen.

Hermannstadt, am 29-ten August 1854.

In Abwesenheit Sr. Durchlaucht des Herrn Gouverneurs der k. k. Vize-Präsident.

55.

Guvernul urgéză așternerea proiectului de organizare a consistoriului.

Nr. 18674/2329 1854.

An Seine des Herrn Bischofes Freiherrn Andreas Schaguna Excellenz.

Zufolge hohen Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2-ten September 1854 Zahl 14631/256 werden Euer Excellenz mit Bezug auf die h. Zuschrift vom 29-ten August l. J. Z. 15985 um die baldige Erstattung der gefälligen Äusserung hinsichtlich der Organisirung des gr. n. u. bischöflichen Consistoriums und der Archidiakonal-Stühle ersucht. Von der k. k. siebenbürgischen Statthalterei.

Hermannstadt, den 29 September 1854.

In Abwesenheit Sr. Durchlaucht des Herrn Gouverneurs der k. k. Vize-Präsident.

56.

Episcopul Șaguna respundând energic ministrului, refusă așternerea proiectului de organizare a Consistoriului, cerând a se restaura mai întâiu metropolia românilor ortodoxi ș. a.

762. 1854.

An Seine Excellenz den hochgeborenen Herrn Leo Grafen von Thun, k. k. Cultus- und Unterrichts-Minister in Wien.

Euer Excellenz!

Die Wichtigkeit des hohen ministeriellen Erlasses vom 30-ten Nov. 1853 Nr. 4935/271, vermöge dessen mir die Verfassung eines Organisations-Planes über das diessseitige Consistorium anbefohlen wird, und auch schon hierüber ein ministerielles Adursorium unterm 16-ten Juni l. J. Z. 5159/1897 an mich ergangen ist, — gibt mir den Anlass, mich an Euere Excellenz vertrauensvoll zu wenden, und hochderselben meine peinliche Lage, in der ich mich befinde,

zur Beherzigung und Genehmigung zu unterbreiten. Bevor ich mich aber in die Details des Gegenstandes, den ich hier auseinander setzen will, einlassen sollte, muss ich mich verwahren, als wollte ich eine Opposition gegen die hohe Regierung machen, vielmehr liegt zu Grunde diesem meinen Unternehmen die Anhänglichkeit und das Vertrauen, die ich gegen hochdieselbe stets bewiesen habe. Daher bin ich so frei, diese meine Vorstellung als eine vertrauliche politische Beichte zu nennen.

Euere Excellenz! Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, dass dieses Bisthum, welches unter meiner oberhirtlichen Fürsorge und Verwaltung ist, unter einem dreihundertjährigen Kirchenverfolgungssysteme seufzte, und es erst im Jahre 1848 durch das wahrhaft grosse evangelische Wort Seiner k. k. apostolischen Majestät unseres glorreich regierenden Herrn und Kaisers, durch welches in dem von Allerhöchstderselben geschaffenen einheitlichen Österreich die Gleichberechtigung aller Volksstämme und christlichen Kirchen als Haupt-Staats-Prinzip aufgestellt und ins Leben getreten ist, befreit wurde; es lag daher in der Natur der Sache, dass das Bisthum, bewusst seiner durch die allerhöchste kaiserliche Gnade erhaltenen Befreiung, allsogleich den Weg der Majestätsrekurse und jenen der Bittschriften an die hohe Regierung ergriffen hat, um aus dem früheren rechtslosen und abnormen Zustande in den gesetzlichen und normalen Zustand übergehen zu können. Daher liegen vor:

1-tens mehrseitige Rekurse von den zu der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich sich bekennenden Romanen, somit auch von dieser Diöcese, wodurch sie um die Erlaubniss der Wiederherstellung ihrer Metropole petitionirt haben.

2-tens ein umständlicher Organisationsplan, welchen das diesseitige Ordinariat zu Folge der hohen Aufforderung vom 10-ten Nov. 1849 Z. 536 des damaligen ausserordentlichem kais. Kommissärs nunmehrigen Statthalters, Herrn Eduard Baron v. Bach Excellenz verfasst, und unterm 1-ten Januar 1850 Nr. 2. Hochdemselben unterlegt hat.

3-tens eine Petition, die die im Jahre 1850 abgehaltene Diöcesan-Versammlung unterm 10-ten April 1850 mittelst der hohen Landesstelle an Seine Majestät gerichtet hat.

4-tens ein zweiter Organisationsplan, den ich auf das hohe ministerielle Programm vom Jahre 1850 während der in Wien abgehaltenen bischöflichen Konferenzen ausgearbeitet, und dem hohen Ministerium unterm 16-ten Nov. 1850 unterlegt habe.

5-tens eine Petition, die ich Seiner Majestät während des Allerhöchsten Aufenthaltes in Hermannstadt am 24-ten Juli 1852 überreicht habe.

6-tens die Angelegenheit der mehrmals zur Sprache gekommenen Flüssigmachung der Professoren-Salairs in der paedagogisch-theologischen Diöcesan-Anstalt aus den Diöcesan-Fonden.

7-tens die Angelegenheit der Pfarrkirchen von Alvintz, Wurmloch und Szászkizd, wo unsere Kirchen zum wechselseitigen Gebrauch einiger griechisch-Katholiken von der Regierung bestimmt worden sind, und somit meine zahlreichen Diöcesan-Kinder in den genannten Ortschaften ein ganzes halbes Jahr keinen Gottesdienst haben.

8-tens die Angelegenheit der Vertheilung der jährlichen Interessen des 30 Tausend Gulden Kapitals an die armen Geistlichen.

9-tens die Angelegenheit der gemischten Ehen.

10-tens meine Vorstellungen über die Aufhebung der noch jetzt bestehenden, aber den Zwecken nicht entsprechenden Volksschulen-Direktion, und über die Aufstellung eines Schulreferenten bei dem Ordinariate.

11-tens meine Bitte vom Monat März 1854, wodurch ich das Präsidium des hohen Cultus- und Unterrichts-Ministeriums um die Hochgefällige Präsentation meines kanonischen Werkes Seiner Majestät für die Allerhöchste Bibliothek ersucht habe.

Diese Skizzen der erwähnten Angelegenheiten bezeugen den wichtigen Inhalt der dort umständlich angeführten Gegenstände; ich sage daher nur die Wahrheit, wenn ich behaupte, dass die von mir hier punktirten Eingaben das äussere Leben der Kirche und ihrer Angelegenheiten enthalten, und dass von deren Lösung die weitere äussere Gestaltung der Kirche bedingt ist, und endlich, dass das Ordinariat nicht in der Lage ist, sich in weitere Elaborate einzulassen, bis es nicht so glücklich sein wird, auf die bisherigen Eingaben höhere Erledigungen zu bekommen.

Zwar war das Ordinariat schon so glücklich zwei ministerielle Erledigungen bis jetzt zu verehren, und zwar in Betreff der Verwaltung der Diöcesan-fonde, und darüber, dass nachdem dem Staatsprinzip gemäss jede Kirchengesellschaft sich aus eigenen Mitteln zu erhalten hat, mein Bisthum aus dem Staatsschatze keine Unterstützung ansprechen kann. Die dritte Erledigung ist die Anfangs berührte hohe ministerielle Verordnung, welche mir von der hohen siebenbürgischen Statthalterei unterm 29. August l. J. 15985/1908 mit dem Bedeuten mitgetheilt wird: „das hohe Cultus-Ministerium hätte hoch derselben eröffnet: dass von den diesfälligen Verhandlungen bei der im Mittel liegenden a. h. Entschliessung vom 17-ten April 1841 in keinem Falle Umgang genommen, und dass die bei Gelegenheit der im Jahre 1850/1 in Wien abgehaltenen bischöflichen Konferenz von mir erstatteten speziellen Anträge nicht als die allgemeine künftige Grundlage zur Organisirung des Consistoriums angenommen werden können“.

Obwohl der erste Punkt des belobten ministeriellen Erlasses mir keinen Zweifel über die Vermuthung übrig lässt, dass das hohe Ministerium die Lage meiner Diöcese vom Jahre 1841 mit jener vom Jahre 1848—1854 identisch betrachte: so kann ich nicht umhin zu gestehen: dass dies mich ganz befremdet,

zumalen ich die Kirche in Siebenbürgen, zu der ich gehöre, und die eine christliche ist, von den vormärzlichen Fesseln durch den Allerhöchsten Willen und Legislation unseres erhabenen Monarchen Franz Josef I befreit zu sein glaube und eingestehe, dies ist für mich ein fester Glaube um so mehr, als das hohe ministerielle Programm vom Jahre 1850 keine Erwähnung einer vom Jahre 1841 datirten hohen Entschliessung macht.

In Betreff des zweiten Punktes der obbelobten ministeriellen Verordnung bitte ich Euere Excellenz die Versicherung entgegen zu nehmen: dass ich bei der Verfassung meiner Anträge Nichts so sehr vor den Augen hatte, als das Kirchen- und Staatsinteresse in Einklang zu bringen. Ich kann weiter Euere Excellenz versichern: dass ich über die Satzungen und Institutionen meiner Religion sowohl, als auch über die Pflichten eines getreuen Unterthanen gegen den angestammten Monarchen klare Begriffe habe, und daher bin ich fest überzeugt, dass meine in den Kirchen-Satzungen gegründeten, und der nachmärzlichen Legislatur angemessenen Anträge allerdings als Grundlage zur etwaigen künftigen Organisation behufs der Erzielung eines normalen Zustandes meiner Diöcese von der hohen Regierung angenommen werden können.

Aus diesem werden Euere Excellenz meine peinliche Lage ersehen, zumalen ich meine Anträge sowohl kirchlich als auch politisch für gründlich und korrekt halte, während sie das hohe Cultus-Ministerium im entgegengesetzten Lichte darstellt.

Ich bitte Euere Excellenz im Interesse der Kirche Christi, und des allerhöchsten Dienstes, mit dem wir alle Österreicher unserem Erhabenen Monarchen schuldig sind, meine Anträge einer persönlichen Prüfung unterziehen zu wollen, und ich hoffe zu Gott, den wir in der heiligen Dreifaltigkeit verehren, dass Hochdieselben sich meiner biederen Bestrebungen sowohl rücksichtlich der Kirche, als auch des Staates überzeugen, und dadurch sich die Möglichkeit verschaffen werden, meine Anträge baldigst zu erledigen, und den Bedürfnissen der Kirche Gottes in diesen Theilen des einheitlichen Österreichs Rechnung zu tragen, und somit ihr, unserer einzigen ewigen Mutter, der Befördererin aller guten christlichen Thaten ihrer irdischen Kinder einen guten Dienst, wozu Euere Excellenz vom Gott, und dem Kaiser berufen sind, zu erweisen.

In der angenehmen Hoffnung, dass Euere Excellenz eine trostvolle Antwort mir baldigst zukommen lassen werden, beehre ich mich mit der Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung zu verharren.

Euerer Excellenz

Hermannstadt, den 23 Oktober 1854.

gehorsamster Diener

Andreas Freiherr v. Schaguna m. p.,
Bischof.

57.

Guvernul provocă de nou pre episcopul Șaguna a așterne proiectul cerut de ministru în cauza organizării Consistoriului.

Nr. 12,311/1453 1855.

An Seine des Herrn gr. n. u. Bischofes Andreas Freiherrn v. Schaguna Excellenz.

Euere Excellenz!

Die vom hohen Cultus- und Unterrichts-Ministerium mit dem Erlasse vom 31. Mai l. J. Z. 16640 herabgelangte Eingabe Euer Excellenz bezüglich der Einrichtung des gr. n. u. bischöflichen Consistoriums und der Archidiakonal-Stühle so wie der Regelung der Consistorial- und Archidiakonal-Taxen beehrt man sich Euer Excellenz in Gemässheit des berührten Erlasses mit dem Bescheide zu übermitteln, dass nach dem das Justizministerium in Folge eines Allerhöchsten Handschreibens Seiner k. k. Apostolischen Majestät vom 29. Mai 1853 den Anlass genommen hat, die Regelung der geistlichen Gerichtsbarkeiten in den Ehesachen der nicht unirten Griechen in Siebenbürgen als einen Gegenstand der dringendsten Nothwendigkeit darzustellen, das hohe Cultus- und Unterrichts-Ministerium von der angeordneten Verhandlung über die Regelung des Consistoriums und der Archidiakonal-Stühle und der damit im Zusammenhange stehenden Tag-Ordnungen um so weniger ablassen kann, als dieselbe eine wesentliche Bedingung der Gerichtsbarkeit in Eheangelegenheiten ist.

Euer Excellenz werden daher mit Bezug auf die hierortigen Zuschriften vom 29. August und 29. September 1854 Z. 15985 & 18674 ersucht, die hierüber gewünschten Anträge bis 20 September 1855 zu verfassen und anher übermitteln zu wollen. — Genehmigen Euer Excellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

Hermannstadt, am 21-ten Juni 1855.

Für Seiner Durchlaucht den Herrn Gouverneur der k. k. Hofrath

Amadeu m. p.

58.

Gravamenul episcopului Șaguna la Împăratul contra ministrului, cerënd între alte și reînființarea metropoliei românilor ortodocși.

Euer Majestät, Allergnädigster Kaiser und Herr!

Die Geschichte der griechisch-orientalischen Kirche in Siebenbürgen war eine Reihe von Drangsalen und Leiden, das Bild einer Sklavin darstellend, die in Fesseln geschlagen nur von der Gnade der Duldung ihr Dasein kümmerlich fristet. Erst unter Österreichs glorreichen Herrschern hat die Kirche

einige Erleichterung gefunden; und wenn auch die vormalige Landesverfassung ihr nicht gestattete, in den starr geschlossenen Kreis der „rezipirten“ Religionen einzutreten, so wurde doch ihr Dasein als ein berechtigtes erkannt, und ihren Anhängern die Freiheit der Religionsübung staatsrechtlich gewährleistet. Fromme Anhänglichkeit an das Kaiserhaus und ihre erlauchten Wohlthäter erfüllte die dankbare Kirche. Wie eine Tradition hat es sich fortgepflanzt im gläubigen Volke, dass nur die Gnadenfülle des geheiligten Thrones es sei, der man, wenn der Kirche etwas Gutes geschieht, jeden Trost und jede Hilfe verdanke. Darum sind die Bekenner dieser Kirche von jeher gewohnt, zu des Kaisers Majestät vertrauensvoll hinauf zu blicken, vom gütigsten Landesvater alles Glück und Heil zu erwarten. Es ist dies Vertrauen voll kindlicher Hingebung nicht etwa blos eine Redensart; die Haltung der Kirchengläubigen in den letzten schweren Zeiten hat bewiesen, dass es eine Thatsache ist, welche nach solcher Feuerprobe, keiner weiteren Erhärtung bedarf. —

Unter Euer Majestät allbeglückender Regierung sind die Schranken gefallen, welche zwischen der Stellung und den Rechten der Confessionen und Nationen so lange einen Unterschied machten. Ein freundliches Morgenroth bricht auch für unsere Kirche herauf. Wir erinnern uns in tiefster Dankbarkeit des hochherzigen Gnadengeschenkes zum Wiederaufbau unserer zerstörten und beschädigten Gotteshäuser; wir gedenken der huldvollen Rücksichtnahme auf die Seelsorger und Schullehrer auch unseres Glaubens in dem kaiserlichen Patente über die Grundentlastung in Siebenbürgen und werden von froher Hoffnung erfüllt durch die allerhöchsten kaiserlichen Worte von 31-ten Dezember 1851, in welchen unsere Kirche auch für sich die Verheissung einer schöneren Zukunft erblickt.

So wohlthuenden Beweisen kaiserlicher Huld gegenüber müssen einige Verordnungen des h. Ministeriums für Cultus- und Unterricht um so schmerzlicher unsere Kirche berühren, als noch die traurige Erfahrung dazu kommt, dass mehrere unserer Bitten und Anliegen noch immer ganz fruchtlos geblieben sind. Um so vertraungsvoller wage ich es aber auch, als Oberhaupt und gesetzlich berufener Vertreter der griech.-orientalischen Kirche in Siebenbürgen, zu Allerhöchst Euer Majestät meine Zuflucht zu nehmen und an den Stufen des geheiligten Thrones in tiefster Ehrfurcht alle jene Bitten nieder zu legen, von deren allgnädigster Erhörung das Heil und Glück dieser Kirche mit dem Seelenfrieden von mehr als einer halben Million treuer Unterthanen abhängig ist.

Geruhen Euer Majestät zu gestatten, dass ich die Hauptpunkte unserer unterthänigsten Bitten und Anliegen der Reihe nach vorbringen darf:

I. *Die Stellung der griechisch-orientalischen Kirche in Siebenbürgen zum Staate und zu den anderen Kirchen im Lande.* In grauer Vorzeit schon, noch ehe die Geschichte diesem Lande den Namen Siebenbürgen gegeben, hat die

griechische Kirche, von Osten nach Westen vorschreitend, hier Eingang gefunden. Ein griechischer Bischof, *Nicetas*, ist es gewesen, durch dessen Bemühungen der Lichtstrahl des Evangeliums auch nach dieser Provinz hineindrang und die Weltlehre des Heilandes Boden gewann. *Alba-Julia* — das heutige Karlsburg war der Sitz einer griechischen Metropole. Noch finden aus der Zeit der ungarischen Könige sich Urkunden vor, worinnen des Albenser Metropoliten und des griechischen Erzbischofs in Siebenbürgen Erwähnung geschieht; vom Könige *Mathias Budae Sabbato proximo ante Dominicam Laetare, anno Domini 1479*, und vom Könige *Vladislaus Cassoviae quarta decima die mensis Maii 1494*. — Unter der erlauchten österreichischen Regierung hatten wir drei Erzbischöfe, und zwar Barlaham, zu dessen Zeit Siebenbürgen unter Österreichs Scepter kam, ihm folgte Theophil 1693 und diesem Athanasius 1698. — Als aber das Volk der Romanen unter die Abhängigkeit des Feudalwesens gerathen war, sank mit Ihren Bekennern auch die Kirche von der ursprünglich freien und selbstständigen Stellung herab. In dem alten Staatssysteme Siebenbürgens, welches nach der Mohacser Niederlage und in Folge der Reformation sich entwickelte, war für unsere Kirche, die älteste im Lande, kein Raum. Drei Nationen (Ungarn, Szekler, Sachsen) und vier Religionen (die römisch-katholische, evangelische, reformirte und unitarische) hatten die ausschliessliche Herrschaft, — jede andere Nation, jede andere Religion war, den herrschenden gegenüber, nur geduldet. —

Als endlich im J. 1688 das unglückliche Siebenbürgen, nachdem es unter der Zwietracht seiner Fürsten und dem Drucke der Türken an den Abgrund des Verderbens gebracht worden war, unter das rettende Scepter des österreichischen Kaiserhauses kam, schien für die griechisch-orientalische Kirche ein neuer Morgen anbrechen zu wollen. Man wollte ihr helfen, wollte ihr in den geschlossenen Kreis der rezipirten Religionen Eingang verschaffen, indem man sie mit der katholischen Kirche des lateinischen Ritus zu vereinigen suchte. Und wirklich nahm im J. 1698 der griechisch-orientalische Erzbischof Athanasius jene vier Glaubenssätze an, welche als hinreichend erkannt wurden, um die griechisch-morgenländische Kirche fortan als eine, nur durch den Ritus unterschiedene, Schwester der lateinisch-abendländischen betrachten zu können. Diese Vereinigung, so wohlgemeint und aufrichtig sie auch gewesen sein mag, war aber nur zum Theile gelungen. Ein grosser Theil des Volkes hielt fest an der griechisch orientalischen Kirche, obschon die Vereinigung mit der vollberechtigten katholischen Religion eine ungleich bessere Zukunft verhies. Die Glaubenstreue war stärker als der irdische Vortheil. Kaiser Leopold I, gesegneten Andenkens, schützte die Treugebliebenen und befahl in einem besonderen a. h. Rescripte vom 12. Dezember 1701, dass bei Strafe schwerer Ungnade Niemand es wage, die Walachen des griechischen Ritus in ihrer Freiheit zu stören oder auch nur im geringsten sie zu bedrücken.

Dies kaiserliche Rescript ist abermals ein klarer Beweis von dem Edelsinne und der Gerechtigkeitsliebe der glorreichen österreichischen Herrscher. Wir haben — schreibt Kaiser Leopold I. — mit grossem Unwillen vernommen, dass nicht nur gegen Unsere allergnädigsten Resolutionen gehandelt wird, sondern auch Einige, welche die öffentliche Ruhe durch Wühlereien zu stören suchen, das Gerücht austreuen, als sei es Unsere Absicht, dass die Walachen des griechischen Ritus zur Union mit der katholischen Religion gezwungen werden. Wir wollen daher Unseren festen kaiserlichen Willen, Sinn und Absicht dahin erklären, dass genannte Walachen die volle Freiheit haben sollen, sich mit einer der vier rezipirten Religionen in Siebenbürgen zu vereinigen oder bei ihrer alten Kirche zu bleiben und sie sollen derselben Privilegien theilhaftig werden, deren sich die Religion, mit welcher sie sich vereinigen, erfreut, oder welche die Walachen in ihrer gegenwärtigen Stellung geniessen. —

Wie aber jede Aenderung in Glaubenssachen nur zu leicht auch Fanatismus erzeugt, wo dann die Liebe des Christenthums sich in Unduldsamkeit, ja selbst in Verfolgung gegen Andersdenkende verwandelt, so ist auch für die griechisch-orientalische Kirche diese Spaltung, andererseits Union genannt, eine Quelle vieler Leiden und Kränkungen geworden. Ihre Anhänger blieben über achtzig Jahre ohne Oberhirten, wie eine verwaiste und zerstreute Heerde, welcher der sorgende Hirte fehlt. Allein Gott hatte sie nicht verlassen. Wie sie am Glauben ihrer Väter hielten, so hielt wieder der Glaube die Treuen beisammen und er war mächtig genug, um die Kirche vor dem Untergange der inneren Auflösung zu bewahren. Euer Majestät unsterbliche Ahnen, Maria Theresia und Josef II. gaben der Kirche einen Bischof und sprachen damit vom a. h. Throne herab die Lebensfähigkeit und den Fortbestand derselben aus.

Nicht lange nachher gelang es den Glaubensgenossen im 60. Landes-Artikel vom J. 1791 endlich ein Gesetz zu erhalten, worin ihnen die Freiheit der Religionsübung gewährleistet und gesagt wird, dass die Anhänger dieser Religion von dem Bischöfe ihres Ritus abhängen und gleich wie die übrigen Landesbewohner behandelt werden sollen. Dies Gesetz nennt unsere Religion die „Religio orientalis graeci Ritus non unita.“ Das war aber auch Alles, was die Kirche erreichen konnte. Ja, selbst der Wohlthat dieses Gesetzes, des einzigen aus dem ganzen Codex der siebenbürgischen Legislation, welches für die griechisch-orientalische Religion wenigstens nicht ungünstig lautet, sollte sie nicht mit vollem Genusse sich erfreuen.

Ein Beweis dessen ist die Instruction, welche im J. 1810 dem neu gewählten Bischöfe Basilius Moga, meinem Vorgänger, vorgeschrieben wurde, wo es schon wieder heisst, dass der griechisch nicht unirte Klerus „toleratus solum habeatur,“ während doch das obige Landesgesetz die griechisch-orientalische Kirche aus dem Willkürzustande der blossen Duldung in den Rechtszustand der gesetzlich anerkannten Existenz gehoben hatte, wie solches die

eigenen Worte des Gesetzes: Religio orientalis Graeci Ritus non unita, quae juxta Leges hujus Provinciae hactenus inter toleratas Religiones recensita fuit, vigore praesentis Articuli in libero suo exercitio confirmatur unzweifelhaft darthun. —

Diese umfassende, in neunzehn Punkten bis ins Kleinste gehende, Instruction drückt unsere Kirche zu einem polizeilich überwachten Vereine und den Bischof zu einem abhängigen Diener der weltlichen Behörden herab. Wenn alle andern Documente einer für uns traurigen Zeit, wenn selbst die Geschichte schwiege, wäre dies Eine genug, um die gedrückte Lage unserer Kirche, ihrer Geistlichkeit und ihrer Bekenner hinlänglich zu bezeichnen. —

Mir ist diese Instruction übrigens nie vorgeschrieben worden, ich könnte daher, auch wenn die Zeiten sich nicht geändert hätten, mich durchaus nicht als an dieselbe gebunden betrachten.

Aber die Zeiten sind, Gott und Euer Majestät sei Dank! andere, bessere geworden. Die politischen Fesseln, welche die Romanen solange darnieder hielten, sind gefallen; das Gesetz macht keinen Unterschied mehr zwischen sogenannten rezipirten und geduldeten Nationen, es ist für Alle gleich. Die Kirche würde frohlocken, dürfte sie das Nämliche von dem Unterschiede der Religionen sagen, dass auch er gefallen, dass auch hier das Gesetz gleich sei für Alle! Noch harret sie aber in Trauer; denn: obwohl Allerhöchst Euer Apostolische Majestät in dem kaiserlichen Patente vom 31. Dezember 1851 erklärt haben: jede gesetzlich anerkannte Kirche in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, sowie im Besitze und Genusse ihrer Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und schützen zu wollen;

Obwohl Euer Majestät auch in dem kaiserlichen Patente vom 29. Mai 1853, womit das bürgerliche Gesetzbuch in Siebenbürgen eingeführt wurde, die Gesetzgebung und die Vorschriften der griechisch-orientalischen Kirche in Ehesachen als allein geltend anzuerkennen geruhten;

und obwohl die „Oesterreichische Correspondenz“ bei der bedeutungsvollen Nachricht über das Concordat es ausgesprochen hat, dass Euer Majestät gleich im Beginne Allerhöchst-ihrer Regierung durch entschiedene Massregeln die grosse christliche Wahrheit anerkannt haben, dass die Kirche Gottes nicht der Vormundschaft weltlicher Mächte untersteht:

scheint das hohe k. k. Ministerium für Cultus- und Unterricht, wie so manche Erlässe zeigen, doch noch immer von der Ansicht auszugehen, als sei nur der Unterschied zwischen mehr und weniger berechtigten Nationen, nicht aber auch der Unterschied zwischen rezipirten und geduldeten Religionen gefallen, und als gehöre unsere gr. orientalische Kirche auch heute noch zu einer blos in Gnaden geduldeten Religionsgesellschaft, welche weniger Rechte habe, als die anderen Confessionen in Siebenbürgen besitzen. — Wie wäre es

sonst möglich, dass das hohe Ministerium in mehreren Verordnungen, namentlich in dem hohen Dekrete vom 12. Juni 1854. Z. 1046. immer wieder auf die Instruction vom Jahre 1810 zurück kommt, auf ein Aktenstück, welches der gegenwärtige Bischof gar nicht kennt, welches ihn durchaus nicht bindet und dessen Entstehung einer Zeit angehört, die auf dem alten Systeme einer, heute nicht mehr bestehenden, Landes-Verfassung beruhte? —

Dies, dass das hohe Ministerium unsere Kirche wie eine bloß geduldete zu behandeln scheint, muss am tiefsten uns schmerzen. Hierin dürfte auch die Hauptquelle zu suchen sein, aus welcher alles Andere, was ferner uns drückt, in ganz natürlichem Zusammenhange fließt. Daher mag es kommen, wenigstens ist nicht leicht ein anderer Beweggrund denkbar, dass auf die vielen Bitten, Eingaben und Anträge, die im Laufe von sechs Jahren von Seiten dieser Diöcese mittelbar und unmittelbar an das hohe Ministerium gerichtet worden sind, entweder gar keine, oder sehr spät, eine meist ungünstige Erledigung herablangt. Selbst in ganz einfachen Angelegenheiten hat man es der Mühe nicht werth finden wollen, den Bischof einer, wenn auch noch so kurzen, Antwort würdigen zu lassen. So weiß ich zur Stunde nicht, was mit dem Prachtexemplar meines Handbuchs über das Kirchenrecht der griechisch-orientalischen Kirche, welches ich noch im Monat Mai 1854 Sr. Excellenz dem Herrn Minister mit der Bitte, es Allerhöchst Euer Majestät vorlegen zu wollen, übersandte, geschehen ist. — Eine andere, vertrauensvoll an die Person des Herrn Ministers gerichtete, Eingabe vom 23. Oktober 1854. Z. 762, worin alle jene Punkte einzeln berührt waren, deren Erledigung wir schon so lange entgegen harren und welche nun auch den Gegenstand dieses treugehorsamsten Majestätsgesuches bilden, ist nach sieben Monaten im gewöhnlichen Geschäftswege mit Dekret vom 31. Mai d. J. Z. 16,640 in einigen wenigen Zeilen abschlägig beschieden worden.

Wir bitten daher: Allerhöchst Euer Apostolische Majestät möge allernädigst auszusprechen geruhen, dass die griechisch-orientalische, als eine vom Staate gesetzlich anerkannte, Kirche in Siebenbürgen bezüglich ihrer Stellung zum Staate und zu den übrigen christlichen Confessionen des Landes, derselben Rechte und Freiheiten theilhaftig sei, in deren gesichertem Genusse die andern Confessionen und Kirchen sich befinden.

II. *Die Benennung der Kirche und ihrer Bekenner.* Noch im Jahre 1850 hatte die in Hermannstadt versammelte Diöcesan-Synode unter mehreren anderen Punkten auch die Bitte gestellt: es möchte die negative Benennung „griechisch nicht unirt“ nicht mehr gebraucht und der Kirche und ihren Bekennern die positive Bezeichnung „griechisch-orientalisch“ gegeben werden. — Während wir der Erfüllung dieser gewiss nur billigen und gerechten Bitte geduldig entgegen harrten, erschien unterm 12. Juni 1854. Z. 1046 ein h. Ministerial-Erlass, worin angeordnet wurde, dass man in allen ämtlichen Ausfertigungen

sich der Bezeichnung „griechisch nicht unirt,“ als der gesetzlich eingeführten, und zwar um so mehr bedienen solle, als durch Abweichungen, wodurch der Unterschied und Gegensatz zwischen den Religionsgesellschaften des Morgenlandes nicht ersichtlich gemacht wird, nur Störungen im öffentlichen Geschäftsverkehre sich ergeben würden.

Dieser Erlass des hohen Ministeriums war aus mehreren Gründen geeignet, uns in die tiefste Besorgniss zu versetzen. Einmal, weil das h. Ministerium darin wiederholt auf die „umständlichen Instructionen“ hinweist, welche den Bischöfen unserer Kirche ertheilt worden seien und damit die Gesetzlichkeit der Benennung griechisch nicht unirt zu begründen sucht; dann, weil gesagt wird, dass diese Bezeichnung in der Wechselwirkung der gr. n. unirten Kirche mit andern christlichen Kirchen in allen Staaten und Ländern der civilisirten Welt in unbeanstandeter Uebung sei und bloss das nackte Factum darstelle, dass die Vereinigung der morgenländischen mit der abendländischen Kirche nur zum Theil geschehen ist; und endlich weil auf die Bitten der Diöcesansynode, welche der Wichtigkeit ihres Inhaltes wegen wohl geeignet gewesen wären, der Allerhöchsten Schlussfassung Euer Majestät unterbreitet zu werden, von Seiten des h. Ministeriums so gar keine Rücksicht genommen worden war, dass sich im erwähnten Erlasse auf dieselben nicht einmal berufen wird. —

Eine solche Verordnung, verbunden mit der bestimmtesten Hinweisung auf die den Bischöfen ertheilten umständlichen Instructionen einer früheren, auf ganz andern Verhältnissen beruhenden Zeit, musste jeden Unbefangenen auf den ersten Blick schon erkennen lassen, dass der Kirche die Gefahr drohe, wieder ganz in den alten Zustand der Duldung und Knechtschaft zurückgedrängt zu werden. Sie legte mir die Befürchtung nahe, dass, wenn schon bei einem hohen Ministerium eine solche Auffassung, wie sie in jener Verordnung so unumwunden ausgesprochen ist, Platz greifen könne, unsere Kirche nur neuen Kränkungen und Leiden entgegen gehen werde. —

Im Bewusstsein meiner Pflicht, die ich als Bischof der Kirche schulde, fühlte ich mich daher gedrungen, das Wort für dieselbe zu ergreifen und unterbreitete noch unterm 19. Jänner 1855. Z. 37. dem hohen Statthalterei-Praesidium, eine an den Herrn Minister für Cultus und Unterricht gerichtete Vorstellung mit der Bitte, selbe befürwortend einbegleiten zu wollen. —

Unter den vielen anderen Gründen, welche die Kirche veranlassen, um die Einführung der ihr gebührenden positiven Bezeichnung „griechisch-orientalisch“ zu bitten, hatte ich in dieser Vorstellung auch hervorgehoben, wie kränkend es sei, wenn die Anhänger meiner Kirche sehen müssen, zu welchem beleidigenden Wortspielen die negative Benennung „nicht unirt“ in der romanischen Sprache Anlass gebe und wie sehr dieselbe zum Hohn und Spott unserer Kirche missbraucht werden könne. Meine auf Thatsachen, leider nur zu stark, begründete Besorgniss erhielt bald einen neuen Beweis in zwei Zuschriften eines

gr. katholischen Geistlichen an einen Pfarrer meiner Kirche, worin die Bezeichnung „nicht unirt“ bis zu den gemeinsten Beschimpfungen ausgebeutet wurde. Auch diese beiden Zuschriften sind mit einer erneuerten Vorstellung, die ich ebenfalls dem h. Statthalterei-Praesidium vorlegte, an den Herrn Minister gelangt. —

In beiden Vorstellungen habe ich gebeten, dass meine Eingaben und Anliegen nöthigenfalls Allerhöchst Euer Majestät zur allergnädigsten Schlussfassung unterbreitet werden möchten. —

Noch war ich nicht so glücklich, mit einer Erledigung oder einem Bescheide erfreut zu werden. Statt dessen ist mir der Inhalt eines h. Ministerialerlasses vom 10-ten Mai 1855. Z. 5158/96. mitgetheilt worden, worin auf einmal der ganz neue Ausdruck: „griechisch nicht unirte Griechen der Hermannstädter Diöcese“ auftaucht — eine Benennung, gegen welche ich um so nachdrücklicher Einsprache erheben muss, als die griechisch-orientalische Diöcese in diesem Lande nicht aus „Griechen,“ sondern aus Romanen, und zwar aus dem Kerne der romanischen oder walachischen Bevölkerung besteht und ich, Zeuge des in meinen Händen befindlichen a. h. Ernennungs-Diplomes Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand I., nicht zum Bischofe von Hermannstadt oder der Hermannstädter Diöcese, sondern zum Bischof der gr. n. unirten Kirche in Siebenbürgen ernannt worden bin. — So weit ist nicht einmal die Instruction der früheren Zeiten gegangen, auf welche doch so gern hingewiesen wird. —

Eine Kränkung folgt auf die andere. Fast zu gleicher Zeit mit diesem neuesten Ministerialerlasse war in der Kronstädter romanischen Zeitung, welche den Charakter eines Amtsblattes trägt, unter dem Schilde des kaiserlichen Adlers der Auszug eines Hirtenbriefes des neu ernannten gr. katholischen Metropolitens und Erzbischofs Alexander Sterka Sulutz erschienen, worin neben manchen, leider schon zur Gewohnheit gewordenen Wortspielen, die mit dem vieldeutigen Ausdrucke „Union und Nicht-Union“ getrieben werden, auch Stellen vorkommen, welche unsere Kirche öffentlich herabwürdigen, ungescheut den Proselytismus predigen, zum Uebertritte zur unirten Kirche auffordern und sogar die Andeutung sich erlauben, als ob es Allerhöchst Euer Majestät Wunsch und Wille sei, dass alle Romanen im Schoosse der gr. katholischen Kirche sich vereinigen sollen. — Und während das hohe Ministerium uns „Griechen“ nennt, redet der Herr Erzbischof in seinem Hirtenbriefe immer nur von den Romanen und von der romanischen Nation, wie wenn alle Romanen zu dieser einen Kirche sich bekennen. — Je weniger aber die Religion und Kirche mit der Nation und dem Volksstamme zu thun hat, umso auffälliger muss es befremden, dass der h. Ministerial-Erlass von Griechen und der Hirtenbrief von Romanen reden und Ausdrücke gebrauchen kann, welche weit mehr als die unschuldigen Worte „griechisch-orientalisch“ geeignet sind, nicht nur „Störungen im öffentlichen Geschäftsverkehre“ hervorzurufen, sondern

durch die Identifizierung der Nationalität mit der Religion sogar Tendenzen zu fördern, deren politisch-religiöse Tragweite aus so vielen traurigen Beispielen der Geschichte leicht erkannt werden kann. —

Dieser Hirtenbrief gab mir den meistbegründeten Anlass zu einer dritten Eingabe vom 24. Mai l. J. Zahl 435, welche gleich den beiden andern dem Herrn Minister unterbreitet worden ist, aber bis noch auch keinen Erfolg gehabt hat. —

Euer Majestät! Wir bitten um eine Benennung für unsere Kirche, welche ihr gebührt, um eine Benennung, welche sie selbst seit langen Jahrhunderten gebraucht; wir glauben, dass nie ein Verlangen billiger, nie eine Bitte gerechter gewesen, als die: dass unsere Kirche, wie sie wirklich heisst, die griechisch-orientalische auch in den Staaten Euer Majestät genannt werde. —

Auf jener Stätte entstanden, wo der göttliche Stifter des Christenthums wandelnd sein Evangelium gepredigt und die Apostel aussandte, die Völker zu lehren, ist die morgenländische Kirche die älteste christliche Kirche der Welt. Aus ihr ging später die abendländische Kirche hervor, welche von der orientalischen sich absondernd, eine ganz selbstständige Stellung gewann. — Als nach tausend vier hundert Jahren seit dem Bestande der gr. orientalischen Kirche ein verhältnissmässig kleiner Theil ihrer Bekenner, vorzüglich aus politischen Rücksichten, zu der lateinischen Religion hinüber trat, war man im Abendland, aus leicht begreiflichen Gründen, geneigt, diesen Uebertritt als eine Vereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche anzusehen und man begann nun jenen weit grösseren Theil, welcher der alten Kirche treu bleibend, nicht übergetreten war, lateinischerseits als die „griechisch nicht Unirten“ mit dem Merkmale der Negation zu bezeichnen. So kam es denn, dass, als auch in Siebenbürgen, vor kaum 157 Jahren, wieder nur ein Theil der gr. orientalischen Glaubensgenossen zur Vereinigung mit der lateinischen oder römisch-katholischen Kirche geleitet wurde, die Uebergetretenen hinfort den Namen „unirt“, die Andern aber, welche zum Uebertritt nicht bewogen werden konnten, die Benennung „disunirt“ erhielten, um ja nur den Gegensatz zwischen beiden auch äusserlich recht auffallend zu kennzeichnen.

„Disunirte“ wurden von da an die Bekenner unserer Kirche genannt. Sie mussten es sich gefallen lassen, weil sie sowohl der Nationalität als der Religion nach, im Lande nur als geduldet betrachtet wurden. Ihre Religion galt nur als Sekte, nicht einmal als Religionsgesellschaft, geschweige denn als Kirche. Ihre Nation war, wie die damaligen Gesetze sagen, nur eine „*miseria contribuens plebs*“, an die Scholle gebunden, die sie im Schweisse ihres Angesichtes zu fremdem Genusse bebauten. Erst als die gütigen Regenten, Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josef II, beide gesegneten Andenkens, den Verwaisten einen Bischof gaben und damit die Kirche mit den Rechten einer Körperschaft neu aufleben liessen, wandelte auch der Ausdruck „disunirt“ in die mildere

Benennung „nicht unirte“ sich um. — Und bald war noch ein kleiner Schritt weiter geschehen. Das von Kaiser Leopold II, ruhmvollen Andenkens, bestätigte Landesgesetz des 60. Artikels vom Jahre 1791, welches uns die Freiheit der Religionsübung verbürgte, nannte diese Religion „*Religio orientalis graeci Ritus non Unita*“ und stellte somit die wahre und positive Benennung „griechisch-orientalisch“ voran. —

Die alte, auf historischen Privilegien beruhende, Landesverfassung ist gefallen; gefallen der Unterschied zwischen mehr oder minder berechtigten Religionen; im einheitlichen Oesterreich, unserm grossen gemeinsamen Vaterlande, sind Personen, wie Körperschaften, vor dem Gesetze gleich. Mit solcher Gleichheit ist aber der uns vor einem Jahrhundert gegebene, gegen die Wahrheit der Geschichte, wie gegen alle Regeln der Sprache verstossende Name „nicht unirte“ unvereinbar. Denn er erinnert uns an die Zeiten, wo wir nur geduldet waren, er trägt das Kennzeichen des demüthigenden Unterschiedes zwischen den Rechten und der Stellung unserer Kirche zu den andern christlichen Confessionen des Landes an sich und wird darum auch zum Spotte und zur Erniedrigung für unsere Kirche missbraucht. —

Einer a. h. Entschliessung Euerer kaiserlichen Majestät vom 26. Dezember 1848 zufolge hat die früher üblich gewesene Bezeichnung „akatholisch“ aufgehört. Die Bekenner der gr. orientalischen Kirche geben vertrauensvoll der erfreulichen Hoffnung sich hin, dass, was den Protestanten gewährt worden, nicht versagt werden wird. In diesem Vertrauen werden sie nicht wenig durch die viel wiegende Thatsache bestärkt, dass Allerhöchst Euer Majestät selbst in den beiden kaiserlichen Diplomen über die Verleihung des Kommandeurkreuzes des Leopoldordens und des österreichischen Freiherrnstandes den treugehorsamst Unterfertigten zweimal „Bischof der gr. orientalischen Kirche in Siebenbürgen“ und nur einmal „Bischof der gr. nicht unirten Kirche in Siebenbürgen“ zu benennen geruht haben. Und doch pflegt das h. Ministerium seit einiger Zeit den neu erfundenen Ausdruck „Bischof von Hermannstadt“, „Hermannstädter Diocese“ und „nicht unirte Griechen“ zu gebrauchen. —

Darum bitten wir: Allerhöchst Euer Majestät möge allergnädigst zu verordnen geruhen, dass unsere Kirche in allen ämtlichen Erlässen mit dem, ihr nach Recht und Billigkeit gebührenden, alteigenthümlichen Namen „griechisch-orientalisch“ benannt und ihrem Bischof der gesetzliche Titel „Bischof der gr. orientalischen Kirche in Siebenbürgen“ gegeben werde.

III. *Die Angelegenheit der gemischten Ehen.* Nach den dormalen noch bestehenden Vorschriften, welche auf einem a. h. Reskripte vom 29. August 1792 Hof-Z. 3372 beruhen, dürfen gemischte Ehen zwischen den Bekennern der gr. orientalischen und der katholischen Kirche der beiden Ritus nur durch den katholischen Geistlichen getraut und können Streitigkeiten, die aus solchen Ehen entstehen, auch nur vor dem katholischen Ehegerichte entschieden werden. —

Sehr häufig sind hier im Lande gemischte Ehen zwischen gr. Orientalischen und gr. Katholischen. Da diese Ehen nun durch den gr. katholischen Geistlichen eingeseget werden müssen, behauptet die gr. katholische Kirche nicht nur ein glänzendes Vorrecht vor unserer Kirche, sondern es wird dadurch auch unseren ohnehin äusserst karg dotirten Geistlichen ein nicht geringer Theil der Stolargebühren entzogen.

Unsere Kirche betrachtet so gut wie die römische und die gr. katholische die Ehe als ein Sakrament. Nachdem aber das Sakrament in jeder christlichen Kirche sich gleich bleibt, indem die eine nicht weniger Kraft hat, dasselbe zu ertheilen, als die andere, so ist kein Grund vorhanden, warum unsere Kirche auch hierin wieder vor der katholischen des griechischen Ritus zurückstehen soll.

Und in der That war es schon dem erleuchteten Ahnherrn Euer Majestät, Kaiser Franz I. aufgefallen, wie es komme, dass die gemischten Ehen von dem gr. katholischen Seelsorger getraut werden müssen, da doch auch nach den Prinzipien der gr. orientalischen Kirche die Ehe ein „*Sacramentum veri nominis*“ sei? und es wurde mit allerhöchster Entschliessung vom 14. September 1824 Auskunft hierüber verlangt. Das k. Gubernium berichtete, es habe diese Vorschrift darin ihren Grund, dass die Nichtunirten bloß eine tolerirte Confession seien. Solchen Grund liess aber der gerechte Kaiser nicht gelten und es wurde in Folge einer neuerlichen a. h. Entschliessung mit Hofdekret vom 26. März 1825 Z. 1096 dem k. Gubernium aufgetragen, einen Bericht zu erstatten, wie den Beschwerden des gr. orientalischen Clerus in diesem Punkte abgeholfen werden könnte? — Zu einem Erfolge scheint es jedoch nicht gekommen zu sein.

Im J. 1851 nahm ich Anlass, dieser Angelegenheit wegen dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht Grafen Thun Excellenz eine Eingabe vorzulegen und um Abhilfe zu bitten. Der Herr Minister erwiederte schon unterm 14. April 1851 Z. 141. MC., dass er „die peinliche Ungewissheit über die Einsegnung der gemischten Ehen zwischen den der gr. katholischen und den der orientalischen Kirche Angehörigen bedauere“ und gab mir die tröstliche Versicherung, dass die Regierung Eurer kaiserlichen Majestät von dem festen Willen beseelt sei, „eine, dem wohlverstandenen Interesse und den Grundsätzen beider Kirchen zusagende Abänderung der bis zum Jahre 1848 bestandenen Uebung“ baldmöglichst eintreten zu lassen, zu welchem Zwecke auch bereits die nöthigen Einleitungen getroffen worden seien. —

Noch bin ich aber nicht so glücklich gewesen, über das Ergebniss dieser getroffenen Einleitungen eine ämtliche Mittheilung erhalten zu haben; inzwischen besteht die alte Uebung fort, deren „Abänderung“ der Herr Minister selbst, noch vor vier Jahren, als dringend nothwendig erkannte.

Unsere erfurchtsvolle Bitte in diesem Punkte wäre also dahin gerichtet: Allerhöchst Euer Apostolische Majestät geruhe zu befehlen, dass die Angelegenheit der gemischten Ehen in einer der Selbstständigkeit unserer Kirche

entsprechenden Weise geregelt und eine auch durch den griechisch-orientalischen Geistlichen getraute gemischte Ehe als vollkommen gesetzlich anerkannt werde.

IV. *Der Uebertritt von einer Kirche zu der andern.* In früheren Zeiten war der Uebertritt von der katholischen Religion, sowohl des lateinischen, als des griechischen Ritus, zu einer der nicht katholischen Confessionen durch den sogenannten sechswöchentlichen Unterricht erschwert, während wer zu der katholischen Kirche übertreten wollte, ohne Bedingung und ohne alle Schwierigkeiten aufgenommen wurde. Es war eine Vorschrift zu Gunsten der einen und zum offenbaren Nachtheil der andern Kirchen, welche sich diese Zurücksetzung und Verletzung ihrer Rechte gefallen lassen mussten. —

Euer Majestät hat die Zeit es vorbehalten, auch hierin den unwandelbaren Grundsätzen des Rechtes, welches keine Begünstigung oder Bevorzugung der einen Kirche vor der andern gestattet, ihre gesetzliche Geltung zu verschaffen. In Folge a. h. Entschliessung vom 26. Dezember 1848 ist mit Verordnung vom 30. Jänner 1849 (Reichsgesetzblatt Nr. 107) der Uebertritt von einem christlichen Bekenntnisse zu dem andern Jedermann freigestellt worden, der das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, und es sind damit alle andern bisherigen Vorschriften bezüglich des Uebertrittes, somit auch jene wegen des sechswöchentlichen Unterrichtes, ausdrücklich ausser Wirksamkeit getreten. —

Diese Verordnung ist in Siebenbürgen mit Erlass des vorbestandenen Militair- und Civilgouvernements vom 24. Februar 1850 Z. 2336 hinausgegeben und als Richtschnur vorgeschrieben worden. Es wäre nur zu wünschen, dass der betreffende Erlass auch in das Landes-Regierungsblatt aufgenommen und auf diesem, für alle wichtigeren Verordnungen vorgeschriebenen Wege, zur allgemeinen Kenntniss gebracht werde. —

Von den Uebertrittsfällen, welche in Siebenbürgen seit länger als einem Jahrhundert vorgekommen sind, und heute noch vorkommen, betreffen ohnstreitig die meisten die gr. orientalische und gr. katholische Kirche. Wer die Verhältnisse der früheren Zeiten kannte, dem wird eine Erscheinung gar nicht auffallen, die in der Geschichte und dem Bestreben der Union ihren sehr natürlichen Erklärungsgrund findet. — Die Union bot Jedem, der zu ihr übertrat, Vortheile; sie öffnete die Mittel zur Ausbildung, bahnte den Weg zu Aemtern und Würden, welche den Nichtunirten immer verschlossen blieben, und befreite das Volk von der Entrichtung der Sydoxialtaxe, einer Abgabe, die von jedem nichtunirten Hausvater gezahlt werden muss. So an und für sich schon lockend genug, wurde der Uebertritt zur Union auch noch von Seiten der Regierung begünstigt, erleichtert und befördert, von der Geistlichkeit mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln betrieben. Allein es ist ein Gesetz der Natur, dass jeder Druck wieder einen Gegendruck erzeugt. So war es auch hier. Durch die Uebertritte bis zum J. 1848, welche in der Regel zu Gunsten der Union und zum Nachtheil der orientalischen Kirche stattgefunden haben,

war ein grosser Theil der romanischen Gemeinden im Lande, der Religion nach, in zwei, sich gegenüber stehende Hälften gespalten, wo nicht selten, die Geistlichen an der Spitze, ein Gemeindetheil den andern bekämpfte und verfolgte. Was konnte nun nach dem Jahre 1848 und insbesondere nach der a. h. Entschliessung vom 26. Dezember 1848 natürlicher sein, als dass Viele von jenen, welche früher zur Union hinüber gegangen oder gezogen worden waren, wieder zur alten Kirche zurückkehrten? Es hat dazu, was immer auch von anderer Seite gesagt werden mag, keiner Zureden, am wenigsten einer Verleitung bedurft und es sind auch nicht so massenhafte Rücktritte geschehen, als angeblich, aber mit vielem Erfolge, behauptet worden ist, um die Union als gefährdet darzustellen, und ihr von Seiten des Staates — durch die Errichtung einer Metropole und Vermehrung der Bisthümer — neue Halt- und Stützpunkte zu verschaffen. Eine wahre und genaue Erhebung der Thatsachen würde die schweren Anklagen gegen mich und die orientalische Kirche und die dadurch hervorgerufenen Besorgnisse für die gr. katholische Kirche in Siebenbürgen, wie sie im Jahre 1850 in der Conferenz der ungarischen Bischöfe in Gran erhoben worden sind, in einem ganz anderen Lichte erscheinen lassen. —

Allerhöchst Euer Majestät kaiserliche Entschliessung vom 26. Dezember 1848 lässt die gr. orientalische Kirche vergessen, was sie auch bezüglich des Uebertrittes in einer ihr so ungünstigen Zeit zu leiden hatte. Nur ein Wunsch bleibt noch übrig. Er betrifft die wichtige Frage, wie es mit dem Kirchen- und Pfarrgut bei den Uebertritten einer grösseren Anzahl von Gemeindegliedern gehalten werden soll?

Hier werden noch immer die alten Vorschriften in Anwendung gebracht; dass diese Vorschriften aber nur zum Nachtheile unserer Kirche sprechen, kann bei dem Zustande, in welchem sie sich vor dem Jahre 1848 befand, einem Zweifel gewiss nicht unterliegen. —

Kaiser Josef II, gesegneten Andenkens, hatte mit a. h. Patente vom 28. August 1782 anzuordnen geruht, dass die gr. orientalischen Glaubensgenossen im ungestörten Besitze aller Kirchen, Pfarrgebäude und Grundstücke, wie sie dieselben damalen inne hatten, belassen werden sollen, was selbst in dem Falle zu gelten hätte, wenn in einem von Unirten und Nichtunirten gemeinsam bewohnten Orte, die letzteren in der Minderzahl wären. Weiter wurde vorgeschrieben, dass wenn in einer Gemeinde die Unirten zu den Nichtunirten übergehen und blos der Geistliche beim gr. katholischen Glauben beharren sollte, derselbe auf Lebenszeit oder bis zur Versetzung in eine andere Pfarre in dem Genusse des Pfarrgebäudes und der Kirchengründe zu verbleiben habe, wenn aber auch er übertreten würde, hätten die Grundstücke sammt dem Pfarrgebäude in den Besitz der Nichtunirten überzugehen. —

Aber auch diese, den Unirten noch immer sehr günstige kaiserliche Verordnung ist bald wieder durch entgegengesetzte Hof- und Gubernialentscheidungen

in den Hintergrund der Vergessenheit gedrängt worden. So wurde, um von vielen nur ein Beispiel hervorzuheben, als in der gr. orientalischen Gemeinde zu Baassen der grössere Theil zu den Unirten übertrat, den Nichtunirten die Kirche, die sie doch selbst erbaut hatten, genommen, und dieselben angewiesen, sich in die Pfarre eines anderen Ortes einverleiben zu lassen. Trat aber irgendwo nur ein kleinerer Theil über, so mussten die Nichtunirten sich die gemeinschaftliche Benützung der Kirche gefallen lassen. In andern Fällen wurde wieder anders, aber stets zum Nachtheile der gr. orientalischen Kirche, als einer bloß geduldeten Religionsgesellschaft, entschieden.

Wir unterfangen uns daher zu bitten: Allerhöchst Euer Apostolische Majestät wolle allergnädigst zu verordnen geruhen, dass auf Grund der a. h. Entschliessung vom 26. Dezember 1848, und der im Reichsgesetzblatte veröffentlichten Ministerial-Verordnung vom 30. Jänner 1849, welche als Gesetz zu gelten hat, die Frage wegen des Besitzes der Kirchen und des Kirchen- und Pfarrgutes bei Uebertritten zwischen der griechisch orientalischen und gr. katholischen Kirche in einer der wechselseitigen Selbstständigkeit beider Kirchen entsprechenden Weise geregelt werde. —

V. *Das Diöcesan-Consistorium.* Als sämmtliche Bischöfe der gr. orientalischen Kirche in Oesterreich im Jahre 1850 nach Wien berufen wurden, um über die Regelung der Verhältnisse dieser Kirche zu berathen, war unter die Programmpunkte für die Berathungen, zufolge h. Ministerialeröffnung vom 15. Oktober 1850 Z. 5573 auch die Angelegenheit der Diöcesan-Consistorien aufgenommen worden. —

Diese Programmpunkte gaben mir die erwünschte Gelegenheit mich in einer eindringlichen Darstellung über den Zustand der gr. orientalischen Kirche in Siebenbürgen offen auszusprechen. Ich unterbreitete noch unterm 16-ten November 1850 Z. 16 dem Herrn Minister meine Ansicht, worin auf jeden einzelnen Programmpunkt eingegangen und alle jene Bitten und Anträge gestellt wurden, von deren Erledigung das bessere Schicksal dieser Kirche abhängig ist.

In Betreff der Diöcesan-Consistorien erlaubte ich mir hervorzuheben, dass vor Allem auseinander gesetzt werden müsse: ob und in welcher Gestalt die Consistorien in der orientalischen Kirche, ihren Satzungen gemäss, zulässig seien? Nach der Verfassung der morgenländischen Kirche, welche auf die heilige Schrift, die Schriften der h. Väter und die Kanones der Kirchenversammlungen sich gründet, sind die Bischöfe die Nachfolger der Apostel, eingesetzt vom heiligen Geist, um die ihnen anvertrauten Diöcesen in den Angelegenheiten der Sakramente, der Lehre, des Rituals und der Kirchen-Disziplin zu verwalten.

Sie sind also, innerhalb der ihnen durch die Kirchenvorschriften gesetzten Grenzen, im Bereiche ihrer Diöcese mit der vollen Machtvollkommenheit ausgerüstet. —

In vielen Diöcesen und namentlich auch in jener von Siebenbürgen hat sich frühzeitig die Uebung Eingang verschafft, dass den Bischöfen zur Seite Diöcesansynoden standen, welche aus geistlichen und weltlichen Abgeordneten bestehend, periodisch sich versammelten und gemeinschaftlich mit den Bischöfen, unter deren Vorsitz, über die Massregeln berathschlagten, die zur Beseitigung etwa aufgekommener Missbräuche, zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Disziplin, zur Gründung neuer und zur Verwaltung bereits vorhandener Fonde, zur Errichtung von Schulen u. d. gl. notwendig waren. —

Von Consistorien — im modernen Sinne des Wortes — ist in der ältern Geschichte der orientalischen Kirche keine Spur vorhanden; sie sind eine Geburt der neueren Zeit und können auf die Kirche auch füglich nur in der Bedeutung Anwendung finden, dass sie als beständige, zur Seite des Bischofs stehende Ausschüsse der Diöcesansynoden angesehen werden, welche die Aufgabe haben, die Bischöfe in der Verwaltung der Diöcesen zu unterstützen.

Die siebenbürgische Diöcese hat bisher ein Consistorium gehabt, welches aber nicht den Satzungen der Kirche gemäss, sondern nach politischem Zuschnitte eingerichtet war. Es besteht bis nun aus 5 wirklichen Beisitzern und zwei Notären. Den Vorsitz führt der Bischof oder im Verhinderungsfalle, der von dem Bischofe dazu bezeichnete Beisitzer. Die Ernennung dieser Consistorial-Beisitzer steht dem Bischofe zu. Die Gehalte derselben sind äusserst kärglich bemessen, denn der ganze zu ihrer Dotirung bestimmte Fond beträgt nicht mehr als 4400 fl. C. M. Dieser Umstand nöthigt die Beisitzer auch noch andere, meist Pfarr-Aemter zu bekleiden, wodurch sie so sehr in Anspruch genommen werden, dass ihre gesammte Consistorialwirksamkeit blos auf die Theilnahme an den Sitzungen sich beschränkt. So fällt denn die ganze Bürde der Führung der Consistorialgeschäfte auf den Diöcesanbischof und die zwei Consistorialnotäre, zu deren letzterer alljährlicher Besoldung blos 400 fl. C. M. aus dem Sydoxialfonde bestimmt sind. Aus eben diesem Fonde werden 120 fl. C. M. zur Bestreitung der Auslagen für Kanzleierfordernisse verwendet.

Die Regelung des Consistoriums, als eines beständigen Synodalausschusses, könnte in der Weise erfolgen, dass die Zahl der wirklichen Beisitzer auch fernerhin dieselbe bliebe und dass von diesen fünf Beisitzern wenigstens zwei aus den höheren Würdenträgern der Archimandriten und Protosynceln, die übrigen drei aber aus der Reihe der weltlichen Priester ernannt werden. Ausser diesen sollten die zwei Consistorialnotäre fortbestehen und sammt zwei ihnen beizugebenden Kanzlisten und einem Protocollisten das Kanzleipersonale des Consistoriums bilden.

Das Consistorium hätte das Amt nach den kanonischen Satzungen der orientalischen Kirche, nach dem Gebrauche der Diöcese und den in Betreff der Kirchenzucht bestehenden Vorschriften zu führen. Seine Wirksamkeit würde sich blos auf die kirchliche Gerichtsbarkeit erstrecken, indem die

Führung der übrigen Diöcesan-Angelegenheiten einzig und allein dem Bischöfe zusteht, welchem es jedoch unbenommen bleibt, den Rath des Consistoriums auch bei andern Fragen in Anspruch zu nehmen.

Dies waren meine Anträge, welche ich aus Anlass des ersten Programmpunktes dem hohen Ministerium unterbreitet hatte. Eine Bemerkung noch und eine Bitte war angeknüpft: die Bemerkung, dass von einem, auch noch so gut organisirten Consistorium, in so lange keine erspriessliche Wirksamkeit erwartet werden dürfe, bis nicht die Beziehungen unserer Kirche zum Staate und zu den übrigen christlichen Religionen in einer der Würde und dem Ansehen einer Kirche entsprechenden Weise geregelt werden, — und die Bitte, dass bei dem Mangel vorhandener Fondsmittel die für das Consistorium erforderliche Dotation aus dem Staatsschatze ergänzt werden möge.

So dringend nun aber diese Anträge waren, sind dieselben, ungeachtet dessen, dass selbst das h. Ministerium die Angelegenheit der Diöcesankonsistorien für wichtig genug hielt, um sie an die Spitze der Programmpunkte zu stellen, bis jetzt noch keiner Erledigung zugeführt worden, ja es scheint, als sollten sie stillschweigend beseitigt werden. Denn ohne sich auch nur mit einem Worte auf diese Vorverhandlungen zu berufen, hat das hohe Ministerium für Cultus und Unterricht mit Dekret vom 30. November 1853 Z. 4935 mir die Aufforderung zukommen lassen: im Sinne des siebenbürgischen Hofkanzleidekretes vom 24 Juli 1841 Z. 1699 und mehrerer anderer, zum Theil bis auf das Jahr 1784 zurückgehender, Verordnungen mein Gutachten über einen noch in früheren Zeiten verfassten Entwurf für die Regelung des Diöcesankonsistoriums zu erstatten. —

Ich beeilte mich unterm 12. März 1854 Z. 162 zu erwiedern, dass ich meine Anträge in Betreff der Organisirung des Consistoriums noch im J. 1850 erstattet hätte, dass der Entwurf, über welchen ich mich aussprechen sollte, sammt den übrigen Verhandlungsacten bei der Plünderung der bischöflichen Kanzlei im J. 1849 verloren gegangen sei und ich demnach, falls ein ausführlicherer Bericht gewünscht würde, um einige nähere Andeutungen bitten müsste, in welcher Weise die hohe Regierung das Consistorium reorganisirt wissen wolle.

Ich erhielt die erbetenen Andeutungen nicht, wurde vielmehr mit hohem Ministerialdekret vom 16. Juni 1854 Z. 5159 an die endliche Abfassung des von mir verlangten Gutachtens erinnert. In solch peinlicher Verlegenheit nahm ich in einer Eingabe vom 23. Oktober 1854 Z. 762 meine Zuflucht zu dem Herrn Minister, legte offen die Gründe dar, aus welchen ich jenem Auftrage nicht entsprechen könne, führte alle unsere Bitten und Anträge, die wir im Laufe von sechs Jahren in Angelegenheiten unserer Kirche gestellt hatten, einzeln an und bat nochmals um eine baldige Erledigung derselben, weil ohne Lösung dieser wichtigen Vorfragen ich nicht im Stande wäre, bezüglich des

Consistoriums ein anderes, als das schon unterm 16-ten November 1850 Z. 16 vorgelegte Gutachten abzugeben. —

Was war die Folge dieser so vertrauensvoll an die Person des Herrn Ministers gerichteten Eingabe? — Je grösser die Erwartung gewesen, desto niederschlagender war das Resultat. Die Eingabe wurde mir zufolge h. Ministerialdekretes vom 21. Juni l. J. Z. 16640 mit dem kurzweg abschlägigen Bescheide zurückgestellt, „dass, nachdem das Justizministerium in Folge eines a. h. Handschreibens Sr. k. k. Apostolischen Majestät vom 29. Mai 1853 den Anlass genommen hat, die Regelung der geistlichen Gerichtsbarkeiten in den Ehesachen der nicht unirten Griechen in Siebenbürgen als einen Gegenstand der dringendsten Nothwendigkeit darzustellen, das h. Cultus- und Unterrichtsministerium von der angeordneten Verhandlung über die Regelung des Consistoriums und der Archidiaconalstühle und der damit im Zusammenhange stehenden Taxordnungen umso weniger ablassen kann, als dieselbe eine wesentliche Bedingung der Gerichtsbarkeit in Eheangelegenheiten ist“. —

So steht die Angelegenheit der Reorganisirung des Diöcesan-Consistoriums für die gr. orientalische Kirche in Siebenbürgen. Auffallend erscheint es, dass das h. Ministerium in seinem letzten Dekrete auf einmal auf ein a. h. Handschreiben an den Herrn Minister der Justiz sich beruft, während doch bisher von einem diesfälligen allerhöchsten Befehle Eurer kaiserlichen Majestät nirgends eine Erwähnung geschehen ist. Wäre ein solcher allerhöchster Befehl mir mitgetheilt worden, ich würde wahrlich mich beeilt haben, demselben in allerunterthänigstem Gehorsam sogleich zu entsprechen. Geschah es nicht, so kann mir am wenigsten irgend eine Schuld zur Last fallen. —

Es gereicht mir aber zu grossem Troste, dass ich auf ein allerhöchstes kaiserliches Wort mich berufen kann, welches Euer Majestät an demselben Tage auszusprechen geruht haben, von welchem das im Ministerialdekret nur nebenbei angezogene a. h. Handschreiben datirt sein soll. Es ist dies das kaiserliche Patent vom 29. Mai 1853, womit das allgemeine österreichische bürgerliche Gesetzbuch für Siebenbürgen kundgemacht wurde. Im Artikel III. dieses kaiserlichen Patentes wird von Allerhöchst Euer Majestät selbst, als dem obersten und alleinigen Gesetzgeber des Reiches, verordnet:

„Die in dem zweiten Hauptstücke des Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften über das Eherecht finden, insoferne sie die giltige Abschliessung und die Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe, die Scheidung von Tisch und Bett und die Trennung der Ehe betreffen, auf unsere dem Civilstande angehörigen Unterthanen der christlichen Religion ohne Unterschied der Konfession in diesem Kronlande keine Anwendung.“

„In Hinsicht der vorbezeichneten, das Band der Ehe selbst betreffenden Punkte unterstehen daher dieselben auch noch ferner ihren geistlichen Gerichten und den, nach Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses, für sie giltigen

kirchlichen Vorschriften, vorbehaltlich der in Bezug auf die protestantischen und unitarischen geistlichen Gerichte, mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse vorzunehmenden entsprechenden Regelung derselben.“ —

Von einer vorzunehmenden Regelung der geistlichen Gerichte im Mittel der gr. orientalischen Kirche ist hier keine Rede. Im Gegentheile, wird es gestattet sein anzunehmen, dass Euer Majestät nicht für nothwendig befunden haben, bezüglich dieser Gerichte eine Aenderung eintreten zu lassen, weil sonst die allerhöchste Absicht gewiss in derselben Weise ausgesprochen worden wäre, wie es bezüglich der protestantischen und unitarischen geistlichen Gerichte mit so klaren Worten geschehen ist. —

Allerhöchst Euer Majestät wollen und befehlen, dass in Ehesachen, was das Band der Ehe betrifft, die Unterthanen in Siebenbürgen auch noch fernerhin ihren geistlichen Gerichten und zwar nach den für sie giltigen kirchlichen Vorschriften unterstehen sollen. Dieser geheiligte Wille des höchsten Gesetzgebers ermuthigt uns aber zu glauben, dass, wenn nun schon einmal die Regelung der geistlichen Gerichte für die gr. orientalischen Glaubensgenossen oder der Diöcesankonsistorien zur Sprache kommen sollte, diese Regelung auch wieder nur im Sinne der kirchlichen Vorschriften erfolgen kann. —

Das hohe Ministerium scheint aber an dem, im Jahre 1841 ausgearbeiteten Entwürfe festhalten zu wollen, an einem Entwurfe, welcher gegenwärtig nicht mehr vorfindig ist, und wenn er auch vorhanden wäre, ganz sicher das Gepräge einer Zeit tragen würde, in der unsere Kirche nur eine geduldete war. Von diesem Standpunkte aber, dem Standpunkt der Duldung und politischen Bevormundung, vermag ein Bischof, der es ehrlich mit seiner Kirche meint, nicht zu verhandeln, wenn er bei der Mit- und Nachwelt nicht dem verdammenden Nachruhm sich aussetzen will, mit eigener Hand zur Niederhaltung der Kirche in ihrem alten Zustande gearbeitet zu haben. —

Gestützt auf die Beweise kaiserlicher Huld und Gnade, welche die orientalische Kirche auch bisher schon tiefdankbar verehrt, wagen wir demnach an den Stufen des geheiligten Thrones die Bitte niederzulegen: Allerhöchst Euer Apostolische Majestät geruhe zu verordnen, dass im Sinne des kaiserlichen Patentes vom 29. Mai 1853 die geistlichen Gerichte der gr. orientalischen Kirche in Siebenbürgen ungeschmälert aufrecht erhalten bleiben und die Regelung des Diöcesankonsistoriums, wenn eine solche nothwendig ist, nur im Einklange mit den kirchlichen Vorschriften über Antrag des Bischofs vorgenommen werde.

VI. *Die bischöfliche Diöcesan-Lehranstalt.* Huldvoll besorgt um die Hebung des romanischen Volkes vom gr. orientalischen Glauben hatte Euer Majestät glorreicher Ahnherr Kaiser Franz I. in dem denkwürdigen Rescripte vom 10. Mai 1816 Hofzahl 1281 unter anderen heilsamen, die Schulbildung betref-

fenden Punkten, auch die Anordnung getroffen, dass am Orte der bischöflichen Residenz ein Seminarium errichtet, zu diesem Zwecke ein geeignetes Haus ausgemittelt und ein entsprechender Unterricht hergestellt werde.

Zweck des Seminars war: eine Anzahl von Jünglingen, welche vorläufig auf 24 festgesetzt wurde, für die Seelsorge und die Beförderung der Cultur des walachischen Volkes (*pro cura animarum promovendaque Populi Valachici non uniti cultura*) heran zu bilden.

Im Seminar sollten durch zwei Jahrgänge hindurch die philosophischen und durch drei Jahrgänge die theologischen Studien vorgetragen und nur solche Jünglinge in die Anstalt aufgenommen werden, welche die Gymnasial-Studien mit gutem Erfolge zurückgelegt haben. —

Der edle Wille des Kaisers ist unerfüllt geblieben; 30 lange Jahre waren vergangen, ohne dass etwas Nennenswerthes geschah. Als ich im Jahre 1846 die Leitung des Bisthums als Generalvikar antrat, fand ich einen sogenannten theologischen Präparandencurs von 6 Monaten vor, — eine Einrichtung, die, wenn man auch den allerbescheidensten Massstab anlegen wollte, gewiss nichts weniger als ein Seminarium genannt zu werden verdiente. Ich dehnte den Curs anfangs auf einen, später auf zwei Jahrgänge aus und nahm die romanische Sprachlehre, Dogmatik, Moral, Pastoraltheologie und Methodenlehre in die Reihe der Unterrichtsgegenstände auf. Kaum aufblühend wurde das junge Institut durch die Stürme der Revolution gleich wieder niedergeschlagen. Und doch gelang es meinen, durch die patriotische Opferwilligkeit der Glaubensgenossen unterstützten, Bemühungen schon im Jahre 1852 in einer der Hauptgassen der oberen Stadt ein ganz zweckmässiges Haus für das Seminar als bleibendes Eigenthum der Diöcese zu erwerben und sofort auf neuer Grundlage den Unterricht zu regeln. —

Bei dem niedrigen Stande, auf dem das Schulwesen unserer Glaubensgenossen in Folge der früheren, ungünstigen Verhältnisse zurückbleiben musste, bei dem gänzlichen Mangel an nur halbwegs entsprechenden romanischen Bildungsanstalten und bei dem innigen Zusammenhange zwischen Kirche und Schule erachtete ich es für dringend geboten, der Diöcesanschule, wenigstens für den Anfang, eine solche Einrichtung zu geben, dass in derselben, als einer pädagogisch-theologischen Lehranstalt, im ersten Jahrgange die Heranbildung für die Befähigung zum Volksschulen-Unterrichte, in beiden zusammen aber die Ausbildung für den Seelsorgerberuf erstrebt werden könnte. —

Der Plan der Einrichtung mit den Anträgen für die Bestellung und Dotation der Lehrer wurde noch unterm 14. Dezember 1853 Z. 1075 im Wege des Militair- und Civilgouvernements dem h. Ministerium unterbreitet, blieb aber so lange liegen, dass, als endlich nach 14 Monaten mit Ministerialdekret vom 10. Mai d. J. Z. 5158 eine Erledigung erfolgte und die Verwendung des von mir angestellten Lehrers Dr. Pantasy mit einer Remuneration von 300 fl.

aus dem gr. orientalischen Sidoxialfonde genehmigt wurde, dieser schon seit sechs Monaten im Frieden auf dem Leichenhofe ruhte. —

Betrübender als diese lange Verzögerung ist aber der Inhalt des erwähnten h. Ministerialdekretes. Nach der Ansicht des h. Ministeriums erscheint nämlich der frühere Lehrkurs von 10 Monaten durch die neuere Einrichtung nicht wesentlich geändert, vielmehr sei hier ein „Rückschritt“ geschehen, da durch die Anhäufung mehrerer theologischer Disciplinen in demselben Zeitraume ein tieferes Eindringen in die einzelnen Gegenstände ganz ausgeschlossen bleiben müsse, und durch die Anhäufung des Lehrstoffes auch die der bisherigen Studieneinrichtung zum Grunde gelegte Absicht vereitelt werde, welche unter den damaligen Umständen weniger gelehrte Theologen, als einsichtsvolle und sittlich brauchbare Seelsorger bilden wollte. —

Diesemnach soll der pädagogische Kurs künftighin ganz wegbleiben, das theologische Studium aber, nach einem neu auszuarbeitenden Plane, auf mindestens drei oder selbst vier Jahrgänge ausgedehnt werden. Auch soll ich mich äussern, auf welche Art und durch welche Mittel die erforderlichen Lehrkräfte beizuziehen wären, da das h. Ministerium sich mit der Verwendung sogenannter Autodidakten — wie meine Lehrer verächtlich genannt werden — nicht begnügen könne.

Dabei wird mir — vielleicht weil ich auch für einen Autodidaktos gelte — der Rath ertheilt, einen geeigneten Priester die gr. orientalische theologische Lehranstalt in Czernowitz und einige zweckmässig eingerichtete „katholische“ Seminarien besuchen und durch diesen sodann einen genauen Plan für die zu errichtende Lehranstalt in meiner Diöcese ausarbeiten zu lassen. —

Was endlich den Kostenpunkt betrifft, weist das h. Ministerium darauf hin, dass sich der Zustand der zunächst in Frage kommenden Fonde wesentlich geändert habe, indem hier nicht blos der eigentliche Seminarialfond, sondern auch der Sydoxialfond, dann das für Unterrichtszwecke vom Bischofe Moga legirte Kapital von 10,000 fl. C. M. und endlich die Summe von 27,601 fl. 30 kr. C. M. in Betrachtung zu ziehen sei, welche im Wege der zum Ankaufe eines Seminargebäudes bewilligten Sammlung unter meinen Glaubensgenossen zusammengebracht wurde.

Euer Majestät! Wer nur einigermaßen in die Verhältnisse unserer Diöcese eingeweiht und mit dem Stande unserer Fondsmittel bekannt ist, muss hier zunächst mit Bedauern wahrnehmen, dass das hohe Ministerium, indem es jene Bemerkungen bezüglich der verwendbaren Fondskräfte und anderer Geldmittel erfliessen liess, die Sachen in einem anderen Lichte betrachtet, als sie wirklich sind. Das Bischof Moga'sche Stiftungskapital von 10,000 fl. existirt bis noch, so zu sagen, nur auf dem Papiere, weil es ganz aus Privatobligationen besteht, deren Liquidität nicht festgestellt ist und weil überhaupt die ganze Stiftung des seligen Bischofs Moga, meines Vorgängers im Amte, seit dem Jahre 1845

bei den k. k. Behörden, in deren Händen sie sich befindet, noch immer der Realisirung entgegenharrt; die Sammlungssumme von 27,601 fl. 30 kr. C. M. aber ist noch im Jahre 1852 zum Ankaufe des neuen Seminargebäudes verwendet und darüber bereits unterm 11. September 1854 Nr. 707 dem h. Ministerium auch berichtet worden, so dass von diesem Gelde schon längst keine Rede mehr sein kann.

Der Sidoxialfond hat nach dem letzten Voranschlage einen Ueberschuss von 1660 fl. C. M. und es darf dieser Fond zufolge einer a. h. Entschliessung vom 14. September 1824 Hofzahl 3254 ausdrücklich nur zu jenen Zwecken verwendet werden, für welche er nach den vorbestehenden Verordnungen bestimmt ist. Das Stammkapital des Seminar- als des hier eigentlich zunächst in Betrachtung kommenden Fondes, beträgt etwas Weniges mehr als 12,000 fl. C. M.; sein Ueberschuss war für das laufende Jahr auf 171 fl. veranschlagt. —

Selbst auf diese geringen Ueberschüsse ist jedoch durchaus nicht mit Sicherheit zu rechnen, da die Zinsen von den Kapitalien nur spärlich einfließen, wie die Thatsache beweiset, dass hinter den beiden letztgenannten Fonden allein über 20,000 fl. C. M. als Zinsrückstände aushaften.

Zur Dotirung eines Seminars wurde aber schon in den wohlfeilen Zeiten des Jahres 1832 ein Stammvermögen von nahe an 75,000 fl. C. M. als erforderlich angesetzt; um wie viel höher müsste diese Summe jetzt sich belaufen, wo die Preise aller Bedürfnisse mindestens um das Doppelte gestiegen sind? —

Es dürfte daher, ohne weitere Nachweisung, einleuchtend sein, dass, wenn die Ausführung einer theologischen Lehranstalt in so grossartigem Massstabe, wie er im h. Ministerialdekrete angesetzt wurde, lediglich auf unsere schwachen Fondsmittel berechnet wird, eine solche Anstalt kaum nach mehreren Decennien ins Leben treten kann. Wäre es eher, wäre es jetzt schon möglich, — wer würde es sehnlicher wünschen, als wir? Was möglich war, haben wir gethan und werden es nach Kräften auch weiterhin thun. Um so schmerzlicher ist es, seine Leistungen nicht nach dem jeweiligen Stande der Mittel und der jeweiligen Möglichkeit, sondern nach einem Massstabe beurtheilt zu sehen, der bei den gegenwärtigen Verhältnissen, ohne fremde Beihilfe, schlechterdings nicht erreicht werden kann.

Unsere Verhältnisse sind sehr ärmlich, unsere Bildungsmittel noch äusserst gering. Dass es leider so und nicht besser ist, ist aber wieder nur eine Folge des gedrückten Zustandes, in welchem sich die bloß geduldete Kirche seit Jahrhunderten befand. So langer Zeiten schweres Versäumniss lässt sich nur langsam nachholen. Darum sollte man billig Geduld mit uns haben, unser Bestreben, uns empor zu ringen, aufmunternd unterstützen, besonders wenn es mit den eigenen Kräften geschieht, und nicht Schwierigkeiten, deren wir ohnehin genug zu überwältigen haben, machen. —

Man wird einem Bischofe wohl zugeben, dass er die Bedürfnisse seiner Diöcese kenne und dass er auch wisse, wie ein theologisches Seminar einzurichten sei, welche Gegenstände das theologisch-kirchliche Studium erfordert und welche Lehrbücher gebraucht werden sollen. Ein Bischof, der in solchen Dingen andere Vorschriften entgegennehme, als welche die Kirche gibt, würde Gefahr laufen, für unmündig oder unfähig gehalten zu werden.

Dass ich mit der theologischen Lehranstalt zugleich einen pädagogischen Kurs verbunden habe, war nothwendig. Die Diöcesansynode vom J. 1850 war von dieser Nothwendigkeit durchdrungen, daher beschloss sie im §. 17. sub 2. des Synodalprotokolls „die Umgestaltung der Klerikalschule in eine pädagogisch-theologische Anstalt mit dem Beisatze, dass diese Anstalt gleich den Seminarien anderer Religionen ausgestattet werde und die Kleriken verpflichtet werden, vor ihrer Einweihung nach Umständen das Lehramt zu bekleiden.“ Aus diesem Synodalbeschlusse folgt, dass die Diöcesansynode für die Heranbildung des jüngern Clerus sowohl, als auch für jene der Schullehrerkandidaten besorgt war, und weil Kirche und Schule unzertrennbar sind, die Diöcese aber arm ist, so hatte die Synode die fragliche pädagogisch-theologische Anstalt dekretirt und die hiezu erforderlichen Geldmittel aus den Diöcesanfonden angewiesen. Dies hat die Synode noch aus der Ursache beschlossen, weil die Seelsorger zugleich Schulaufseher sind und weil wir bis noch nirgends eine Anstalt besitzen, wo der Kandidat der Theologie die nöthigen Kenntnisse zur Leitung und Beaufsichtigung einer Schule sich aneignen kann. — Euer Majestät hochherziger Wille ist bereit, auch hier den Romanen zu helfen, indem mit der a. h. Entschliessung vom 6-ten Jänner 1853 ausgesprochen wurde, dass Allerhöchst Euer Majestät sich geneigt zu finden geruhen, für die Volksschulen der Romanen, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, da, wo die unausweichliche Nothwendigkeit vorhanden ist, zeitliche Aushilfen aus dem Staatschatze zu bewilligen.

Unsere unterthänigste Bitte würde also dahin sich aussprechen: Allerhöchst Euer Apostolische Majestät geruhe allergnädigst zu verordnen, dass die Rechte und der Einfluss des Bischofs in Einrichtung und Leitung des Diöcesanseminars gewahrt bleiben, die Diöcesanschule in ihrer gegenwärtigen Verfassung mit einem theologischen und pädagogischen Course aufrechterhalten und nach Massgabe der vorhandenen Fondsmittel zu ihrer allmählig fortschreitenden Entwicklung entsprechend dotirt werde.

VII. *Die Regulirung der Pfarreien.* In meiner unterm 16. November 1850 Z. 16 an das hohe Ministerium gerichteten Haupteingabe in Betreff der Verhältnisse der gr. orientalischen Kirche in Siebenbürgen hatte ich auch die hilfsbedürftige Lage unserer Geistlichkeit berührt und einen begründeten Antrag gestellt, wie die Regelung der Pfarren und der Dotation der Geistlichkeit ins Werk gesetzt werden könnte. —

In Folge dieser Anträge hat das h. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Dekret vom 7. Oktober 1853 Z. 78 die Vornahme einer ganz neuen Pfarrregulirung angeordnet und von dem Ergebnisse derselben die Verbesserung der Dotation für die Geistlichkeit abhängig gemacht. — Nicht die Pfarrregulirung ist es, welche uns zu Bemerkungen Anlass gibt; — ich habe ja selbst darum angesucht, einen Plan dazu entworfen und im Prinzipe auch für eine Reduzirung der Anzahl der Geistlichen, doch mit billiger Rücksichtnahme auf die älteren Seelsorger, mich ausgesprochen. Wir wollen nur wünschen und bitten, dass die Pfarrregulirung, wenn sie einmal angeordnet ist, rascher fortschreite, als es bis nun den Anschein hat, damit die armen Geistlichen die Verbesserung ihrer Dotation noch erleben und dass die Regulirung nach Grundsätzen durchgeführt werde, welche den heiligen Interessen der Kirche entsprechen, damit, was für die Geistlichen eine Wohlthat sein soll, nicht zum Nachtheil für den Glauben und die Kirche gereiche. —

Fast müssen wir aber das Letztere besorgen, da mein Antrag, den ich diesbezüglich mit Berücksichtigung der Kirchen- und Staatsinteressen verfertigte und dem h. Ministerium unterbreitete, ganz beseitigt wird, und da es im h. Ministerialdekrete über die Pfarrregulirung wörtlich heisst: „In dieser Beziehung wäre als Grundsatz anzunehmen, dass in jedem Orte, welcher wenigstens 1000 Seelen zählt, nur ein Pfarrer bestehen soll, welchem lediglich im Verhältnisse der grösseren Bevölkerung ein oder mehrere Hilfspriester beizugeben wären, dergestalt, dass die Pfarreien in jenen Ortschaften, welche nicht jene Einwohnerzahl erreichen, einzugehen hätten und jenen der benachbarten Ortschaften einzuverleiben wären.“ —

Dieser Grundsatz mag gut sein in Ländern, wo nur eine Religion herrscht oder wo die Bekenner einer Kirche in grösseren und abgerundeten Massen beisammen wohnen; in Siebenbürgen aber, wo, vielleicht nur einige Theile des Szeklerlandes ausgenommen, in den meisten Ortschaften Anhänger zweier, oft noch mehrerer Konfessionen bunt vermischt bei einander leben, wo die Pfarren zerstreut und die Verbindungswege zwischen den Ortschaften noch so mangelhaft sind, müsste ein solcher Grundsatz, streng durchgeführt, eine Unzahl von Gemeinden ganz ihrer Seelsorge berauben. In kleinen Gemeinden herrscht oft ein grosser kirchlicher Sinn; kleinere Gemeinden haben nicht selten schneller und schöner eine Kirche und Schule sich erbaut und besser für Pfarrer und Lehrer gesorgt, als man in der zahlreichsten Ortschaft es findet, denn wo ihrer Wenige sind, ist meist ein Jeder zu Opfern bereit, bei Vielen verlässt Einer sich gern auf den Andern. Welchen Eindruck müsste es auf eine Kirchengemeinde machen, wenn sie blos darum, weil die Zahl ihrer Seelen nicht Tausend erreicht, den eigenen Pfarrer verlieren und in eine Nachbargemeinde sich einverleiben soll, die kein anderes Verdienst vor ihr hat als — Tausend Seelen zu zählen. Solcher Fälle würden aber überraschend viele vorkommen.

Im Interesse der bedrohten Kirche muss ich als Bischof gegen ein blosses Zahlenprinzip mich erklären und der Kirche jenen Einfluss zu wahren suchen, den sie bei einer so wichtigen Angelegenheit, wie es die Regelung der Pfarren ist, freiwillig nie aufgeben kann. Ich lege daher die allergehorsamste Bitte an den Stufen des Thrones nieder: Allerhöchst Euer Apostolische Majestät wolle zu verordnen geruhen, dass die Grundzüge über die Regelung der Pfarren in der griechisch-orientalischen Diöcese Siebenbürgens im Einvernehmen und mit Beistimmung der Kirchenbehörde festgestellt werden und die Durchführung derselben sodann unter wesentlicher Mitwirkung der Kirchenorgane in raschtester Weise erfolge. —

VIII. *Die Verwaltung und Verwendung der griechisch-orientalischen Fonde.*
Die gr. orientalische Diöcese in Siebenbürgen besitzt 4 Fonde, welche zusammen ein Vermögen von nicht ganz 130,000 fl. C. M. darstellen. Sie sind aus freiwilligen Gaben der Christen entstanden und verdanken, nächst der Opferwilligkeit der Glaubensgenossen, ihr Dasein und Wachstum nur der Gnade der Herrscher aus Oesterreichs durchlauchtigstem Kaiserhause. —

Voran steht als der älteste und kräftigste, der Sydoxial-Fond mit einem Stammvermögen von 53,320 fl. C. M. Kaiser Josef II. ist sein Begründer. Als dieser gerechte und erleuchtete Monarch das gr. orientalische Bisthum in Siebenbürgen wiederherstellte, wurde zugleich die Anordnung getroffen, dass zur Unterhaltung des Bischofs von den Glaubensgenossen eine bestimmte Abgabe, welche man Sidoxialtaxe nannte, jährlich entrichtet werden sollte. Diese Taxe bestand ursprünglich aus anderthalb Kreuzern und wurde im Jahre 1809 (Hofz. 1301) in Folge a. h. Entschliessung auf 3 Kreuzer erhöht und wird auch heute noch, zugleich mit der kaiserlichen Steuer, von jedem Haus- oder Familienvater entrichtet, welcher sich zum gr. orientalischen Glauben bekennt. Das jährliche Erträgniss derselben ist in dem Voranschlage für das laufende Jahr auf 5000 fl. C. M. angesetzt worden. —

Hauptbestimmung dieses Fondes ist der Unterhalt des Bischofs, dessen Besoldung in 4000 fl. C. M. besteht. Mit Hofdekret vom 25. Mai 1809 Z. 1301 wurde in Aussicht gestellt, dass der Fond dereinst auch zur Errichtung eines Seminars und mehrerer Normalschulen, wie auch zur Besoldung der Professoren dienen solle und um solches Ziel desto schneller zu erreichen, die Sidoxialtaxe für einige Zeit auf 5 Kreuzer erhöht, was aber in Folge einer begründeten Vorstellung des Guberniums vom 13. Juli 1809 Z. 4775 nicht zur Ausführung gekommen ist. —

Die systemisirten jährlichen Ausgaben des Sidoxialfondes belaufen sich nach dem letzten Voranschlage auf 7068 fl. C. M., die Einnahmen auf 8728 fl. C. M., so dass ein Ueberschuss von 1660 fl. emporbleibt, welcher zur Vermehrung des Stammkapitals verwendet werden soll. —

Der Seminarialfond verdankt seinen Ursprung einzig und allein den freiwilligen Beiträgen, welche in Folge wiederholter Sammlungen, zu denen Kaiser Franz I. im J. 1816 die Erlaubniss ertheilt hatte, durch die Glaubensgenossen beigesteuert wurden. Aus dem Erträgnisse dieser, im J. 1817 begonnenen und im Jahre 1828 beendeten Sammlungen war das Haus in der Heltauer-Gasse in Hermannstadt, wo der Bischof wohnt und vordem auch das Seminar untergebracht war, angekauft und der dabei erübrigte Rest von 3300 fl. C. M. als Grundstock eines Fondes angelegt worden, welcher sich im Laufe der Zeit bis auf 13,400 fl. C. M. vermehrt hat. —

Der Fond ist, wie schon sein Name sagt, für Seminarzwecke bestimmt, hat aber bis in die letzte Zeit keine andere Ausgabe gehabt, als mit jährlichen 24 fl. die kleineren Reparaturen des bischöflichen Gebäudes und mit 11 fl. C. M. die Haussteuer zu bestreiten. Erst mit h. Ministerialdekret vom 25. Mai d. J. Z. 7101 ist bewilligt worden, dass jährlich 300 fl. C. M. zu kleineren Ausgaben für die Bedürfnisse des neu eingerichteten Seminarial-Institutes verwendet werden dürfen. —

Die Einnahmen des Fondes betragen 2706 fl. C. M., die Auslagen 1980 fl. C. M.; der geringe Ueberschuss von 726 fl. wird zum Fonde geschlagen. —

Bei der Errichtung der romanischen Militairgrenze im Jahre 1764 wurde den aus den militarisirten Ortschaften abgestifteten Familien eine billige Entschädigung zugesichert. Als dieselbe jedoch nach vielen Jahren endlich ausgemessen wurde, waren die Meisten von jenen, welchen sie hätte zukommen sollen, schon gestorben oder nicht mehr zu finden, und es blieb, nach Abschlag aller mit dem Entschädigungsgeschäfte verbundenen Auslagen, ein Betrag in den Staatskassen zurück, welcher in runder Ziffer mit 30,000 fl. C. M. angenommen wurde. Diese Summe schenkte Kaiser Ferdinand im J. 1837 dem griechisch-orientalischen Clerus und daraus ist der sogenannte Dreissigtausend Guldenfond gebildet worden. —

Bestimmung des Fondes ist die Unterstützung ärmerer Geistlichen, welche denselben zufolge Hofdekretes vom 13. Juni 1838 Z. 2150 in jährlichen Beträgen von 60 und 30 fl. C. M. bis zur systemisirten Summe von 1980 fl. C. M. zu Theil werden soll. Da der Fond seiner Bestimmung jedoch erst seit dem J. 1850 nachkommt, so hat sich das Stammvermögen desselben bis auf 45,000 fl. C. M. vermehrt.

Nach dem letzten Voranschlage sind die jährlichen Einnahmen auf 2706 fl. die Ausgaben auf 1980 fl. C. M. angesetzt und es bleibt zum weiteren Anwachsen des Fondes ein Ueberschuss von 726 fl. empor. —

Der jüngste und letzte ist der Bischof Moga'sche Fond, so benannt nach meinem seligen Vorgänger im Amte, welcher mit Testament vom 10-ten August 1845 eine Summe von 29,622 fl. C. M. in Schuldscheinen bestehend theils für Kirchen- theils für Schulzwecke gewidmet hat. Bald werden es zehn

Jahre, seitdem die Akten dieser Stiftung bei den Landesbehörden liegen und noch ist dieselbe sowenig realisirt, dass bis jetzt auch nicht ein Kreuzer zu Stiftungszwecken verwendet werden kann. —

Alle diese Fonde stehen unter der Aufsicht und Verwaltung der Landesstelle und werden bei der Provinzial-Staats-Buchhaltung verrechnet, während die siebenbürgische Landes-Hauptkassa die Kassagebahrung derselben besorgt. Ohne Genehmigung der Regierung wird nicht der geringste Betrag daraus flüssig gemacht; dem Bischofe ist, wenn er aus den Fonden seiner Diöcese für Kirchen- oder Schulzwecke Etwas haben will, das Bitten gestattet. Ihn bei der Verwendung der Fondsmittel zu befragen, sind die Behörden nicht angewiesen; erst in neuester Zeit werden wenigstens Abschriften der Voranschläge ihm mitgetheilt und bei Verfassung derselben seine Meinung vernommen. Es geschieht dies jedoch nicht in Folge einer festen Vorschrift, daher, was lediglich dem Ermessen der Behörden überlassen ist, leicht wieder sich ändern kann. —

Von dem Grundsätze ausgehend, dass die gr. orientalischen Fonde unbestrittenes Eigenthum der Diöcese sind und die Satzungen der Kirche verlangen, dass das Kirchenvermögen, die Stiftungen und Anstalten von den Organen der Kirche nach den kirchlichen Vorschriften verwaltet werden, habe ich, übereinstimmend mit den Beschlüssen der in Hermannstadt versammelt gewesenen Diöcesansynode, in der Eingabe vom 16. November 1850 Z. 16 die Bitte gestellt, dass die Verwaltung unserer Diöcesanfonde dem Bischofe und der Diöcese zurückgegeben werden möge. —

Auch diese Bitte ist mit h. Ministerialdekret vom 10. Februar 1854 Nr. 245 abweislich beschieden worden. —

Euer Majestät! Est ist nicht Misstrauen in die Verwaltung und Gebahrung der Staatsbehörden, wenn wir um die Zurückstellung unserer Fonde in die eigene Verwaltung bitten. — Wir glauben, dass die Kirche selbst am besten ihr Eigenthum verwalten kann, dass sie ein Recht dazu hat und dass ihre Vorschriften zweckmässig genug sind, um vor einem möglichen Missbrauche zu sichern. —

Allein es scheint, als wolle man in die Kirche Misstrauen setzen! und doch ist, wenn man einmal schon die Wahrheit gestehen soll, sie es allein, welche bei der bisherigen Verwaltung der Fonde, wie sie von den Staatsbehörden geführt wurde, am meisten sich zu beklagen hat. Die Fondskapitalien sind durchweg an Private, zum Theil wenig sicher dargeliehen; es gibt Schuldner darunter, welche noch nie, andere wieder, die seit langen Jahren keine Zinsen gezahlt haben. Beim Bischof Moga'schen Fonde allein beträgt der Zinsrückstand 20,000 fl. C. M., also um Dreitausend Gulden mehr, als das bei der Landeshauptkassa in Schuldscheinen vorhandene Vermögen, welches bloß mit 17,000 fl. C. M. angegeben wird. Nicht sehr viel besser steht es mit den übrigen

drei Fonden; es haften bei denselben im Ganzen mindestens 50,000 fl. C. M. als Zinsenrückstände aus. Hat doch die hohe Statthalterei, welche ernstlich bestrebt ist, endlich Ordnung in die so lang vernachlässigte Fondsgebarung zu bringen, in einer an mich gerichteten Zuschrift vom 18. September 1854 Z. 16,857, die Betheiligung der Fonde am Nationalanlehen betreffend, ohne Hehl es ausgesprochen: dass nur durch diese Theilnahme der Fonde am Nationalanlehen allein denselben aus den Nachtheilen, die sie durch Anhäufung rückständiger Zinsen und offenbare Gefährdung der Kapitalien erlitten haben, wieder ein Vortheil zugewendet und „die alte Schuld einer schlechten Verwaltung“ gut gemacht werden kann. —

Wem kann es mehr, als der Kirche, daran liegen, dass mit den Fondsmitteln, die sie besitzt, gewissenhaft gewirthschaftet werde? wer kann, mehr als sie, eine heilige Pflicht haben, dafür zu sorgen, dass die Gelder, an denen die Schweisstropfen ihrer Glaubensgenossen hängen, nur solchen Zwecken dienen, welche das Gebot der Stifter gesetzt hat oder das wahre Interesse der Kirche bestimmt?

Das Landesgesetz des 57-sten Artikels vom Jahre 1791 gibt den einzelnen Religionen die Versicherung, dass die frommen Stiftungen im Sinne der Stifter verwaltet und nicht mit den Stiftungen anderer Confessionen vermengt werden sollen, unbeschadet der Obergewalt, welche ein Majestätsrecht des Landesfürsten ist. — Mehr noch als dies Gesetz haben Allerhöchst Euer Majestät in dem kaiserlichen Patente vom 31. Dezember 1851 allergnädigst zu erklären geruht: dass jede gesetzlich anerkannte Kirche in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und geschützt werden soll. —

Wir erlauben uns daher die tiefunterthänigste Bitte: Allerhöchst Euer Apostolische Majestät möge allergnädigst zu befehlen geruhen, dass die gr. orientalischen Fonde in Siebenbürgen in die Verwaltung der Diözese und des Bischofs zurückgegeben werden, oder aber, wenn dies vorläufig noch nicht thunlich sein sollte, dass wenigstens bei der Verwendung der Fondsmittel dem Bischofe der ihm gebührende Einfluss derart eingeräumt werde, wie dies bei den Fonden anderer Confessionen der Fall ist. —

IX. *Die Angelegenheit der Metropole.* Der unterthänigst Gefertigte würde nicht von diesem Gegenstande sprechen, wenn nicht das Rundschreiben des neu ernannten gr. katholischen Herrn Erzbischofs von Fogarasch, welches seinem wesentlichen Inhalte nach im Mai d. J. in der ämtlichen romanischen Zeitung zur Veröffentlichung gelangte, ihm auch diese Nothwendigkeit auferlegte. Um den bitteren Kelch der Kränkungen voll zu machen, die dies Rundschreiben der gr. orientalischen Kirche und ihren Gläubigen so schonungslos zu verkosten gibt, nennt sich der Herr Erzbischof den Metropolit von Karlsburg und

verkündigt dem romanischen Volke (denn zu diesem, nicht zu seinen Kirchenbefohlenen, beliebt es ihm zu reden), dass die alte Metropole, welche die Romanen einst zu Karlsburg besaßen, wieder hergestellt sei. —

Nicht genug, dass die Romanen offen aufgefordert werden, sich im Schoosse der allein rechtgläubigen Union zu vereinigen, dass selbst Allerhöchst Euer Majestät geheiligte Person, hoch über den Partheien stehend, ins Spiel gezogen und die Sache so hingestellt wird, als ob es Kaisers Wunsch und Wille sei, dass die Romanen zur Union hinübertreten, — will unserer armen bedrängten Kirche auch die letzte Hoffnung, die theuerste historische Erinnerung, genommen werden: Die Erinnerung, dass wir ein gr. orientalisches Erzbisthum in Alba-Julia, dem heutigen Karlsburg, hatten, die Hoffnung, dieses Erzbisthum, unsere Metropole, dereinst bei günstigen Zeiten in neuem Glanze wieder aufleben zu sehen! —

Solch brennender Schmerz lässt sich nicht stillschweigend ertragen. Ich würde die unverjähbaren Rechte unserer Kirche vergeben, wenn ich, als Bischof, nicht frei und unumwunden meine Stimme erheben sollte. — Unsere Kirche, die gr. orientalische, war die älteste im Lande; Tradition und Geschichte, unvertilgbare Urkunden und Denkmäler sprechen davon, dass in Siebenbürgen griechische Bischofssitze standen, welche unter der Metropole von Karlsburg zu einer kirchlichen Hierarchie vereinigt waren. Wenn es aber, was auch von keiner Seite bestritten wird, je in Alba-Julia eine Metropole gegeben hat, so kann diese nur eine gr. orientalische gewesen sein. Und war es, was wieder zugegeben werden muss, eine solche, denn sonst wäre eine Metropole in jenen Zeiten ja nicht denkbar, so kann keine Zeit und keine Gewalt der Kirche ein Recht nehmen, welches sie freiwillig nie aufgegeben und darum auch immer besessen hat, wenn sie auch nicht immer es auszuüben vermochte. Am allerwenigsten kann ein so altes, so unverjähbares Recht je durch die sogenannte Union oder dadurch beeinträchtigt worden sein, dass ein Theil der Glaubensgenossen, selbst mit ihrem Erzbischofe an der Spitze, vom alten Glauben abfallend, zu einer andern Religion hinüber trat. Der Erzbischof und jeder, der mit ihm ging, handelte für seine eigene Person, nicht im Auftrage, nicht mit der Beglaubigung, nicht mit der Billigung der Kirche, denn in dem Augenblicke, wo jener den Glauben seiner Väter eidbrüchtig verliess, stand er schon ausser der Kirche und hatte alle Vollmachten, die er als Gläubiger und nur als solcher besass, verloren. So wenig in der römisch-katholischen Kirche ein Bischof, wenn er abfiel, Amt, Würde und Rechte des Bisthums zu einer andern Kirche hinüber nehmen kann, so wenig ist dies in der gr. orientalischen Kirche denkbar, so lange noch göttliches und menschliches Recht auf Erden waltet!

Erfüllt und bis ins Innerste ergriffen von der schweren Verantwortung, die ich dem Herrn schulde, vor dem ich einst Rechenschaft geben muss über jeden gethanen, wie jeden unterlassenen Schritt, erhebe ich als Bischof feierliche

Einsprache gegen jede, wie immer geartete, Annahme, als könne die Errichtung der neuen gr. katholischen Metropole von Fogarasch als eine Wiederherstellung des alten gr. orientalischen Erzbisthums und der Metropole von Alba-Julia in Siebenbürgen betrachtet werden. —

Es sind schwere Anklagen, welche in der Versammlung der Bischöfe in Gran im August 1850 gegen mich und die Gläubigen meiner Kirche erhoben wurden, „indem man die vielfältige Niederlage beseufzte, die gr. katholische Kirchen in Siebenbürgen durch die blinde Wuth der gr. nicht unirten Walachen erlitten haben, welche 300 Priester des göttlichen Wortes getödet, die Kirchen verwüstet, deren Schätze geplündert und die Schulen dem Erdboden gleich gemacht hätten.“ — Wir fühlen uns rein vor Gott und dem Gewissen; umso schwerer werden aber Jene, die diese Klagen fälschlich vorgebracht haben, die Verantwortung tragen müssen, wenn, wie es heisst, wirklich diese Klagen es gewesen sein sollten, welche zum Anlasse genommen wurden, um der angeblich äusserst bedrohten gr. katholischen Kirche in Siebenbürgen durch den Glanz einer Metropole ein triumphirendes Gegengewicht gegen die gr. orientalische Kirche zu erwirken. —

Geruhen Euer Apostolische Majestät diese nothgedrungene Erklärung allergnädigst entgegen zu nehmen, bezüglich des Rundschreibens aber, welches uns so vielen Anlass zu den ernstesten Beschwerden gibt, eine Verfügung zu treffen, die Allerhöchst Euer Majestät am geeignetesten erscheint, um die gr. orientalische Kirche vor ähnlichen Anfechtungen, wie sie in diesem Rundschreiben so ungescheut sich hervorwagen, für immer zu sichern.

Dies, Euer Majestät, sind die Bitten und Beschwerden, welche ich an den Stufen des geheiligten Thrones niederlegen muss. Ich habe lange gezögert; ich habe in jeder der hier zur Sprache gebrachten Angelegenheiten mich bittend an das hohe Ministerium gewendet; ich habe auf so viele Eingaben gar keine oder eine ungünstige Antwort erhalten. Was bleibt mir anders übrig, als vor dem allerhöchsten Throne meine Klage zu erheben und dort die Bitten zu wiederholen, von denen die Zukunft unserer Kirche und der Seelenfrieden, von mehr als einer halben Million frommer und treuer Unterthanen abhängig ist? —

Unsere Kirche seufzt in tiefer Bekümmerniss, indess die anderen Kirchen im Lande sich freuen. Die Katholiken blicken voll heiterer Zuversicht dem Concordate entgegen, welches die Freiheit ihrer Kirche auf fester Grundlage sichert; die Protestanten Augsburgischer Confession haben eine neue Vorschrift für die Vertretung und Verwaltung ihrer Landeskirche erhalten; die griechisch katholischen jubeln über die Errichtung einer Metropole und zweier neuen Bisthümer; — nur wir können nicht froh unsere Augen erheben, da wir täglich es fühlen müssen, dass unsere Religion nur noch geduldet, unsere Kirche zurückgesetzt ist.

Allerhöchst Euer Majestät! Wir leiden unsäglichen Schmerz. — Unsere Kirche predigt so reine Grundsätze, wie jede der anderen; unsere Kirchen und Schulen erziehen Euer Majestät nicht weniger treue und gehorsame Unterthanen, dem Staate nicht weniger rechtschaffene und tüchtige Bürger, als die anderen Religionen; unsere Kirche und ihre gläubigen Söhne sind mit fester Treue zur kaiserlichen Sache gestanden; sie haben die Feuerprobe ausgehalten; sie lassen an Treue, Gehorsam und Hingebung von keinem Volke der Monarchie sich übertreffen; — und diese Söhne, trauern, dass ihre Kirche weniger Rechte, als jede der andern im Lande, genießt. —

Wir sind betrübt; — aber wir vertrauen auf Gott, der unsere Kirche geführt hat bis zum heutigen Tage; wir blicken voll Zuversicht empor zu Allerhöchst Euer Majestät, unserem gütigen Landesvater und harren in Geduld auf den segensvollen Ausspruch, der uns trösten und beglücken wird: *denn Euer Majestät sind gerecht und die gr. orientalische Kirche in Siebenbürgen fleht ja nur um Gerechtigkeit!* —

Indem ich diese allerunterthänigsten Bitten und dringenden Bedürfnisse unserer Kirche Euer k. k. Apostolischen Majestät zu Füßen zu legen, mich erkühne, und erneuert kniefällig flehe: Allerhöchstdieselben geruhen, solche der väterlichen Beherzigung und huldreichen Gewährung allergnädigst zu würdigen, ersterbe ich in tiefster Demuth

Euer k. k. Apostolischen Majestät

Hermannstadt, am 1-ten Dezember 1855.

Allerunterthänigster Diener und treugehorsamster Unterthan.

59.

Representațiunea episcopului Șaguna către ministru în cauza numirii bisericii ortodoxe române.

An Seine Excellenz den Herrn Leo Grafen von Thun, Cultus- und Unterrichts-Minister Excellenz.

Euere Excellenz! Mittelst der hohen Statthaltereizuschrift von 3. Juli 1854 Z. 11762/1417. wurde ich über den Inhalt des unterm 12-ten Juni 1854 Z. 1046 erfolgten Erlasses des hohen Cultus-Ministeriums bezüglich der meiner Kirche zuständigen Benennung dahin verständigt, dass nachdem in den betreffenden Urkunden (Ernennungs-Dekreten und Instructionen) die Benennung „griechisch nicht unirt“ für meine Glaubensgenossen gebraucht wird, dieselbe als allein gesetzlich zu betrachten sei; und dass, da diese Bezeichnung meiner Kirche in der Wechselwirkung derselben mit anderen christlichen Kirchen in allen Staaten und Ländern in Übung ist, und blos das nackte Factum darstellt,

wonach die Vereinigung der Morgenländischen mit der Abendländischen Kirche nur zum Theil geschehen ist, — die hohe Statthalterei angewiesen worden sei, — sich in künftigen Fällen dieser gesetzlich eingeführten Bezeichnung in allen ämtlichen Ausfertigungen um so mehr zu bedienen, als durch Abweichungen, wodurch der Unterschied und Gegensatz zwischen den Religions-Gesellschaften des Morgenlandes nicht ersichtlich gemacht wird, nur Störungen im öffentlichen Geschäfts-Verkehre sich ergeben würden.

Mittelst eines späteren Statthalterei-Erlasses vom 17-ten November 1854 Z. 23924/2761 ist mir die Abschrift der hohen Cultus-Ministerial-Verordnung vom 23-ten Juni 1854 Nr. 4460 mitgetheilt worden, worin ich „Bischof von Hermannstadt“ benannt werde.

In diesen Erlässen des hohen Cultus-Ministeriums finde ich den Besorgniss erweckenden Umstand, als wollte das obbelobte h. Ministerium jenen Zuständen, in deren Fesseln die Kirche Christi, zu der ich gehöre, bis zum Jahre 1848 in Siebenbürgen seufzte, im Widerspruche mit der ihr von der Allerhöchsten Gnade Seiner k. k. Apostolischen Majestät unseres allergnädigsten Kaisers Franz Josef I. huldreichst gewährleisteten Stellung wieder Eingang verschaffen. Es wolle daher nicht befremden, wenn ich als Oberhirt dieser Kirche zur Beschützung und Aufrechthaltung der günstigeren Verhältnisse derselben meine diesfällige ergebenste Vorstellung Euerer Excellenz gehorsamst zu unterbreiten nicht unterlassen kann.

Die belobten hohen ministeriellen Erlässe bieten mir zwar ein weites Feld, historische Daten über die ursprüngliche Benennung der Kirche, die ich hierlands verwalte, anzuführen; da ich jedoch dessen vollends überzeugt bin, dass es sich hier um die Herbeiführung der Beruhigung der Kirche durch Gebrauch weiser, den Interessen der hohen Regierung, zusagenden Mittel handle, so beschränke ich mich aufklärungsweise anzuführen:

1-tens es ist eine feststehende und allbekannte Thatsache: dass die Hierarchie des allgemeinen Christenthums ursprünglich sich in die orientalische und in die occidentalische verzweigt hat, deren letztere, den späteren Zeit- und Lokal-Verhältnissen gemäss sich die Römisch-katholische zu nennen anfang, während die erstere bei ihrer ursprünglichen Benennung verblieb. Die Benennung „orientalisch“ ist also kirchengeschichtlich ausser allem Zweifel, und hatte weder in früheren, noch in späteren Zeiten nicht die mindeste Beziehung auf politische Länderverfassungen, auf Regierungsformen, oder Parthei-Gesinnungen, sie war und ist rein nur religiöser Natur. Die orientalische Kirche wird in den neueren Zeiten in der Diplomatie, Politik und Literatur auch die „griechische,“ „orthodoxe,“ „altgläubige“ genannt, weil ihre Hierarchie nur die Satzungen der heiligen Schrift, der heiligen Apostel, und der sieben öcumänischen Konzilien, mithin die älteste, und beziehungsweise die allererste christliche Legislation zur Grundlage der Dogmen und der Kirchen-Verfassung bis zu unseren Zeiten

unverändert beobachtete und beobachtet. Daher hat sie auch in ihrer ganzen Ausdehnung einen und denselben Ritus bei allen ihren Glaubensgenossen, während die römisch-katholische Kirche unbeschadet der Dogmen mehrlei Ritus, wie zum Beispiel: latini Ritus, graeci Ritus, armeni Ritus in ihren Schooss aufgenommen hat.

2-tens die orientalische Religion hat alle die Attributen, die auch die übrigen Religionen haben, somit ist sie gegenüber den anderen selbstständig. Die Benennung „griechisch nicht unirte“ ist eine, ihre Selbstständigkeit verletzende Negative, für sie, als eine wirklich bestehende Körperschaft, unpassend, den logischen Regeln nach sowohl unrichtige als auch kränkende, und mit der unterm 31-ten Dezember 1851 ausgesprochenen Allerhöchsten Intention unvereinbar, indem dadurch die eigenthümliche, in allen öffentlichen alten und neuen kirchlichen, politischen und literarischen Urkunden und Schriften vorkommende Benennung unserer Kirche verunglimpft wird. Ich gestehe daher zur Steuer der Wahrheit, dass diese negative Benennung auf uns einen umso schmerzlicheren Eindruck macht, als es allbekannt ist, dass die negative Benennung „Acatolik,“ der Augsburger und Helvetischer Religionsverwandten vom Staatswege aus bei uns in Oesterreich abgeschafft wurde (hoher Minister. Entschluss von 30. Jänner 1849 Nr. 107). Sollte man aber beabsichtigen, unsere Religion darum „gr. nicht unirte“ zu nennen, um sie von „der unirten“ zu unterscheiden, so muss ich auf Grundlage der theologischen Begriffe gehorsamst bemerken, dass eine derlei Behauptung die strenge theologische Kritik kaum bestehen dürfte, zumalen die Benennung „gr. unirte Religion“ blos ein Pleonasmus ist, wesshalb sie „gr. katholische“ oder noch richtiger „die römisch katholische graeci Ritus“ genannt wird.

3-tens diese negative Benennung „gr. nicht unirte“ gibt Anlass zu Wortspielen und Wortverdrehungen. Als Beweis dessen ist die Antrittsrede des hochwürdigsten Bischofs von Fogarasch Herrn Alexander Schultz vom Jahre 1852, in welcher belobter Oberhirt sich der Worte Union und Disunion bemächtigt, durch welche mitunter die römisch-katholische graeci Ritus, und die orientalische Religion bezeichnet werden; und weil diese Worte in der romanischen Sprache eigentlich Einigkeit und Uneinigkeit bedeuten, so weist der Herr Bischof Schultz auf die guten Folgen der Einigkeit, und auf die schlechten der Uneinigkeit hin, und schliesst dann: „Wählet euch also die Union, denn diese macht die Völker gross, Disunion aber vernichtet sie“ pag. 24—27.

Dass die gedachte Antrittsrede, die auch im Drucke erschienen ist, allerdings eine zweideutige Auslegung zulässt, hierüber liefert den Beweis die auf meine diesbezügliche Vorstellung unterm 4-ten Juni 1852 Nr. 51 K. D. erfolgte hohe Gouvernements-Erledigung.

4-tens was die Behauptung aus dem Eingangs belobten ministeriellen Erlasse betrifft, dass die Bezeichnung „griechisch nicht unirte Religion“ in der Wechselwirkung derselben mit anderen christlichen Kirchen in allen Staaten und Ländern in Übung ist, und blos das nackte Factum darstellt, wornach die Vereinigung der morgenländischen und der abendländischen Kirche zum Theil geschehen ist, — so muss ich diessbezüglich bemerken: dass man die orientalische Religion anfänglich im Königreiche Polen, später auch in Ungarn und in Siebenbürgen die „gr. nicht unirte“ genannt hat, denn nur in diesen Ländern hat die orientalische Religion keineswegs zu Folge einer Überzeugung, sondern aus Ursache der bestandenen sehr drückenden politischen Verhältnisse, und des Kirchenverfolgungssystemes — mehrere Tausende von ihren Mitgliedern verloren, welchen Umstand die Bedingung des stattgefundenen Religionswechsels nur zu deutlich beweist.

Und wenn dies auch wirklich geschehen ist, so folgt daraus dennoch nicht, dass die Vereinigung der orientalischen Kirche mit der occidentalischen zum Theile geschehen wäre, denn so wie es noch Niemand von der römisch-katholischen Kirche nach der eingetretenen Reformation behauptete, dass die Vereinigung der Römisch-Katholischen mit den Reformirten zum Theile geschehen sei, eben so wenig kann man von der orientalischen Kirche nach dem geschehenen Übertritte der gedachten Christen aus Polen, Ungarn und Siebenbürgen folgerichtig behaupten, dass die Vereinigung der orientalischen Kirche mit der occidentalischen zum Theile geschehen wäre, da, wie es allgemein anerkannt ist, die Charakteristik einer Kirche nicht von der Zahl der Gläubigen, sondern von dem Dogma bedingt ist.

5-tens Rücksichtlich der Stelle aus dem oftbelobten ministeriellen Erlasse, dass die unserer Kirche zugemuthete Benennung die gesetzliche sein soll, — muss ich geradenwegs widerstreiten, weil diese Benennung weder in Zeiten vor, noch während der glorreichen Regierung unseres Erlauchtesten Kaiserhauses als gesetzlich bestehende und als solche mittelst Gesetz sanktionirte positive Bezeichnung ist. Der Gebrauch und die Übung, welche hie und da in der Bezeichnung unserer Kirche zu Folge der Regierungs-Massregeln angenommen wurde, kann heute keineswegs die Kraft eines Gesetzes zum Nachtheile unserer selbstständigen Kirche und zu Gunsten einer anderen erlangt haben, da nach dem Sinne des obigen hohen ministeriellen Erlasses Nr. 1046 die zwischen den morgenländischen Religionsgesellschaften verlangte Unterscheidung durch den Gebrauch der ursprünglichen und fortwährenden positiven Bezeichnung „orientalische Kirche“ im Gegensatze zu der griechisch unirten, griechisch katholischen oder römisch-katholischen, graeci Ritus sicher ohne Beirung und zur Beruhigung Aller hergestellt ist.

6-tens die eben angeführten Umstände gaben den Bischöfen dieser Kirche in Oesterreich in den letzten fünf Jahren den Anlass, ihr Allerunterthänigstes

Bittgesuch Behufs der Abschaffung der gedachten negativen Benennung ihrer Kirche zu den Stufen des Allerhöchsten Thrones zu unterbreiten, worauf zwar noch kein direkter Allerhöchster Bescheid erfolgt ist, doch geruhete Seine k. k. Apostolische Majestät in den zwei kaiserlichen Diplomen, durch deren ersteres mir das Kommandeurkreuz des Erlauchten k. österreichischen Leopold-Ordens, durch das Zweite aber der Freiherrstand huldreichst verliehen worden ist, mich zweimal „Bischof der orientalischen Kirche in Siebenbürgen“ und nur einmal „Bischof der gr. n. unirten Kirche in Siebenbürgen“ allergnädigst zu nennen.

7-tens um nicht der Benennung der hierländigen Hierarchie aus den früheren Jahrhunderten zu erwähnen, führe ich hier jene thatsächliche Wahrheit an, dass alle diesseitigen Bischöfe dieser Kirche seit der glücklichen Epoche, als dieses Grossfürstenthum unter die Herrschaft der Erlauchtesten Österreichischen Kaiser gekommen ist, in den ihnen Allerhöchst verliehenen kaiserlichen Ernennungs-Diplomen „Bischöfe von Siebenbürgen“ genannt werden. In diesem Styl ist auch das für mich im Jahre 1848 ausgestellte kais. Ernennungsdiplom ausgefertigt. Wenn daher diese Benennung „Bischof von Siebenbürgen,“ ihr Entstehen dem Majestätsrechte der Erlauchtesten österreichischen Kaiser verdankt, und wir alle, — Beamten und Volk-Unterthanen des grossen Kaisers Franz Josef I von Österreich sind; so musste der Satz des Eingangs belobten ministeriellen Erlasses, wo ich „Bischof von Hermannstadt“ benannt werde, mich um so mehr befremden, als der mir und meinen Vorgängern allerhöchst verliehene Titel bis jetzt Nichts Anstössiges in sich führte, und von Niemandem bestritten worden ist. Diess voraus geschickt erlaube ich mir Euer Excellenz zu bitten, diess meine gehorsame Vorstellung gegen die gedachten vom h. Ministerium für Cultus und Unterricht getroffenen Massnahmen gnädigst zu berücksichtigen, oder aber dieselben als pflichtschuldige Beschwerde des gefertigten Diöcesan-Bischofes anzusehen und zur aller hohen Schlussfassung Sr. k. k. apost. Majestät unseres a. h. Herrn Kaisers vorzulegen.

Genehmigen Euere Excellenz die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung, mit der ich zu verharren die Ehre habe.

Hermannstadt, am 19-ten Jänner 1855.

Euerer Excellenz gehorsamster Diener.

60.

Guvernatorul Schwarzenberg scrie ministrului luând în apărare biserica ortodoxă română din Transilvania.

Nr. 54/1856.

Mehr als manche andere Daten liefern diese neuesten Schriftstücke den traurigen Beweis einer totalen Unkenntniss der confessionellen Zustände in Siebenbürgen und verrathen dabei Anschauungen und Intentionen, welche, wohl,

aus dem Munde eines für die Kirche erglühenden Bischofs, nicht aber aus der Amtsfeder eines auf die unpartheische Höhe der Staatsregierung gestellten Ministers unbedenklich sich hören lassen.

Die Ausführung der in diesen Schriftstücken erlassenen Anordnung und die Annahme des Geistes, von welchem sie beseelt sind, als Richtmass für eine neue, von der bisherigen ganz abweichende Regierungspolitik in Betreff der Kirchenangelegenheiten in Siebenbürgen müsste die zahlreichen Bekenner des griechisch-orientalischen Glaubens in fanatische Aufregung versetzen, dann aber in mittelbarer Folge auch alle nicht katholischen Confessionen, somit die in jeder Beziehung stark überwiegende Mehrheit der Landesbevölkerung mit der ohnehin hier und dort schon nur zu sehr rege gewordenen Besorgniss erfüllen, als hätten sie, was ihre Kirche betrifft nichts Gutes von der Regierung (dem Ministerium für Cultus und Unterricht) zu erwarten.

Siebenbürgen war im Punkte der Religion so lange Zeit hindurch das exemplarische Land der Ruhe und confessionellen christlichen Verträglichkeit, nicht etwa, wie man von gewisser Seite so gerne anführen will, in folge eines lauen Indiferentismus, sondern gerade weil jede Confession mit Eifersucht an ihren Lehren, Gebräuchen und Rechten hängt und weil das Bewusstsein der gleichen Berechtigung der einzelnen Kirchen sozusagen in das Fleisch und Blut des Volkes übergegangen ist.

Nur die griechisch-orientalische Confession, unstreitig die erste und älteste in Siebenbürgen, war im Laufe der Zeiten zu einer bloß geduldeten Sekte herabgesunken und konnte erst im Jahre 1790/91 durch den 60. Artikel das Recht einer gesetzlich verbürgten Existenz erlangen. Dieser Artikel ist von grösster Bedeutung zumal da er in den vorliegenden Schriftstücken nur sehr einseitig, vom Standpunkte offener Parteinahme gegen diese Kirche aufgefasst wird.

Es wird im Artikel gesagt, dass die „*Religio Orientalis graeci Ritus non Unita, quae juxta leges hujus Provinciae hactenus inter tolleratas Religiones recensita fuit, vigore praesentis Articuli in libero suo Exercitio eo modo confirmatur, ut omnes hujus Religionis Asseclae ab Episcopo sui ritus per Suam Majestatem Sacratissimam denominando dependeant et pro sua conditione ad instar reliquorum Incolarum tractentur, neque in ferendis publicis oneribus aliisque praestationibus prae aliis aggraventur, Juribus Regiae Majestatis circa negotia Cleri, Ecclesiae, Foundationum et Educationis Iuventutis porro quoque in salvo relictis.*“

Die freie Religionsübung und die innere Ordnung ihrer Angelegenheiten war den Nichtunirten niemals verwehrt, jetzt wird sie ihnen auch gesetzlich garantirt, nachdem schon Kaiser Josef II durch sein Toleranz-Patent die Bekenner dieses Glaubens aus dem Zustande willkürlicher Duldung herausgehoben hatte.

Welches die Absicht der Siebenbürgischen Stände gewesen und von welcher Anschauung sie ausgingen, als sie dieses Gesetz entwarfen, zeigen die Worte in ihrer a. u. Vorstellung vom 9. August 1791, worin sie sagen:

„*Quemadmodum Religio graeci Ritus unita se Romano-Catholicae Religioni associavit, ita Religio Disunitorum quoque alicui, e quatuor receptis Religionibus se adjungeret, ne cum convulsione Systematis nostri quinta lege recepta Religio in Principatu admittatur; interim quemadmodum hactenus religio haec quoad liberum Religionis suae exercitium turbata non fuit, ita ne in eo deinceps quoque turbetur, absque eo quia illam pro lege recepta religione lege publica declaremus, speciali Articulo desuper condito cautam esse voluimus.*“

Die Nichtunirten in Siebenbürgen waren demnach, wenngleich nicht vollberechtigt, mit den 4 anderen Confessionen, doch viel besser gestellt, als z. B. die Protestanten in manchen oberösterreichischen Provinzen. Sie konnten Kirchen mit Thürmen und Glocken bauen, öffentlich nach ihrem kirchlichen Gebrauche Gottesdienst halten, waren nicht verpflichtet, die Feiertage anderer Confessionen mitzufeiern, hatten ihren einzigen Bischof, welchen die Geistlichkeit wählt, der Landesfürst bestättigt und der auf den Landtagen unter den Landständen sass, ordneten ihre innern Kirchenangelegenheiten ziemlich selbstständig, und wenn die Regierung bald mehr bald weniger eingreifend, ihr Recht der Oberaufsicht ausübte, so hat sie dies, wie die vielen Verordnungen zeigen, auch bezüglich der andern vollberechtigten Confessionen gethan.

Die Siebenbürgischen Stände hielten fest an dem alten Staatssysteme, wornach Siebenbürgen aus 3 Nationen und 4 Religionen mit einander gleichen Rechten bestand; sie wollten, dass ebenso wie die Unirten der römisch-katholischen Kirche sich angeschlossen hatten, auch die Nichtunirten mit einer der 4 rezipirten Religionen sich vereinigen mochten, damit nicht durch Rezipirung einer fünften Religion, das Staatssystem umgestürzt werdé; im übrigen aber solle die griechisch-orientalische Religion freie Religionsübung haben. Das ist der wahre Sinn des 60 Artikels von 1790/1; die Nichtunirten haben die äussere rezipirte Stellung nicht, sie besitzen keine Landstandschaft, haben keinen Anspruch auf die Landesämter; in den innern Kirchensachen aber, in der freien Religionsübung werden sie nicht nur nicht behindert, vielmehr durch das Gesetz noch geschützt.

Abgesehen davon, dass das alte Staatssystem Siebenbürgens gänzlich gefallen ist, dass Seine Majestät der Kaiser in dem kaiserlichen Patente vom 31. Dezember 1851 jede gesetzlich anerkannte Kirche — und als solche muss die gr. orientalische (Kirche) in Siebenbürgen doch gelten — in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten erhalten und schützen zu wollen erklärt haben, ist die Selbstständigkeit dieser Kirche ausdrücklich anerkannt worden, in dem kaiserlichen Patente vom 29. Mai 1853 womit das bürgerliche Gesetz-

buch in Siebenbürgen eingeführt wurde, indem zwischen der gr. orientalischen Religion und den andern christlichen Confessionen nicht der leiseste Unterschied gemacht, ja dieselbe bezüglich der Autonomie der „kirchlichen Vorschriften“ ganz gleich mit denselben gestellt wird.

Gegenüber dieser Thatsache, diesem Ausspruche des höchsten Gesetzgebers und Herschers im Staate muss es auffallen, wie ein ämtliches Aktenstück aus der Feder eines der höchst gestellten Vollzugsorgane des a. h. kaiserlichen Willens von „verrottetem Schisma“ sprechen, und was selbst der Monarch nicht thut, ein absprechendes Urtheil in Glaubenssachen sich zueignen kann.

Eine solche Äusserung stimmt schlecht zu der öffentlichen Erklärung, womit die „Wiener Zeitung“ gleich nach Kundmachung des Concordates die Bekenner der Nichtkatholischen Confessionen zu beruhigen suchte und worin auf „die Unparteilichkeit der in öffentlichen Kreisen vorwaltenden Anschauungen“ hingewiesen wurde.

Aus der Ferne und wo immer nur dieselben einseitigen und gegnerischen Anschauungen wirken, mag es leicht sein, der griechischen Kirche des orientalischen Ritus nur so rundweg alle Lebensfähigkeit, besonders der neu gefestigten Union gegenüber, absprechen zu wollen. Die Geschichte des Landes und die Kenner der hiesigen Zustände werden mit einem solchem Urtheile weislich zurückhalten.

Als im Jahre 1698 Bischof Tanasie mit 51 Protopopen und 1475 Popen, also fast mit der ganzen Geistlichkeit die Union mit der römisch-katholischen Kirche, d. h. die 4 dogmatischen Punkte:

1. Anerkennung des Papstes als sichtbares Oberhaupt der christlichen Kirche.
2. Annahme des Fegefeuers.
3. Communion unter einerlei Gestalt.

4. Ausgang des heiligen Geistes vom Vater und vom Sohne, annahm und beschwor, hielt man die alte griechische Kirche für aufgelöst, ihre wenigen Anhänger wurden Dissidenten genannt, und genossen keine Corporationsrechte, doch bald zogen sie aus der Walachei und Moldau frische Kraft und schon im Jahre 1701 war die Macht der Nichtunirten wieder so stark gewachsen, dass Kaiser Leopold für rätlich hielt, die grösste Aufregung im Lande durch einen kaiserlichen Befehl vom 12. Dezember 1701 zu beschwichtigen, worin es heist:

Proinde Vobis hisce constantem Nostram voluntatem, mentem et intentionem declarare volumus, quod dictis Valachis integra libertas sit, uni ex quatuor receptis in Transilvania Religionibus se uniendi aut in suo moderno statu manendi gaudeantque illis privilegiis, quibus Religio, cui se univerint, gaudet, aut ipsi Valachi in moderno suo statu manentes fruuntur, ita quidem, ut nemo *sub poena gravis Nostrae indignationis* praesumat, saepe dictos Valachos

in hac sua libertate turbare aut minimum gravare, immo contra facientes debite puniantur et laesis congrua satisfactio ac justitia fiat.

Obschon die Nichtunirten bis zum Jahre 1784 ohne Bischof und ohne Organisation gelassen wurden, ist ihr Kirchenwesen doch so wenig verfallen, dass ungeachtet der den Unirten erwiesenen offenen Begünstigungen, die Zahl der Nichtunirten heute bis auf 637,000 (gegen 648,100 Unirte) Seelen gestiegen ist und ihr Kirchen- und Schulwesen unstreitig in besserem Stande, als jenes der Unirten steht.

Es wird auch erst schwer halten, den Beweis führen zu wollen, dass die Unirten den Nichtunirten in Bildung, Cultur und Seelsorge vorausgeeilt sind. Noch im Jahre 1816 sah sich Kaiser Franz veranlasst, um die Hindernisse zu heben, welche der Verbreitung der Cultur in der Fogarascher Diöcese entgegenstanden, ein Rescript dto 16. Juni Hofzahl 1281 zu erlassen, worin gleich Anfangs die merkwürdige Stelle sich findet:

. . . relate ad I-mum impedimentum, *ruditatem quippe Sacerdotum graeci Ritus Unitorum, incultosque plebis mores*, quum hunc defectum inde potissimum provenire videamus, quod nec privatim, nec in sermonibus et Concionibus publicis Inventus de Spiritu verae et genuinae Unionis ratione informetur, nec ad frequentandas scholas Catholicas excitetur u. s. w.

Dann weiter 4^o *Culturae impedimentum populi Valachici in sancto Religionis*, si quidem *ignorantia* haec potissimum in eo quaerenda sit, quod *Parochi et Sacerdotes graeci Ritus Uniti* spiritualis suae obligationis vel non satis memores, aut hanc plane ignorantes, de cura animarum parum solliciti, neglecto populo, moribus et actionibus ejus non invigilaverint ac in principiis Religionis et Moralitatis debite instruere ommiserint.

Als weitere Culturrhindernisse im unirten Volke werden auch die perversa et effrena Valachorum blasphemandi consuetudo und die clandestina matrimonia bezeichnet. Wo sind die Beweise, die Thatsachen, dass diese kaiserlichen Worte auf die Gegenwart keine Anwendung mehr finden. Aus den Tabellen der Criminalstatistik in Siebenbürgen im Jahre 1853 muss ein trauriger Schluss auf die Religiosität, Sittlichkeit und Bildung der Unirten gezogen werden, indem

von	322.000 röm. katholischen	527 Individuen
„	551.000 gr. katholischen	1001 „
„	689.000 gr. nicht unirten	979 „
„	222.000 Augsb. Conf.	155 „
„	334.000 Helv. Conf.	506 „
„	50.000 Unitarier	62 „
„	3.500 Israeliten	38 „
wegen Verbrechen in strafgerichtlicher Untersuchung waren, und demnach		
	von den Israeliten	jede 92-ste Person
	„ „ gr. katholischen	„ 550-ste „

von den röm. katholischen	jede	611-ste	Person
„ „ Helvetianischen	„	660-ste	„
„ „ gr. nicht unirte	„	703-ste	„
„ „ Lutheranern	„	1432-ste	„

in Untersuchung gefallen ist.

Wenn aber der nicht unirten Kirche die Lebensfähigkeit ab- und der Union die grösste Anziehungskraft zugesprochen werden will, weil die kanonische Gesetzgebung der orientalischen Kirche (des verrotteten Schisma) keine feste Basis, keinen Halt mehr habe, kein inneres Leben und darum auch dem Staate keine verlässlichen Garantien bieten könne, ist diese Behauptung entweder ein Irrthum, oder sie setzt eine grosse und gewagte Umänderung in dem Kirchenwesen der Union, eine völlige Verschmelzung derselben mit der römischen Kirche voraus; denn es haben die Unirten mit der römisch-katholischen Kirche bis noch nur jene 4 Punkte gemein, und sind, als sie die Union annahmen, beim eigentlichen Glauben und Ritus der morgenländischen Kirche, bei den alten Ceremonien, bei den alten Feiertagen und dem alten Kalender, bei den alten Gebräuchen, bei den Fasten, bei ihren vielen Heiligen, bei der Priesterehe und Ehescheidung u. s. w. geblieben. Die alten Gesetzbücher der Kirche Pravila u. Pidalion gelten für die Nichtunirten so gut, wie für die Unirten; denn gerade auf diesen kanonischen Satzungen beruht ja die ganze innere Kirchenordnung auch der Unirten, das Institut der Priesterehe, der Auflösbarkeit der Ehe, worauf sich selbst der Bischof Sterca Schulutz noch jüngst in seinen Anträgen wegen Besetzung der Domherrnstellen mit vorrechtlichen Priestern (und der Anstellung einer Hebamme beim Metropolitan-Consistorium) als auf eine Stütze der Union sehr standhaft berufen hat.

Warum, kann man billig fragen, warum wurde, wenn die Nichtunion mit ihrem „verrottetem Schisma“ ohne sie in sich zerfallen muss, der angeblich so frischen und anziehenden Kraft der Union durch Errichtung einer Metropole und zweier neuer Bisthümer von Staatswegen unter die Arme gegriffen?

Vergisst man den starken Halt, welchen die Nichtunirten in den, dem russischen Einflusse offen liegenden Donaufürstenthümern haben? Oder hofft man durch die Union einen politischen Einfluss auf jene Länder zu erobern? und ist dies vielleicht das geeignete Mittel, dass man die Nichtunirten noch mehr als früher zurücksetzt, sie erkennen lässt, dass sie keinen Schutz von der Regierung zu erwarten, und so immer mehr mit ihren Sympathien dahin drängt, wo sie den Hort ihres Glaubens erblicken?

Ein Gefühl banger Besorgniss verbreitet sich im Lande. Siebenbürgen kann nur ruhig bleiben, wenn die Regierung von dem Grundsatz nicht weicht, jeder Kirche Recht und Schutz zu gewähren.

61.

Guvernul urgéză de nou pre episcopul Șaguna a așterne proiectul de organizare a consistoriului.

Nr. 11576/1856 1315.

An Seiner des Hochwürdigen Herrn gr. n. u. Bischofes Andreas Freiherr von Schaguna Excellenz.

Euere Excellenz! Da das h. Cultus- und Unterrichts-Ministerium mit dem Erlasse vom 9. Mai l. J. Z. 7570 die Erstattung des noch immer aushaftenden Berichtes betreffend die Organisirung des gr. n. u. bischöflichen Consistoriums und der Archidiakonalstühle betrieben hat, so beehrt man sich Euere Excellenz mit Bezug auf die hierortigen Zuschriften vom 29. August und 29. September 1854 Z. 15985 und 18674 zu ersuchen, die diessfällige Äusserung gefälligst zu erstatten, oder die dagegen obwaltenden Anstände anher bekannt geben zu wollen. — Genehmigen Euer Excellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Hermannstadt, a 4-ten Oktober 1856.

Für Seine Durchlaucht den Gouverneur, der k. k. Hofrath

Amadeu m. p.

62.

Episcopul Șaguna refusă de nou așternerea proiectului de organizare a consistoriului arătând, că a făcut la Împèratut gravamen contra ministrului.

An die hohe k. k. Siebenbürgische Statthalterei.

Auf die hochgeschätzte Note von 4-ten Oktober v. J. Z. 11576, mit welcher die Erstattung des Berichtes über die Organisirung des diesseitigen bischöflichen Consistoriums und der Protopresbyteralstühle neuerdings und schon zu wiederholten Malen betrieben wird, habe ich die Ehre mit Berufung auf meine früheren in dieser Angelegenheit erstatteten grundsätzlichen Äusserungen gehorsamst zu erwiedern: Dass ich von meinem Standpunkte als Bischof auf das Tiefste bedauern muss, dass das hohe Cultus-Ministerium in dieser Sache einen Weg eingeschlagen hat, auf welchem weder ein dem Wohle der Kirche entprechendes, noch ein den Interessen des Staates zusagendes Ziel erreicht werden kann, indem wir entschieden daran fest halten müssen, dass für eine Regelung des bischöflichen Consistoriums und der Protopresbyteralstühle, als einer inneren kirchlichen Angelegenheit wohl nur die Gesetze der Kirche und zwar um so mehr massgebend sein dürften, als Allerhöchst Seine k. k. Apostolische Majestät in dem kaiserlichen Patente vom 31-ten Dezember 1851 auch unsere

Kirche in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten erhalten und schützen zu wollen zu erklären geruht haben.

Diesem trostreichen kaiserlichen Ausspruche gegenüber, welcher uns zum aufrichtigsten Danke und zur treuesten auch bisher nie verletzten Anhänglichkeit verpflichtet, muss es uns mit niederschlagendem Schmerze erfüllen, wenn wir sehen, dass unsere vielfältigen Bitten bei dem hohen Cultus-Ministerium kein geneigtes Gehör finden, und man, während alle anderen christlichen Kirchen im Lande sich ihrer gesetzlichen Freiheit erfreuen, darauf bestehen will, dass bei unserer vielgeprüften Kirche allein das bischöfliche Consistorium gegen die Satzungen der Kirche auf Grundlage von politischen Verordnungen geregelt werden soll, die vor dem Jahre 1848 somit zu einer Zeit erlassen worden sind, in welcher unsere Kirche unter mannigfachem Drucke seufzte, aus welchem sie aber Allerhöchst Seine Majestät durch das gnadenreiche kaiserliche Wort zu erlösen geruht hat.

In solcher Noth glaubte ich der Kirche, eingedenk meiner heiligen Pflicht als Bischof und kaiserlicher Unterthan nicht anders helfen zu können, als dass ich in einem allerunterthänigsten Gesuche vom 1-ten Dezember 1855 Z. 1082 zu Allerhöchst Seiner k. k. Apostolischen Majestät meine Zuflucht nahm, und an den Stufen des geheiligten Thrones alle jene Bitten, Beschwerden und nothgedrungene Klagen niederlegte, von welchen die Seelenruhe von mehr als einer halben Million stets treubewährten Unterthanen abhängig ist.

Unter diesen Bitten und Beschwerden bildet auch die von dem hohen Ministerium anbefohlene Regelung des bischöflichen Consistoriums einen besonderen Gegenstand, bezüglich dessen unsere allerunterthänigste Bitte dahin gerichtet ist: Allerhöchst Seine Majestät möge zu verordnen geruhen, dass im Sinne des kaiserlichen Patentes vom 29-ten Mai 1853 die geistlichen Gerichte der gr. orientalischen Kirche in Sibenbürgen ungeschmälert aufrecht erhalten bleiben, und die Regelung des Diöcesanconsistoriums, wenn eine solche nothwendig ist, nur im Einklange mit den kirchlichen Vorschriften über Antrag des Bischofs vorgenommen werde.

Nachdem wir somit auch diese Angelegenheit vertrauensvoll der Allerhöchsten kaiserlichen Entscheidung anheimgestellt haben, und von dem geheiligten Throne allein Hilfe und Schutz, in unserer traurigen Lage erwarten, muss der gehorsamst gefertigte Bischof aufrichtig bedauern, den wiederholten Betreibungen in Angelegenheit des bischöflichen Consistoriums leider nur in negativer Weise nachkommen zu können.

Hermannstadt, den 9-ten Februar 1857.

63.

*Episcopul Șaguna rógă de nou pre Împăratul a considera cererea sa din
1 Decembre 1855.*

Euer kais. königl. Apostolische Majestät Allergnädigster Kaiser und Herr!

Euer Majestät haben durch eine grosse weltgeschichtliche That dem erhabenen Gedanken Ausdruck gegeben, dass die Kirche Gottes nicht der Vormundschaft weltlicher Mächte unterstehen, wohl aber ihres kräftigsten Schutzes sich erfreuen soll.

Es war aber diese That, wenngleich sie sich zunächst blos auf eine Kirche bezieht, nur eine Folge der feierlichen Versicherung, welche in dem kaiserl. Patente vom 31-ten Dezember 1851 allen treuergebenen Völkern mit den Worten gegeben wurde:

Wir erklären . . . ausdrücklich, dass wir jede . . . gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in den Rechten der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen, und Fonde erhalten, und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben.

Und als Euer Apostolische Majestät zuerst dieser einen Kirche ihre volle Freiheit schenkten, hatte die „Wiener-Zeitung“ die allerhöchste kaiserl. Gnade mit folgender, für alle andern Religionen beruhigenden Vertröstung begleitet:

In dieser rückhaltslosen Anerkennung der Rechte der kathol. Kirche liegt übrigens für alle andern religiösen Genossenschaften des Kaiserstaates eine sichere Gewähr der ihrigen. Das Rechtsgefühl, das hier vorwaltete, wird auch der Massstab bei Regelung ihrer Verhältnisse sein, und sie, welche mit anerkanntem gesetzlichen Bestande erprobt in Treue und Anhänglichkeit an das Allerhöchste Kaiserhaus den Schutz des Gesetzes und den Schirm einer unpartheischen väterlich weisen Regierung beanspruchen, werden in ihren Erwartungen sich nicht getäuscht finden, Gleichheit vor dem Gesetze, das über alle sich erstreckende bürgerliche Recht, die Unpartheilichkeit der in entscheidenden Kreisen vorwaltenden Anschauungen, endlich die ungehemmte Feststellung ihres inneren Organismus, und der Schutz für dessen Bestand, giebt ihnen genügende Garantien eines ruhigen Fortbestandes und einer ungetrübten Entwicklung.

Unter solchen Verheissungen schien auch für unsere Kirche in Siebenbürgen ein neuer Morgen heranbrechen zu wollen und wahrlich sie bedurfte der erhebenden Hoffnung auf eine bessere Zukunft, nachdem sie und ihre Bekenner so lange unter dem Drucke ungünstiger Verhältnisse gelitten haben,

und, wir müssen es trauernd beklagen, noch fortwährend leiden. Denn obwohl das Landesgesetz Artikel 60 vom Jahre 1791 die Religio orientalis graeci ritus non unita staatsrechtlich anerkannt hat, scheint man, wie viele Erlässe zeigen, in höheren Kreisen unsere Kirche in Siebenbürgen in den Willkührstand der blossen Duldung zurückdrängen, und sie erst recht unter die Vormundschaft der politischen Behörden stellen zu wollen.

Zahlreiche Bitten, die wir an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gestellt haben, haben theils sehr spät eine meist ungünstige Erledigung gefunden, und während andere Glaubensgenossen Beweise von Wohlwollen erhielten, sind wir allein nicht in der glücklichen Lage auch nur ein, aus dem Wirkungskreise des hohen Ministeriums erflossenes Dekret aufweisen zu können, an dessen Inhalt unsere Kirche sich zu erfreuen hätte.

Was unsere Kirche Gutes empfangen hat, hatte sie nur meist der eigensten Gnadenfülle der erlauchten Monarchen, und in letzterer Zeit Euer kaiserlich-königlichen Majestät zu verdanken, Allerhöchstwelche das Bisthum mit einem Gnadengeschenke zum Wiederaufbau der zerstörten Kirchen zu betheiligen, in dem kaiserlichen Grundentlastungs-Patente für Siebenbürgen auf unsere Seelsorger und Schullehrer väterlichen Bedacht zu nehmen, und durch Allergnädigste Ernennung eines Schulrathes griechisch-orientalischer Religion, unser verkümmertes Schulwesen zu fördern geruhten. Darum hat denn auch als von den höheren Regierungsorganen keine Hilfe zu erwarten war, der allerunterthänigst gefertigte Bischof zu Allerhöchst Euer Majestät seine Zuflucht genommen, und in einem treuehorsamsten Bittgesuch vom 1-ten Dezember 1855 an den Stufen des geheiligten Thrones alle jene Bitten und Wünsche niedergelegt, von der allergnädigsten Erhörung das Heil und Glück unserer Kirche mit dem Seelenfrieden von mehr als einer halben Million treuer Unterthanen abhängig ist. Es berührt dieses Bittgesuch die wichtigsten Fragen, welche die Stellung und Rechtslage unserer Kirche betreffen, und zwar:

- I. Die Stellung unserer Kirche in Siebenbürgen zum Staate, und zu den anderen Kirchen im Lande.
- II. Die Benennung der Kirche und ihrer Bekenner.
- III. Die Angelegenheit der gemischten Ehen.
- IV. Der Übertritt von einer Kirche zu den anderen.
- V. Das Diöcesan-Consistorium.
- VI. Die bischöfliche Diöcesan-Lehranstalt.
- VII. Die Regulirung der Pfarreien.
- VIII. Die Verwaltung und Verwendung der Diöcesanfonde.
- IX. Die Angelegenheit der Metropole.

Nachdem wir somit die grundsätzliche Entscheidung über diese Lebensfragen der Kirche, voll kindlichen Vertrauens in die Gerechtigkeit und Gnade unseres nächst Gott höchsten Beschützers gelegt haben, sehen wir uns in

peinlicher Verlegenheit versetzt, wenn von den hohen Regierungsbehörden noch fortwährend Anordnungen erfließen, welche auf Grundsätzen und Anschauungen beruhen, gegen deren fernere Anwendbarkeit wir eben zu Allerhöchst Euer Apostolischen Majestät unsere allerunterthänigste Zuflucht genommen haben.

In unerschütterlichem Vertrauen auf den erhabenen Gerechtigkeitssinn, welche alle Handlungen Eurer Majestät bezeichnet, und ermuthigt durch so manche Beweise der Allerhöchsten Gnade, waget es daher der unterthänigst gefertigte Bischof nach Allerhöchst erhaltener Erlaubniss persönlich vor Allerhöchst k. k. Apostolischen Majestät zu erscheinen und an den Stufen des geheiligten Thrones in tiefster Ehrfurcht die Bitte niederzulegen:

Geruhen Allerhöchst Euer Majestät in allernädigster Würdigung des unterm 1. December 1855 unterbreiteten Bittgesuches unsere Kirche in Siebenbürgen jener Rechte und Lage theilhaftig zu machen, welche die anderen christlichen Kirchen im Lande genießen, und ihre tiefbekümmerten Bekenner mit dem belebenden Sonnenstrahle der kaiserlichen Huld und Gnade zu beglücken.

Der ich in tiefster Ehrfurcht und allerunterthänigstem Gehorsam verharre

Wien, den 9-ten September 1857.

Euer Kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät bis in den Tod treue-
horsamster Unterthan.
